

Pamph.
Econ.
Trade
✓



UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 01649980 8

Die Besteuerung des Großbetriebs im Kleinhandel im Königreich Sachsen.

Zur Erlangung der Doktorwürde
der philosophischen Fakultät
der Großherzoglich Hessischen Ludwigsuniversität
zu Gießen

vorgelegt von
Karl Vogel aus Reichenhain i. Erzgeb.

Munaberg, Erzgeb.
Druck von C. D. Schreiber
1903.

Genehmigt durch das Prüfungskollegium:

22. 07. 1903.

Referent: Dr. Biermer.

Meiner lieben Mutter.



Lebenslauf.

Ich, Karl Georg Vogel, wurde geboren am 8. Dezember 1877 zu Reichenhain im Erzgebirge, Königreich Sachsen. Nach Besuch der Volksschule des Heimatsortes (1884—1890), des Kgl. Progymnasiums zu Annaberg (1890—1893) und des Kgl. Gymnasiums zu Chemnitz bezog ich Ostern 1898 auf Grund eines Reisezeugnisses des Gymnasiums Chemnitz die Universitäten Greifswald, Halle, München, Leipzig und Gießen, um Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik zu studieren. Im Sommer 1900 war ich zwei Monate bei der „Vereinigung Sächsischer Spinnereibesitzer“ in Chemnitz als Hilfsarbeiter beschäftigt. Vom 15. Januar 1902 bis 31. Juli 1902 war mir die provisorische Verwaltung des Sekretariats der Großherzoglichen Handelskammer Gießen übertragen. In letzterer Stellung verfaßte ich den „Jahresbericht der Großherzoglichen Handelskammer Gießen für die Kreise Gießen, Alsfeld und Lauterbach 1901“ (Gießen 1902).

Meine Lehrer an den einzelnen Hochschulen waren die Herren Professoren und Dozenten:

in Greifswald: Biermer, Bruinier, Frommhold, Schmitt, Schmöle, Schuppe, Stoerk, Waentig;

in Halle: Arndt, J. Conrad, Endemann, Friedberg, von Liszt, Kähler, Sommerlad, Uphues;

in München: Brentano, Log, von Mayr;

in Leipzig: Fricker, Heinze, Stieda, Wundt;

in Gießen: Biermer, Siebeck, Sievers.

Vorwort.

Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich auf die kommunalen Umsatzsteuern des Königreichs Sachsen. Ausschlaggebend für diese Abgrenzung des Themas war die Tatsache, daß seit der Einführung der sächsischen Umsatzbesteuerung hinreichend Zeit verstrichen ist, um gewisse Schlüsse auf ihren Erfolg zu ziehen. Wie meine weiteren Ausführungen dartun werden, sind von dieser Sonderbesteuerung in der Hauptsache die Konsumvereine, die in Sachsen namentlich unter der Arbeiterschaft eine sehr große Verbreitung gefunden haben, getroffen worden. Von den Konsumvereinen sind aber viel zuverlässigere Geschäftsergebnisse zu erhalten als etwa über Warenhäuser und Großmagazine, die man anderswo durch mittelstandspolitische Extrasteuern treffen wollte.

Die Materialbeschaffung für meine Studie war mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden; und zwar liegt eine ziemlich reiche Gelegenheitsliteratur, die sich mit der Lage des Kleinhandels, dem Konsumvereinswesen, der Umsatzsteuerfrage und der kaufmännischen Mittelstandsbewegung überhaupt beschäftigt, vor. Im Wesentlichen sind das aber Gelegenheitschriften, Broschüren, Flugschriften und dergleichen, die oft nicht leicht aufzutreiben sind. Ich habe in dem Literaturverzeichnis diese Quellen, soweit sie mir zugänglich waren, aufgezählt.

Für die Geschichte der sächsischen Umsatzsteuer kommen natürlich in erster Linie die Kammerverhandlungen und Drucksachen des Sächsischen Landtages in Betracht. Wertvolles Material findet sich dann, namentlich über die Steuerregulative der einzelnen Kommunen, dann über die Kämpfe für und gegen die Konkurrenz der Konsumvereine usw. in der „Kolonialwaren-Zeitung“, welche in Leipzig erscheint.

Um Zuverlässiges über die Wirkung der Steuer festzustellen, blieb nichts Anderes übrig, als eine Privatenquete zu veranstalten. Sie erstreckte sich auf die hauptsächlich in Frage kommenden Orte, Städte und Dörfer, und auf die umsatzsteuerpflichtigen Konsumvereine.

Die an die Gemeindeverwaltungen gesandten Fragebogen enthielten folgende Fragen:

1. Einwohnerzahl für die Jahre 1882, 1894—1901?
2. Zahl der Kolonial-, Materialwaren- und Produktengeschäfte für die gleichen Jahre?

3. Wieviel sonstige Kleinhandelsbetriebe in diesen Jahren?
4. a) Wieviel Konsumvereine?
b) Wieviel davon umsatzsteuerpflichtig?
5. a) Wieviel Filialgeschäfte?
b) Wieviel davon umsatzsteuerpflichtig?
6. Wieviel sonstige umsatzsteuerpflichtige Betriebe?
7. Wie hoch war der aufzubringende Bedarf des kommunalen Haushalts?
8. Gesamtertrag an Steuern und Abgaben?
9. Wieviel davon ergab die Einkommensteuer?
Wieviel davon ergab die Umsatzsteuer?
10. Hat das Regulativ Abänderungen erfahren?
Wann und welche?
11. Wurde die Steuer angefochten? Wann, von wem und mit welchem Erfolg?
12. Sind reichsgerichtliche oder sonstige Entscheidungen gefallen?
13. Wurde die Steuer in einzelnen Fällen erlassen, ermäßigt?
Wann, zu welchem Betrag?

Außerdem wurde danach gefragt, wann und mit welchem Stimmenverhältnis der betreffende Beschluß erfolgte und wann die Steuer in Kraft trat. Eine weitere Umfrage bei den einzelnen Orten erstreckte sich auf die verschiedenen Arten der kommunalen Steuern und Abgaben.

Konsumvereinsfragebogen:

1. Begründet?
2. Welche Artikel führen Sie?
3. Eintrittsgeld vor Einführung der Umsatzsteuer? desgleichen nach deren Einführung?
4. Mitgliederzahl 1895—1901? davon Beamte, Handwerker, Arbeiter?
5. Filialen im Ort? auswärts (wo)?
6. Umsatz, Reingewinn, Dividende, Reservefond 1895—1901?
7. Steuern in diesen Jahren? (a) insgesamt, b) Staatseinkommensteuer, c) Gemeindeeinkommensteuer, d) Umsatzsteuer).
8. Wieviel Personal beschäftigen Sie? Was zahlten Sie an Gehalt und Lohn? (1895—1901).
9. Erhoben Sie gegen Einführung der Umsatzsteuer Beschwerde? Wo, mit welchem Erfolg?
10. Sind sonstige Eingaben gemacht worden? Wann, an welche Behörden?

11. Können Sie Angaben machen über die Wirkung der Steuer, Einfluß auf den Geschäftsgang, auf die Preise, auf den Kleinhandel, der geschügt werden sollte?
12. Welche Abwehrmaßregeln ergriffen Sie?
13. Können Sie Näheres über die Entstehungsgeschichte der dortigen Umsatzsteuer angeben?

Daß derartige private Umfragen niemals ganzen Erfolg haben werden, ist klar. Einmal bleiben zahlreiche Fragebogen, wenn sie auch noch so mundgerecht gemacht worden sind, unbeantwortet liegen, zum Andern aber sind die Antworten, die einlaufen, dürftig, unvollständig und manchmal auch mißverständlich. Immerhin ist eine verhältnismäßig große Anzahl meiner Fragebogen in dankenswerter Weise ausgefüllt zurückgekommen. Besonders haben es sich manche Konsumvereinsvorstände und Geschäftsführer angelegen sein lassen, eingehende und umfassende Angaben zu liefern, die durch Jahresberichte und durch Aktenmaterial (Beschwerden usw.) weiterhin ergänzt werden konnten.

Von den Gemeinden haben einzelne eine Auskunft ausdrücklich verweigert (so in einem Falle „der Konsequenzen wegen“). Die meisten haben jedoch brauchbare Angaben gemacht. Vor Allem liegen mir von der überwiegenden Mehrzahl die Regulative vor. Die Stadtgemeinderäte von Grimmitzschau und Lausitzg hatten die Liebenswürdigkeit, die in Betracht kommenden Sitzungsprotokolle in Abschrift zu übersenden.

Vollständig versagt hat eine Umfrage bei den Redaktionen der einzelnen Lokalzeitungen, eine einzige Redaktion hat geantwortet. Es ist dies sehr bedauerlich, da sicherlich gerade in den Tagesblättern wichtige Notizen über die Entstehungsgeschichte der Regulative zu finden gewesen wären.

Zu Dank bin ich den sächsischen Handelskammern verpflichtet, die sämtlich ihre Gutachten, Sonderberichte usw. zur Verfügung stellten, besonders aber der Handelskammer Leipzig, die mir sämtliche in ihrer Bibliothek vorhandenen auf Warenhaussteuer und Kleinhandel bezüglichen Bücher und Schriften leihweise überließ. Auch der Bibliothek der Geheftigung in Dresden konnte Manches, was sonst nicht zu erlangen war, entnommen werden.

Die erste Anregung zu dieser Arbeit ging von meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. iur. et phil. W. Biermer-Gießen, aus, dem ich für den mir stets gern gewährten Rat auch an dieser Stelle von ganzem Herzen danke.

Literaturverzeichnis.

Zeitschriften wurden folgende benutzt:

Blätter für Genossenschaftswesen.

Kolonialwarenzeitung. Offizielles Organ des Verbandes deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender.

Der Manufakturist.

Der Materialist.

Mitteilungen des Verbandes deutscher Eisenwarenhändler sowie des Verbandes schweizerischer Eisenwarenhändler.

Mitteilungen des Zentralverbandes deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender.

Nachrichten des Schutzverbandes für Handel und Gewerbe für Mitteldeutschland.

Wochenberichte der Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine.

Soziale Praxis.

Biermer, Mittelstandsbewegung. Artikel im Handw. d. Staatsw. 2. Aufl. 5. Bd. Jena 1900, S. 814 ff.

— Warenhäuser und Warenhaussteuer. Art. daselbst. 7 Bd. Jena 1901, S. 642 ff.

— Die XV. Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Breslau. Conr. Jahrb. f. Nat. u. Stat. Jena 1890, S. 356 ff.

Böttger, Der alte und der neue Mittelstand. Burschenschaftliche Bücherei. Braunschweig, Handelskammer. Kolonialwaren-Kleinhandel und Konsumvereine. Untersuchungen Leipzig 1901.

Burkhard, Art. „Gewerbesteuer“ im Handw. d. Staatsw. 2. Aufl. 4. Bd. S. 535 ff.

Cohn, System der Nationalökonomie. 3. Bd. Stuttgart 1898, S. 177 ff.

Crüger, Die Bedrohung der Konsumvereine in Deutschland. Soziale Praxis VI. Jahrg. Nr. 4.

— Die Warenhaus-Umsatzsteuer zum Schutze des Kleinhandels und Kleingewerbes. Zeitschrift des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden zu Berlin. Berlin 1899.

Lehn, Die Großbazare und Massen-zweiggeschäfte. Berlin 1899.

Zeitschrift über die gegenwärtige Lage der Handel- und Gewerbetreibenden im deutschen Mittelstande. (Vom Zentralverband deutscher Kaufleute.) Einbeck 1896.

Zeitschrift des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden zu Berlin über die Warenhausumsatzsteuer. Berlin 1899 (s. auch unter Crüger).

Drucksachen der 1. und 2. Ständekammer des Königreichs Sachsen. Desgl. des Kgl. Preussischen Abgeordnetenhauses. (II. Session der XIX. Legislaturperiode 1900.)

- Erfurth, Warenhaus und Kleinhandel. Berlin.
- Fritsche, Die Sondergewerbesteuer und die Denkschrift des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern vom 28. Febr. 1902. Dresden 1902.
- Goldschmidt, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Stuttgart 1882.
- Grävell, Zum Kampf gegen die Warenhäuser. Dresden-Blasewitz 1899.
- Gugenheim, Warenhaussteuer. Berlin 1898.
- Hauschildt, Der Kampf gegen die Warenhäuser. Friedeberg a. Queis.
- Huber, Warenhaus und Kleinhandel. Berlin 1899.
- Die Umsatzsteuer auf die großen Warenhäuser und Filialgeschäfte.
- Jahresberichte der Handelskammern Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zittau.
- Jahrbuch des Allgemeinen Verbands der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
- Kamman, Gegen die Umsatzsteuer für die Mühlen. Müllerische Zeit- und Streitfragen. Heft 1. Cassel 1900.
- Die Lage des Kleinhandels in Deutschland. Herausgegeben von der Handelskammer Hannover. 2 Bde. Berlin 1899.
- Marshall, Gegen Konsumvereine, Offiziers- und Beamtenwarenhäuser. 2. Aufl. Stuttgart 1894.
- Martin, Das Wahlrecht in Deutschland und das Unrecht in Sachsen. Berlin 1903
- Mataja, Großmagazine und Kleinhandel. Leipzig 1891.
- Messow, Die Schäden im Detailhandel und die Warenhäuser. Dresden.
- Mitteilungen über die Genossenschaftstage der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
- Dejer, Die Besteuerung des Kleinhandels durch Umsatz-, Branchen-, Filial-, Personal- u. Steuern, sowie die Lage des Kleinhandels und die Mittel zu ihrer Besserung.
- Pohle, Die neuere Entwicklung des Kleinhandels. Dresden 1900.
- Rehm, Warenhausumsatzsteuer und Gewerbefreiheit. Rechtsgutachten. Fürth i. B. und Nürnberg 1900.
- Rechtsgutachten über eine Gewerbesteuer-Ordnung für Dresden.
- Riehn, Das Konsumvereinswesen in Deutschland, seine volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung. Münchener volksw. Studien. 51. Stück, Stuttgart und Berlin 1902.
- Riehn und Giesberts, Arbeiterkonsumvereine. Referate. Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Jena 1903.
- Rosenbaum, Filialtreiberei, Massenbazare, deren Auswüchse und Folgen. Bamberg 1895.
- Schanz, Zur Frage der Besteuerung der Genossenschaften. Schanz, Finanzarchiv XV. Jahrg. 1898, S. 316 ff.
- Schmidt, Die Begründung von Einkaufs-Genossenschaften im Kleinhandel. Konstanz 1899.
- Schneider, Die großen Warenbazare und ihre Auswüchse. Verhandlungen der VII. ordentlichen Hauptversammlung des Verbandes deutscher Gewerbevereine. Köln 1898.
- Schulze, Die Frage der Großbazare. St. Gallen 1900.
- Sombart, Rathgen und Roche, Referate auf der Generalversammlung des V. f. S. Schriften des Vereins Bd. 98, Seite 137 ff.

- Stieda, Neuere Schriften über Warenhäuser und Kleinhandel. Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1890, S. 390 ff.
- Strefemann, Die Wirkung der Warenhaussteuer auf die Industrie. Veröffentlichungen des Verbandes Sächsischer Industrieller. 1. Heft. 1902.
- Thieß, Die Konsumvereine und die neueste deutsche Wirtschaftspolitik. Arch. f. soz. Gesetg. u. Stat. 1896, Seite 46 ff.
- Die Umsatzsteuer. Ein Mahnwort gegen deren Einführung. München 1898.
- Wächter, Die sächsischen Städte im 19. Jahrhundert. Zeitschr. des kgl. Statist. Bur. 1901. Heft 3 u. 4, S. 179 ff.
- Wernicke, Umsatzsteuer und Konsumvereine. Berlin 1898.
- Die Besteuerung der Erwerbs und Wirtschaftsgenossenschaften in den deutschen Bundesstaaten. Schanz, Finanzarchiv. XV. Jahrg. 1898, S. 212 ff.
 - Kleinhandel, Konsumvereine und Warenhäuser. Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1897, S. 727 ff.
 - Die Sonder-Umsatzsteuern im Lichte der Gewerbefreiheit und Gewerbeordnung. Berlin 1902.
- Wilhelms, Die Warenhäuser und ihre Bekämpfung. Straßburg 1898.
- Zeidler, Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens. Leipzig 1893.
- Zur Frage der Umsatzsteuer in Sachsen. Stenogr. Bericht über die Protestversammlung der Konsumvereine. Dresden 4. Okt. 1896.
- Zur Frage der Umsatzsteuer in Sachsen. Desgleichen Bericht Chemnitz 30. Januar 1898.
- Zur Umsatzsteuerfrage in Sachsen. Bericht über die Versammlung, Dresden 14. und 15. Januar 1900.

Einleitung.

In den letzten Jahren hat sich die nationalökonomische Literatur dem früher arg vernachlässigten Mittelstandsproblem mehr zugewandt. Während wir aber über die Handwerkerfrage zahlreiche und zum Teil treffliche Untersuchungen besitzen, ist über die kaufmännische Mittelstandsbewegung nur sehr wenig Literatur vorhanden. Der erste Autor, der die ganze Mittelstandsbewegung, die gewerbliche wie die kaufmännische, darzustellen unternommen hat, ist Professor Biermer. Es kommen hier in Betracht die Artikel „Mittelstandsbewegung“ in der 1. und 2. Auflage des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften“¹⁾. Derselbe hat auch im Jahre 1900 im Mittelrheinischen Fabrikantenverein zu Mainz einen Vortrag über die heutige Mittelstandsbewegung, der gedruckt vorliegt²⁾, gehalten. Über die Lage des Detailhandels besitzen wir mehrere, aber ebenfalls nicht sehr umfangreiche Monographien, so von Pohle. Ganz besondere Bedeutung haben die Verhandlungen des „Vereins für Sozialpolitik“ in Breslau, in deren Mittelpunkt das Referat von Professor Sombart-Breslau.

Was versteht man unter dem sogenannten Mittelstand? „Es sind gewisse gewerbliche Unternehmer, Handwerker und Kaufleute mit kleinem und mittlerem Umfange ihrer Geschäftsbetriebe, die sich als Mittelklassen fühlen, sich von den kapitalkräftigen Unternehmern in Handel und Industrie bedroht sehen, insolgedessen auf eine gewisse gegenseitige Interessengemeinschaft hinweisen und sich in ihren Reformvorschlägen »Mittelstand«, »Mittelstandspolitiker« nennen.“³⁾ Es ist außerordentlich schwierig, eine genaue Begriffsbestimmung oder gar eine Abgrenzung der Betriebe zu geben, die zum Mittelstand gehören oder nicht. Für uns handelt es sich nur um einen Teil „der nichtgroßkapitalistischen Unternehmerklassen, der eine Reform der Gewerbe- und Steuergesetzgebung fordert derart, daß durch staatliche Maßregeln die Erhaltung und Rentabilität der kleineren und mittleren Unternehmungen gegenüber dem Wettbewerbe anderer, namentlich der Großbetriebe, gesichert wird. Es sind also notleidende Klassen oder solche, die sich wenigstens als notleidend fühlen, die mittelstandspolitische Forderungen, d. h. ein Eingreifen der Legislative zu Gunsten bestimmter Unternehmungsformen, verlangen.“

Die Mittelstandsbewegung hat Biermer ungefähr, wie folgt, geschildert:

Die Mittelstandsbewegung der Gegenwart fußt in zwei verschiedenen Lagern, die nur zum Teil auf Grund gemeinsamer Gegner-

¹⁾ 1. Aufl. 2. Suppl.-Bd. S. 631 ff. 2. Aufl. 5. Bd. S. 814 ff.

²⁾ Mainz 1900.

³⁾ Biermer, a. a. O. S. 814.

schaft gegen gleichartige Konkurrenten interessenverwandt sind. Sie fußt im Handwerk und im Klein- und Mittelhandel.

Die Mittelstandsbewegung unter den Handwerkern ist viel älteren Datums, dafür aber reicher an äußeren Erfolgen als die neuzeitlichen Bestrebungen der sogenannten Detaillistenvereine. Das kaufmännische Bürgertum unserer Städte hat, wie das beim Handelsstande, der gewerberechtliche und verkehrshemmende gesetzliche Schranken besonders lästig empfinden mußte, gar nicht anders sein kann, alle Stadien der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit mit Freuden begrüßt. Die liberale Wirtschafts-gesetzgebung des neunzehnten Jahrhunderts war von seinen Sympathien getragen, wie es überhaupt von jeher einen wichtigen Bestandteil unseres ausgesprochenen politischen Liberalismus ausmachte. Ganz anders ist dies bei den Handwerkern gewesen. Sie traten mit der städtischen Kaufmannschaft aller Grade, die die Bedarfskonzentration und die Neigung des Publikums, in Ladengeschäften nach Auswahl zu kaufen, statt auf Bestellung arbeiten zu lassen, umfassend ausnutzten, frühzeitig in Interessengegensatz. Erst als der Detailhandel in der Form der Magazine, Bazare und Versandgeschäfte großkapitalistische Formen annahm und das konsumierende Publikum seinerseits, durch Gründung von Konsumvereinen u. dergl., Glieder des Zwischenhandels auszuschalten sich anschickte und dank Reklame und Kulanz eine Kundenflucht von den bisherigen Handlungen alten Stils zu den neuen und großen eintrat, durch Hausiererei und Detailreisen die bisherigen lokalen Absatzgebiete und Märkte eingeengt wurden, regte sich auch unter den sogenannten Detaillisten der Widerspruch gegen das System der freien Konkurrenz. Also viel später als die künstlerische Reaktion gegen die liberale Gesetzgebung entstanden die Klagen der Detaillisten und machte sich eine Detaillistenbewegung geltend. Beide, die Handwerker- und Detaillistenbewegung, wenden sich gegen das Großkapital, dessen Unternehmungsformen und Praktiken.

Biermer schildert dann ausführlich an Hand der Geschichte, wie die ganze Kette der gesetzgeberischen Akte, die im neunzehnten Jahrhundert die gewerbliche Freiheit zum Durchbruch führte, von der lebhaften Opposition der Handwerker begleitet war. Seit Aufhebung des Zunftwesens ist die deutsche Handwerkerbewegung eigentlich nie zur Ruhe gekommen. Preußen ist der erste deutsche Staat gewesen, welcher unter dem Drucke der öffentlichen Meinung, die die Übelstände der zünftischen Gewerbeverfassung beseitigt zu wissen wünschte, am Anfang des vorigen Jahrhunderts zur Einführung der Gewerbefreiheit schritt. (Gesetze vom 2. November 1810 und vom 7. September 1811). Die Gewerbe-gesetzgebung der späteren Zeit wurde jedoch durch eine stürmische Agitation aus den Handwerkerkreisen vielfach beeinflusst und bewegte sich in der Hauptsache in drei Richtungen: weiterer Ausbau des Prüfungswesens, Schaffung oder Begünstigung gewerblicher Korporationen und Regelung des Lehrlingswesens. Besonders laut wurden die Klagen der Handwerker in den 40er Jahren (Deutscher Handwerker- und Gewerbe-kongreß zu Frankfurt a. M. 15. Juli 1848). Aber nicht die verschlechterte Geschäftskonjunktur und die unsinnige Ausnützung der Niederlassungs-

freiheit wurden für die Übelstände verantwortlich gemacht, sondern ausschließlich die Gewerbefreiheit. Die Hauptforderungen der damaligen Agitation waren: Bildung von Innungen, Innungsvorständen, Gewerberäten, Gewerbekammerorganisation, innerhalb der neuen Zünfte die alte Stufenfolge von Lehrlingen, Gesellen und Meistern mit eventueller Beschränkung der Meisterzahl, Befähigungsnachweis; dann: Verbot des Hausierhandels mit Handwerksarbeiten, Verbot der Lehrlingszüchtereier, Einschränkung der Konsumgenossenschaften, Verbot öffentlicher Versteigerungen, Unzulässigkeit von Staats- und Kommunalwerkstätten, progressive Besteuerung der Fabriken zu Gunsten des Handwerkerstandes, Verpflichtung des Staates, eine Geschäftsgrenze für Fabriken und den Handel mit Fabrikaten zu fixieren usw. Die Erfolge dieser Bewegung sehen wir in der hannoverschen Gewerbeordnung von 1848 und in den preußischen Gesetzen von 1845 und 1849. (Die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 begünstigte die Bildung und erschwerte die Auflösung von Innungen. Die Aufnahme in die Innungen wurde vom Befähigungsnachweis abhängig gemacht. Die Verordnung vom 9. Februar 1849 dehnte den Befähigungsnachweis auf fast alle Handwerke aus, machte die Lehrlingsprüfung obligatorisch und führte eine dreijährige Gesellenzeit ein.) Als aber das Gesetz über die Freizügigkeit (1867) zustande gekommen war, zeigte sich bald, daß die Prüfungspflicht als lokale Vorbedingung der gewerblichen Niederlassung damit nicht mehr vereinbar war. Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 brachte endlich für den Norddeutschen Bund die Gewerbefreiheit, 1871 wurde sie reichsgesetzlich für das ganze Deutsche Reich eingeführt. In den 70er Jahren lebte jedoch die rührige Agitation der Handwerker wieder auf, nachdem bereits 1868 verschiedene Handwerkerkongresse gegen die Einführung der Gewerbefreiheit protestiert hatten. Zunächst kam es zur Gewerbeordnungsnovelle vom 17. Juli 1878, die das Arbeitsbuch für Arbeiter unter 21 Jahren wieder einführte. Dann stellte das Gesetz vom 18. Juli 1881 den öffentlich-rechtlichen Charakter der Innungen wieder her. Dazu kamen die Gesetze vom 8. Dezember 1884 und 6. Juli 1887. Den vorläufigen Abschluß dieser Erfolge bildet das Reichsgesetz (sog. „Innungsgesetz“) vom 26. Juli 1897.

Auch auf dem Gebiete des modernen Handels haben sich fast überall infolge der Vervollkommnungen des Verkehrswesens, größerer Arbeitsteilung und stärkerer Kapitalkonzentration weittragende Veränderungen und Verschiebungen vollzogen. Auf diese Weise ist es zu einer Reihe von Ausschaltungsprozessen, durch die kaufmännische Mittelpersonen überflüssig wurden, gekommen, besonders beim Binnenhandel und hier wieder in erster Linie beim Detailhandel. Letzterer wird von den verschiedensten Seiten untergraben: zunächst von den Konsumenten selbst, dann von anderen, rein kaufmännischen Großunternehmungen,¹⁾

¹⁾ Das Großkapital wandte sich dem Kleinhandel zu, nachdem derselbe im 19. Jahrhundert an volkswirtschaftlicher Bedeutung gewonnen hatte. Pohle („Die neuere Entwicklung des Kleinhandels“ Dresden 1900) gibt für diese zunehmende Bedeutung drei Ursachen an: Zunahme des Verbrauchs von ausländischen Produkten, Wachstum der städtischen auf Kosten der ländlichen Bevölkerung, Aufkommen der Großindustrie.

die sich in der Form der Warenhäuser, Magazine, Großbazare, Versandgeschäfte in ungeahnter Weise ausdehnten und das Detailgeschäft an sich rissen oder aber als mächtige Spezialgeschäfte mit zahllosen Filialen, Reisenden und Agenten dem kaufenden Publikum dienstbar machten. Unterstützt wurden diese Vorgänge durch die Verbesserung und Verrbilligung des Transportwesens, besonders durch den billigen Postpaket-tarif, durch die Verbreitung der Presse, durch das Inseratenwesen und die dadurch erleichterte Reklame. Dazu kommen die erhöhten An-forderungen, welche der Konsument an den Kleinhandel stellt, und die Vorteile, welche die genannten Großbetriebe vor dem Zwischenhandel voraus haben. (Einkauf im Großen gegen bar, Ersparnis an Geschäfts-unkosten durch intensive Ausnützung der Geschäftsräume und durch volle Beschäftigung der Arbeitskräfte, Warenabgabe gegen Kasse, Konzentration der verschiedenartigsten Artikel [beim Warenhaus], feste Kundschaft und Gewährung eines pekuniären, zu bestimmter Zeit zahlbaren Vorteils an die Käufer [bei den Konsumvereinen]).

Die Lage der kaufmännischen Klein- und Mittelbetriebe mußte infolge dieser Verschiebungen eine um so kritischere werden, wenn gleich-zeitig infolge von Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit und einer erweiterten Kreditorganisation die Zahl der Detailgeschäfte, besonders in den Städten ins Ungemessene wuchs. Nach der Gewerbestatistik waren die Verhältnisse im Warenhandel 1882 und 1895 die folgenden:

	1882	1895	+ %
Alleinbetriebe	293 399	350 572	19,4
Gehilfenbetriebe mit 2 bis 10 Personen	154 023	274 104	77,9
" " 11 " 50 "	5 073	10 023	97,6
" " 51 " 200 "	224	475	112
" " 201 u. mehr "	6	35	483,3
	452 725	635 209	40,3

Der Zunahme der Warenhandelsbetriebe um 40,3 % steht für dieselbe Zeit eine Zunahme der Bevölkerung von nur 13 % gegenüber. 1882 kamen auf 100 000 Einwohner 1364 Händler, 1895 1502.

Für Dresden, Leipzig und Chemnitz entnehmen wir den Zusammenstellungen der Handelskammern folgende Zahlen:

Dresden	Ende		+ %	Einwohner auf ein Geschäft	
	1890	1899		1890	1899
Manufaktur-, Mode- und Schnittwarenhandlungen	195	315	62	1415	1224
Strumpf- und Wollwarenhandlungen	135	220	63	2044	1759
Wäschegegeschäfte	94	127	35	2936	3047
Weißwaren- und Spitzen-geschäfte	125	172	38	2208	2250
Kolonialwaren- und Deli-kateßhandlungen	422	499	18	654	778
Einwohnerzahl	276 000	387 000	40		

Leipzig	1895	1899	+ — %	Einwohner auf ein Geschäft	
				1895	1899
Kolonialwarenhandlungen	250	263	+ 5,2	1599	1689
Materialwarenhandlungen	187	157	— 16	2133	2828
Produktenhandlungen	434	491	+ 13,1	921	904
Wiktualienhandlungen	96	154	+ 60,4	4166	2883
Bäcker und Backwaren handlungen	368	444	+ 20,7	1087	1000
Manufakturwarenhand lungen	60	72	+ 20	6661	6168
Kleiderhandlungen	5	6	+ 20	79995	74011
Kleidermagazine	69	88	+ 27,5	5797	5046
Strumpf und Wollwaren handlungen	41	33	— 19,5	9755	13456
Schuhwarenfabriken und Lager	74	103	+ 39,2	5405	4311
Einwohnerzahl	399 963	455 089 (für 1900)	+ 13,8		

Für Leipzig finden wir noch einen Auszug aus den Adreßbüchern in einer Eingabe der Konsumvereine an die Ständeverammlung (vom 14. Dezember 1899):

	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1892—1899 + — %
Bäcker	311	334	386	402	379	404	433	456	+ 46,62
Zigarrenhandlungen	201	194	204	222	188	228	274	318	+ 58,20
Delikatessehandlungen	62	63	66	73	73	78	86	94	+ 51,61
Drogengeschäfte	114	115	121	126	131	135	140	149	+ 30,70
Destillationen	71	66	69	69	65	66	65	66	— 7
Kolonialwarenhandlungen	214	230	238	258	255	276	283	284	+ 16,40
Materialwaren, Landes- produkte	370	279	272	249	238	280	238	252	— 31,89
Wiktualien, Obst, Gemüse	76	101	109	117	94	113	124	169	+ 122,37
Produktenhandlungen	456	400	383	530	448	443	535	645	+ 41,45
	902	780	704	896	780	836	897	1066	+ 18,18

Chemnitz	1886	1896	+ — %	Einwohner auf ein Geschäft	
				1886	1896
Zigarrenhandlungen	47	57	21,3	2357	2824
Kolonialwarenhandlungen	356	551	54,8	311	292
Butter- und Käsehand lungen	16	56	250	6926	2875
Wiktualienhandlungen	489	631	29	226	255
Bäcker	202	363	79,7	548	443
Fleischer	162	231	42,6	684	697
Modewaren und Aus schnittshandlungen	112	177	58	989	909
Allgem. kleinere Geschäfte	72	131	82	1540	1229
Einwohnerzahl	111 000	161 000	45		

1901.

Ort	Einwohner	Kolonialwaren-, Materialwaren- und Produktenhandlungen		Sonstige Kleinhandelsbetriebe	
		Geschäfte	Einwohner pro Geschäft	Geschäfte	Einwohner pro Geschäft
1. Cotta	13200	46	287	86	153
2. Dohna	3471	16	217	42	83
3. Lausigk	3776	30	126	90	42
4. Leisnig	7971	29	275	?	
5. Mügeln bei Birna	5085	15	339	36	141
6. Oberhohndorf	1799	4	450	4	450
7. Pötschappel	7904	38	208	85	93
8. Radeberg	12918	48	269	6	2153
9. Rochlitz	6337	35	181	48	132
10. Schedewitz	5990	9	665	27	222
11. Wilkau	8500	21	405	?	

Hierzu die Tabelle auf Seite 15.

Die beiden vorstehenden Tabellen sind aufgestellt auf Grund der für vorliegende Arbeit veranstalteten Umfrage.

Trotz dieser Überfüllung im Warenhandel ist für Leipzig und Chemnitz kein Rückgang des durchschnittlichen Jahreseinkommens der Gewerbebetriebe zu verzeichnen gewesen, wie folgende Zahlen beweisen:

Leipzig	1895	1899
Kolonialwarenhandlungen	4 873	5 682
Materialwarenhandlungen	1 874	2 227
Produktenhandlungen	1 179	1 310
Büchleinhandlungen	1 225	1 203
Bäcker und Backwarenhandlungen	3 294	3 366
Manufakturwarenhandlungen	9 962	15 192
Kleiderhandlungen	5 840	2 717
Kleidermagazine	4 861	5 265
Strumpf- und Wollwarenhandlungen	5 256	5 764
Schuhwarenfabriken und -Lager	3 100	3 634

Chemnitz	1886	1896
Zigarrenhandlungen	1 651	2 896
Kolonialwarenhandlungen	2 268	2 733
Butter- und Käsehandlungen	962	1 518
Büchleinhandlungen	607	772
Bäcker	1 831	1 912
Fleischer	2 452	2 279
Modewaren- und Ausschnitthandlungen	2 360	3 011
Allgemeine kleinere Geschäfte	1 761	1 501

Ort	Einwohner				Kolonialwaren-, Materialwaren- und Produktenhandlungen										Sonstige Kleinhandelsbetriebe							
	1882	1895	1900		82	95	96	97	98	99	00	01	82	95	96	97	98	99	00	01		
Grimmstädt	23553	22840	-30/0	69			65	-5,8					169			163	-3,5					
Stroißfeld	4459	5451	+4,50/0						66	69	75	+13,6							27	32	34	+25,9
Aischberg	7910	7930	+0,30/0						43	42	43	+0							67	69	71	+7,5
Stöbtau	19106	33440	+76,90/0		85	92	107	125	143	161	142	67,1		62	88	101	112	121	140	130	109,7	
Mahrtstadt	5881	6554	+16,50/0	11	17	20	21	23	25	26	26	38	3	3	4	5	6	8	8	8	8	+166,7
Aberig	6580	7189	+80/0			26				33	26,9				50				55	55	10	
Mahrenau	2027	2869	+40,80/0	13	13	13	13	13	13	13	13	0	1	2	4	5	5	5	5	5	5	+150
Maltshaus	9336	10633	+14,00/0	25	30	30	32	32	32	27	27	0	25	25	25	29	29	29	25	25	25	0

Eine gewisse Notlage des Detailhandels ist nicht zu bestreiten, wird auch von keinem einsichtsvollen Volkswirtschaftler in Abrede gestellt. Aber sicher sind es weniger die Warenhäuser, Konsumvereine u. dergl., welche diese Notlage herbeiführen, sondern eher die genügend beleuchtete Überfüllung im eigenen Lager. Dazu kommen noch psychologische Momente. Biermer urteilt mit Recht: „Jedem aufmerksamen Beobachter muß sich die Wahrnehmung aufdrängen, daß in vielen der kleinen Ladengeschäfte, wo der Inhaber abwechselnd hinter dem Ladentisch hockt oder an der Türe plaudert, ein nutzlos träges Dasein mit einer kolossalen Zeitverschwendung an der Tagesordnung ist . . . Es ist zum Teil ein recht trübes Bild, welches ein gut Teil unserer Detailgeschäfte bietet: ungesund in ihren Grundlagen, unfulant in der Bedienung, unreell und unpünktlich in dem Verkehr mit der Kundschaft.“ Alles eine Folge der überlieferten Bequemlichkeit einer Zeit, wo es eben keine Konkurrenz zu fürchten gab.

Wenn wir eine gewisse Notlage unumwunden zugeben, so behaupten wir auch mit großer Bestimmtheit, daß es allein durch Selbsthilfe möglich ist, den Konkurrenzkampf auszuhalten. Wir verwerfen also all' jene reaktionären Pläne der Mittelstandspolitiker, wie wir sie bereits teilweise angegeben haben und die Wernicke¹⁾ folgendermaßen zusammenfaßt:

- a) allgemeine Mittel: Reorganisation der Handelskammern, kommunale Besteuerung des Wander- und Hausiergewerbes, Einführung des Befähigungsnachweises und der dreijährigen Lehrzeit für Kaufleute;
- b) gegen Konsumvereine: Eintragung aller Konsumvereine ins Genossenschaftsregister, Verbot der Dividendenverteilung der Konsumvereine, Abhängigmachung von der Bedürfnisfrage, besondere Konsumanstalten und Kantinen für Arbeiter dürfen nur vorübergehend errichtet werden, Nichtergabe billiger Räumlichkeiten an die Konsumvereine seitens der Behörden, Verbot des Beitritts für Kommunal-, Staatsbeamte und Offiziere, insbesondere Verbot der Beteiligung derselben an der Verwaltung, Verbot des Warenverkaufs an Nichtmitglieder unter Strafandrohung, Verbot der Ausgabe von Marken, Konzessionierung oder Verbot des Brauntweinverkaufs, vollständige Gleichstellung mit den anderen Geschäften in Bezug auf die Besteuerung, Nahrungsmittelkontrolle, Maß- und Gewichtskontrolle, Sonntagsruhe;
- c) Mittel gegen die großen Warenhäuser und Aktiengesellschaften für den Verkauf von Lebensmitteln und Verbrauchsgegenständen: Konzession für solche Aktiengesellschaften, Verbot sämtlicher Beamten- und Offizierswarenhäuser, Besteuerung der großen Warenhäuser, Bazare und Konsumvereine nach dem Umsatz,²⁾ Sonderbesteuerung der Filialen.

¹⁾ Wernicke, „Kleinhandel, Konsumvereine und Warenhäuser“. Conrads Jahrbücher III. Folge 14. Band, 1897 S. 712 ff.

²⁾ Der Bund der Landwirte forderte sogar eine Reichsumsatzsteuer und veröffentlichte einen diesbezüglichen Gesetzentwurf in der „Deutschen Tageszeitung“. Siehe Kolonialwarenzeitung 1896, Nr. 85.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, diese Vorschläge einzeln einer Kritik zu unterziehen und eine vollständige Darstellung der ganzen Agitation zu geben. Der Vollständigkeit halber sei nur erwähnt, daß als Erfolge der kaufmännischen Mittelstandsbewegung zu bezeichnen sind: Die Besteuerung des Warenlager- und Hausiergewerbes (Sachsen), Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 5. Mai 1896.¹⁾ Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 12. August 1896 (Verbot der Warenabgabe an Nichtmitglieder unter Strafandrohung, Verbot der Wertmarken).

Bevor wir auf die sächsische Umsatzsteuer-Agitation näher eingehen, sei noch kurz zusammengestellt, was in anderen Staaten in der Umsatzsteuerfrage bereits getan ist. Vorbildlich hierin ist für die Mittelstandspolitiker Frankreich gewesen, wo bereits 1843 eine Petition gegen die Großmagazine an die Kammer gerichtet wurde. Aber erst 1880 gelegentlich Erlasses des Patent- (Gewerbe-) Steuergesetzes wurde eine höhere Besteuerung der Warenhäuser vorgesehen, und zwar in Form einer Miet-, Branchen- und Kopfsteuer. Die Patentabgabe der *magasins de plusieurs espèces de marchandises* betrug nach dem Gesetz von 1880 für Paris von jeder Warengattung 100 Frks., von jedem Angestellten 25 Frks., vom Mietwert 10%. Die Steuer wurde innerhalb zweier Jahrzehnte (bis 1898) fünfmal verschärft. 1889 wurde sie für jeden Angestellten verdoppelt, wenn deren Zahl 200, verdreifacht, wenn sie 1000 überstieg. Wie niedrig trotzdem die Steuer ist, geht aus einem Beispiel hervor: Das Warenhaus *Au bon Marché* hat einen Jahresumsatz von 162 Millionen Franks und zahlt 930 000 Frks. Steuer, das sind also 0,6% vom Umsatze.

In Deutschland führte zuerst Bayern eine Warenhaussteuer ein (Antrag Luz und Beschlüsse der beiden Kammern vom 15. November 1895 und 29. Januar 1896). Das bayerische Gewerbesteuergesetz vom 9. Juni 1899 bestimmt in Artikel 23:

„Gewerbliche Unternehmungen, welche behufs gewinnbringender Verwertung größerer Betriebsmittel ihrem Geschäftsbetriebe eine außer gewöhnliche Ausdehnung geben und durch die Art ihres Geschäftsverfahrens von den Grundsätzen und Formen, unter welchen die im Tarife enthaltenen Gewerbe ausgeübt zu werden pflegen, wesentlich abweichen, sind mit einer, nach dem Geschäftsumfange steigenden Normalanlage zu belegen, welche unter Hinzurechnung der Betriebsanlage nicht unter $\frac{1}{2}$ % und nicht über 3% des Geschäftsumsatzes betragen soll. — Zu den gewerblichen Unternehmungen der erwähnten Art zählen unter den angegebenen Voraussetzungen insbesondere

a) Warenhäuser, Großmagazine, Großbazare, Abzahlungs- und Verfertigungsgeschäfte, sowie Versandgeschäfte, durch welche Waren, die ihrer Beschaffenheit nach verschiedenen Gattungen angehören, oder als Erzeugnisse verschiedener Industriezweige oder Handwerksgeschäfte anzusehen sind, in größerem Umfange mittelst Einzelverkaufes in offenen Geschäftsstellen feilgehalten werden oder im Wege des unmittelbaren Verandes an die Konsumenten zur Veräußerung gebracht werden;

b) Gewerbe der unter Lit. A. bezeichneten Art, in welchen der Betriebsumfang durch Haltung einer Mehrzahl von Verkaufsstellen oder Niederlagen für den Vertrieb der Waren oder Erzeugnisse außergewöhnlich

¹⁾ Das Gesetz entsprach allerdings einem dringenden Bedürfnis nach Schutz vor den Kamischbazaren.

erweitert wird. Als Geschäftsumsatz gilt die Gesamtbruttoeinnahme des Hauptgeschäftes und der etwaigen Filialen¹⁾.

Alle näheren Bestimmungen sind also den Veranlagungsorganen überlassen. Konsumvereine sind bisher noch nicht mit Umsatzsteuer belegt worden.

Außer Bayern haben noch Preußen und Württemberg eine Warenhaussteuer, für Baden liegt ein Gesetzentwurf vor.

In Preußen hatte 1896 der Abgeordnete Brockhausen eine Bazarsteuer beantragt und das Warenhaussteuergesetz vom 18. Juli 1900¹⁾ schloß die ganze Bewegung im Sinne der Umsatzsteuerfreunde ab. Wir geben hier die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes wieder:

§ 1. „Wer das stehende Gewerbe des Klein- (Detail-) Handels mit mehr als einer der in § 6 dieses Gesetzes unterschiedenen Warengruppen betreibt, unterliegt, wenn der Jahresumsatz in diesen Gruppen — einschließlich desjenigen der in Preußen belegenen Zweigniederlassungen, Filialen, Verkaufsstätten — 400 000 Mk. übersteigt, der nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden, den Gemeinden zufließenden Warenhaussteuer.“ — Ob der Kleinhandel im offenen Laden, Warenhaus, Lager und dergleichen oder als Versandgeschäft, auf oder ohne vorgängige Bestellung betrieben wird, macht für die Besteuerung keinen Unterschied. — Erstreckt sich der Kleinhandelsbetrieb über mehrere Orte, so tritt die Steuerpflicht nur insoweit ein, als seine Verkaufsstätten in einem und demselben Orte oder unmittelbar benachbarten Orten mehr als eine der im § 6 unterschiedenen Warengruppen führen. — Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche nach § 5 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 der Gewerbesteuer nicht unterworfen sind, unterliegen auch der Warenhaussteuer nicht. Dasselbe gilt von den auf Grund des § 3 des gedachten Gesetzes beziehungsweise § 28 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 von der Gewerbesteuer befreiten Betrieben“.

Nach § 2 beträgt die Steuer bei einem Jahresumsatze von

mehr als	bis	Steuerfuß
400 000 Mk.	450 000 Mk.	4 000 Mk.
450 000 „	500 000 „	5 500 „
500 000 „	550 000 „	7 500 „
550 000 „	600 000 „	8 500 „
600 000 „	650 000 „	9 500 „
650 000 „	700 000 „	10 500 „
700 000 „	750 000 „	11 500 „
750 000 „	800 000 „	12 500 „
800 000 „	850 000 „	13 500 „
850 000 „	900 000 „	15 000 „
900 000 „	950 000 „	16 500 „
950 000 „	1 000 000 „	18 000 „
1 000 000 „	1 100 000 „	20 000 „

und so fort für jede 100 000 Mk. mehr 2000 Mk. Steuer mehr.

Würde die nach § 2 berechnete Warenhaussteuer eines Steuerpflichtigen nachweislich 20% des nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 für das betreffende Steuerjahr gewerbesteuerpflichtigen Ertrags seines der Warenhaussteuer unterliegenden Unternehmens übersteigen, so ist sie

¹⁾ Genauerer siehe Biermer: Art.: „Warenhäuser und Warenhaussteuer“ im Handw. d. Staatsw., 2. Auflage, 7. Bd. Seite 642 ff. Von der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es dort: „Wer die Motive des Entwurfes aufmerksam liest, wird zugeben, daß sie direkt gegen das Gesetz sprechen“.

²⁾ In Bayern fließt sie der Staatskasse zu.

auf diesen Betrag, keinesfalls aber weiter als bis auf die Hälfte des nach § 2 sich ergebenden Steuerbetrages herabzusetzen.

Auf Konsumvereine und Konsumanstalten findet diese Bestimmung jedoch keine Anwendung.

Die in § 6 vorgesehenen Warengruppen sind:

- A) Material- und Kolonialwaren, Ess- und Trinkwaren und Genussmittel, Tabak und Tabakfabrikate (auch Rauchutensilien), Apothekerwaren, Farbwaren, Drogen und Parfümerien;
- B) Garne und Zwirne, Posamentierwaren, Schnitt-, Manufaktur- und Modewaren, gewebte, gestrickte, gewalkte und gestickte Waren, Bekleidungsgegenstände (Konfektion, Pelzwaren), Wäsche jeder Art, Betten und Möbel jeder Art, Vorhänge, Teppiche und Möbelstoffe und die zu deren Verarbeitung dienende Anfertigung von Zimmerdekorationen;
- C) Haus-, Küchen- und Gartengerätschaften, Öfen, Glas, Porzellan-, Steingut- und Tonwaren, Möbel jeder Art und die dazu dienenden Möbelstoffe, Vorhänge und Teppiche.
- D) Gold-, Silber- und sonstige Juwelierwaren, Kunst-, Luxus-, Galanteriewaren, Papp- und Papierwaren, Bücher und Musikalien, Waffen, Fahrräder, Fahr-, Reit- und Jagdutensilien, sonstige Sportartikel, Nähmaschinen, Spielwaren, optische, physikalische, medizinische und musikalische Instrumente und Apparate.

Waren, welche zu keiner dieser Gruppen gehören, werden als besondere Warengruppen nicht gezählt (gruppenfreie Waren).

Solche Waren, die vermöge ihrer Beschaffenheit oder Bestimmung sowohl der einen wie der anderen Gruppe zugerechnet werden können, werden nur einmal gezählt, und zwar, wenn auch andere zu denselben Gruppen gehörige Waren geführt werden, bei derjenigen, der diese Waren angehören.

Desgleichen wird, wenn sich der Handel mit Waren der einen Gruppe nach Herkommen und Gebrauch auch auf Waren anderer Gruppen erstreckt, welche mit ersteren zugleich feilgeboten werden — wie bei Handlungen mit Eisen- und Stahlwaren, Gummiwaren und dergleichen, — nur Handel mit einer Gruppe angenommen.

Als wie mangelhaft sich gerade diese Gruppeneinteilung erwiesen hat, geht daraus hervor, daß der preussische Minister für Handel und Gewerbe innerhalb eines halben Jahres nicht weniger als 81 diesbezügliche Verordnungen erlassen mußte.

Über die Verwendung der Steuererträge heißt es in § 14, III:

„Das Aufkommen von Warenhaussteuer ist von den Gemeinden, soweit dieselben zur Deckung ihrer Ausgaben von den nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes in den Steuerklassen III und IV veranlagten Gewerbetreibenden Prozente der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer oder eine besondere Gewerbesteuer erheben, zur Erleichterung der von diesen Steuerklassen zu erhebenden Prozente beziehungsweise Steuer,

andernfalls zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen vorzugsweise im Interesse der kleineren Gewerbetreibenden zu verwenden.“¹⁾

In Württemberg wurde die Steuer am 8. Juli 1902 beschlossen²⁾ als Teil eines Gesetzes betreffend die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften. Danach sind die Gemeinden berechtigt, den nach Artikel 12 aus dem Gewerbekataster sich ergebenden Umlageteil für diejenigen gewerblichen Unternehmungen, welche sich mit dem Großbetriebe des Kleinhandels mit Waren verschiedener Gattung in der Art der Warenhäuser, Großbazare, Abzahlungs-, Versteigerungs- und Versandgeschäfte befassen nach Maßgabe der Bruttoeinnahme dieser Unternehmungen zu erhöhen. Die Berechtigung zu dieser Erhöhung beginnt für Gemeinden bis zu

10 000 Einwohnern bei einer Bruttoeinnahme von 80 000 Mk.,
von mehr als

10 000 bis zu 50 000 Einwohnern bei einer solchen von 150 000 Mk.,
von mehr als

50 000 Einwohnern bei einer Bruttoeinnahme von 200 000 Mk.

Dieser Artikel 14 des Gesetzes wird in seiner Begründung als ein „Zugeständnis an die Bestrebungen verschiedener Parteien und wirtschaftlicher Interessentengruppen trotz entgegenstehender prinzipieller „Bedenken bezeichnet.“³⁾

Über den Badischen Entwurf, der den Handelskammern zur Begutachtung vorlag, wird im „Manufakturist“ vom 31. Mai 1902 folgendes mitgeteilt:

„In § 1 des Entwurfes wird bestimmt, daß durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung neben der sonstigen Besteuerung des Gewerbebetriebes und der gewerblichen Einkommen die Erhebung einer Warenhaussteuer als Gemeindeabgabe angeordnet werden kann. Nach § 2 sollen Handelsbetriebe, deren Jahresumsatz im Großherzogtum während des verfloßenen Jahres wenigstens 200 000 Mk. betrug, mit der Warenhaussteuer belegt werden können, wenn sie nach der Verschiedenheit der geführten Warengruppen, der Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, der Höhe des Mietwertes der Geschäftsanlage und der Art ihres Geschäftsverfahrens als Warenhäuser anzusehen sind. Nach § 4 darf die Steuer den fünffachen Betrag der Umlage, wie sie sich aus dem in der Gemeinde veranlagten gewerblichen Einkommen berechnet, nicht übersteigen. Es ist jedoch gestattet, in der Gemeindesteuerverordnung festzusetzen, daß die Steuer mindestens 10 Pfennige auf 100 Mk. des Jahresumsatzes betragen soll. Nach § 8 kann durch Ortsstatut bestimmt werden, daß der Ertrag der Steuer zur Förderung des Kleinhandels und des Kleingewerbes in der Gemeinde zu verwenden ist.“

¹⁾ Vor Erlass dieses Gesetzes war eine Warenhaussteuer bereits von einzelnen Städten eingeführt worden, z. B. in Beuthen in Oberschlesien und Köln. Vergleiche Wernicke „Umsatzsteuer und Konsumvereine“, Berlin 1898, Seite 19 ff. Dort wird unter Anderem auch konstatiert, daß die Bewegung in Preußen in erster Linie nur die Warenhäuser im Auge hatte.

²⁾ Mit 43 gegen 34 Stimmen.

³⁾ Äußerungen des Ministers Bischof am 15. März 1897 (Wernicke a. a. O. Seite 25). Vgl. betr. Württemberg und Preußen auch die Ausführungen der sächsischen Denkschrift, Abschnitt 18 und 19.

Soviel bekannt, haben sich die Handelskammern Karlsruhe und Mannheim gegen den Entwurf ausgesprochen. („Manufakturist“ vom 31. Mai und 14. Juni 1902.)

Die hessischen Verhandlungen über die Warenhaussteuerfrage dürfen hier nicht unerwähnt bleiben, nachdem die hessische Regierung in einer beachtenswerten Denkschrift vom 21. Februar 1903 dazu Stellung genommen hat. Auf dem XXX. hessischen Landtage hatten die Abgeordneten Schmitt, Dr. Frenay und Genossen eine diesbezügliche Anfrage an die Regierung gerichtet, die auf dem XXXI. und XXXII. Landtage als Anfrage nach dem Stand der Verhandlungen wiederholt wurde. Auf dem XXX. Landtag war als „das einzige für den Weg „der Gesetzgebung überhaupt in Betracht kommende Mittel zur Bekämpfung der den mittleren und kleineren Kaufmanns- und Handwerkerstand durch die Warenhäuser drohenden Gefahren eine Änderung „der zur Zeit geltenden Grundsätze über die Besteuerung der Gewerbe“ bezeichnet worden.

„Nachdem aber,“ so heißt es in der Denkschrift, „inzwischen „die Staatssteuerreform unter Beseitigung der Gewerbesteuer als „Staatssteuer zur Verabschiedung gelangt ist, konnte der damals „von dem Herrn Staatsminister in Aussicht genommene Weg nicht „mehr in Betracht kommen, es mußte vielmehr in eine erneute Prüfung „der ganzen Frage von völlig neuen Gesichtspunkten eingetreten werden.“ Das Resultat dieser außerordentlich eingehenden Untersuchungen ist zahlenmäßig in der Denkschrift niedergelegt. Vor Allem ist das völlige Versagen des Gewerbesteuergesetzes gegenüber dem Grundsatz der Besteuerung nach der durch die tatsächlichen Erträge bedingten Leistungsfähigkeit der einzelnen Gewerbetreibenden klargelegt. Interessant für uns ist das Ergebnis über Zahl und Bedeutung der Warenhäuser und warenhausähnlicher Betriebe in Hessen. Wir folgen auch hier wieder der Denkschrift, und es ergibt sich, „daß Warenhäuser erheblicheren „Umfanges, der einen Umsatz von 250000 Mk. und darüber vermuten „läßt, nur 3 vorhanden sind. Die weitere Annahme, daß hinsichtlich „des Umsatzes unter die Bestimmungen des preussischen Warenhaus- „steuergesetzes nur ein einziger dieser Betriebe fallen würde, wird wohl „den tatsächlichen Verhältnissen ebenso entsprechen, wie die Unterstellung, „daß insgesamt nur 3 Betriebe steuerpflichtig würden, wenn die Jahres- „umsatzziffer mindestens auf 250000 Mk. herabgesetzt würde.“ (Diese Umsatzgrenze war von dem Abgeordneten Moltchan für Hessen für erforderlich erachtet worden.)

Nach den Ergebnissen der Denkschrift ist wohl anzunehmen, daß die hessische Regierung einen definitiv ablehnenden Standpunkt in der Warenhaussteuerfrage einnehmen wird.

Besondere Beachtung verdienen die Ausführungen über die Wirkung des Bestehens der Warenhäuser auf die kleineren und mittleren Handelsbetriebe. Die Denkschrift weist für die Zeit des Bestehens warenhausähnlicher Betriebe im Allgemeinen eine Zunahme der Handelsbetriebe und ihrer Durchschnittseinkommen nach.

In Hamburg ist die Angelegenheit ebenfalls eingehend erörtert worden, ein positives Ergebnis liegt jedoch nicht vor. Auch andere Landtage haben sich mit der Umsatzsteuerfrage beschäftigt.

Dieser kurze Überblick möge genügen, um die sächsischen Umsatzsteuerbewegung verständlicher zu machen, um sie gewissermaßen in einen bestimmten Rahmen einzupassen.

§ 1.

Geschichte der sächsischen Umsatzsteuerbewegung.

Bereits am 10. Juni 1890 wurde in einer Versammlung des Vereins Leipziger Kaufleute die Forderung nach einer Umsatzsteuer aufgestellt. Der Antragsteller (Förstendorf, Leipzig-Blagwitz) hatte jedoch nur eine Steuer auf Konsumvereine im Auge¹⁾. Der Antrag wurde in der Kolonialwarenzeitung vom 27. Juni 1890 unterstützt²⁾.

Zunächst hegte man aber Bedenken bezüglich der Einführbarkeit der neuen Steuer, und erst vom Jahre 1894 an fand der Gedanke mehr Anklang, und im Dezember 1895 richtete der Verband sächsischer Kaufleute und Gewerbetreibender eine Eingabe an die II. Ständekammer, worin verlangt wird, daß jede Filiale des Detailhandels, gleichviel welcher Branche sie angehört und welchen Unternehmens sie auch ist, eine Betriebssteuer von 3 % des Umsatzes bezahlen soll. Zugleich sollte der Begriff „Filiale“ gesetzlich festgelegt werden.

Im sächsischen Landtage wurde die Umsatzsteuerfrage zum ersten Male in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. Januar 1896 beraten. Es lag folgender vom Abgeordneten Rüder und 32 anderen (meist konservativen) Abgeordneten unterzeichneter Antrag vor:

„Die Kammer wolle beschließen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, noch diesem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem selbständige Personen, welche außerhalb des Gemeindebezirks ihren wesentlichen Wohnsitz haben, sowie juristische Personen, Aktiengesellschaften, sowie Kommanditgesellschaften auf Aktien, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, einschließlic der im Genossenschaftsregister nicht eingetragenen Konsumvereine, insoweit dieselben nicht lediglich die Vermittelung des Bezuges von ihrer Natur nach ausschließlich für den Gewerbebetrieb des Abnehmers bestimmten Waren besorgen, eine für diese Gemeinde und von derselben zu erhebende, nach dem Bruttoumsatze des am Orte mit nicht selbst produzierten Gegenständen betriebenen Detailhandels festgesetzte Umsatzsteuer bis zu 3 % neben den sonstigen Gemeindeabgaben zu entrichten haben.“

Der Hauptantragsteller führte in seiner Begründung aus:

Der Antrag bezwecke, Auswüchse der Gewerbegesetzgebung zu beseitigen, deren Beseitigung im Interesse des Fortbestehens der kleineren und mittleren Kaufleute dringend geboten sei. „Wir wollen getroffen wissen mit unserem Antrag alle schädlichen Auswüchse des Filialwesens und des Konsumvereinswesens.“ In der Umsatzsteuer sieht Rüder ge-

¹⁾ Nach Mitteilung des Redakteurs der Kolonialwaren-Zeitung, Herrn Zimmermann. S. Kolonialwaren-Zeitung Nr. 46/1890.

²⁾ Siehe weiter die Artikel in Nr. 88/1894, Nr. 21/1895 (Forderung einer Umsatzsteuer von 3 % auf Filialen), Nr. 1, 35, 37, 39, 43, 49, 50, 51, 71, 96/1896 (hauptsächlich Vorschläge).

wissermaßen einen Ausgleich für den Schaden, den jene Geschäfte durch ihren Umsatz den Gemeindegliedern und damit der Gemeinde zufügen sollen. Für die Berechtigung der Umsatzsteuer führte er die Gesetze vom 1. Juli 1878 (Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen) und vom 23. März 1880 (Besteuerung des Wanderlagerbetriebes) an.

Schon damals wurde eine einheitliche gesetzliche Regelung der neuen Steuer gefordert, und es wurde als unzweckmäßig bezeichnet, die Angelegenheit, auch wenn dies anginge, auf ortstatutarischem Wege zu regeln.

Die sachlichste Kritik an dem Antrag Räder übte der national-liberale Abgeordnete Dr. Schill. Diese Kritik, die sich zunächst eingehender mit der Fassung des Antrages beschäftigte, erstreckte sich — und das ist für uns das Interessantere — auch auf die Art der vorgeschlagenen Besteuerung. Diese würde, so führte Dr. Schill aus, im Hinblick auf die Schwierigkeit der Feststellung des Umsatzes nicht leicht durchführbar sein. „Überhaupt aber würde es sich wohl empfehlen, zu fragen, ob nicht andere Mittel besser wären wie die Umsatzsteuer, die doch immerhin ein etwas plummes Mittel für die Unterlage der Besteuerung ist.“ Der Redner gab ferner zu, daß es beinahe das erste Mal sei, daß man einen ungeheuer tiefen Einschnitt in die bisher so hoch gehaltene Steuerautonomie der Gemeinden mache, da die Gemeinden nach dem Antrage gezwungen werden sollten, eine Umsatzsteuer zu erheben. Dieser Zwang werde doch eigentlich nur gerechtfertigt, wenn der Gemeinde dadurch selbst in ihrem Haushalte etwas Wesentliches genützt würde.

Wenn Dr. Schill und seine Parteigenossen dafür stimmten, daß der Antrag an die Deputation verwiesen wurde, so taten sie das, um zu konstatieren, daß sie nach gewissen Richtungen hin eine Prüfung der vorhandenen Übelstände und ein Suchen nach Mitteln zur Abhilfe für angezeigt hielten. Dagegen hielt man es auf dieser Seite nicht für richtig, „alle Konsumvereine über einen Kamm zu scheeren“. Es gäbe auch solche, die sehr segensreich wirkten.

Energischer in Schutz genommen wurden die Konsumvereine eigentlich nur von den Sozialdemokraten. Von dem Abgeordneten Postelt wurde besonders hervorgehoben, daß die Konsumvereine früher gerade von denjenigen Parteien gehegt und gepflegt worden wären, die sie jetzt angreifen. Er beleuchtet des Näheren die Vorteile der Konsumvereine und meint, daß der Boden, der den Konsumvereinen abgegraben würde, sofort vom Großkapital besetzt werde. In Bezug auf die Höhe der Steuer hält er dem Abgeordneten Dr. Schill vor, daß dieser bei der Beratung des Einkommensteuergesetzes davon gesprochen habe, daß eine siebenprozentige Einkommensteuer einer Konfiskation des Vermögens gleichkäme. „Es hat wohl noch niemals ein Antrag vorgelegen, der eine solche unerhörte Besteuerung der Armen fordert.“ „Die Konsumvereine arbeiten tatsächlich mit winzigen Beträgen und mit den Ersparnissen der Arbeiter, die in kleinen Beträgen zusammenfließen.“

Welchen Erfolg man von der Umsatzsteuer erwartete, geht aus den Äußerungen eines Abgeordneten hervor, der meinte, der Antrag werde einem großen Teil des Mittelstandes überhaupt erst wieder die Existenz ermöglichen.

Der Antrag Rüder wurde mit allen gegen 14 Stimmen an die Beschwerde- und Petitionskommission überwiesen.

Bereits am 16. März 1896 fand gelegentlich der Generalversammlung der Großeinkaufsgesellschaft der Konsumvereine in Leipzig eine öffentliche Versammlung (kleinere Versammlungen wurden bereits im Februar in den Vororten Leipzigs veranstaltet) statt, in der von Konsumvereinsseite (es waren Vertreter von 48 Konsumvereinen anwesend) zum ersten Male gegen die Umsatzsteuer Protest erhoben wurde. „Die nach vielen Tausenden zählenden, Konsumvereinsmitglieder seienden Staatsbürger und Arbeiter,“ so heißt es in der hier gefaßten Resolution, „erblicken in der beantragten Extrabesteuerung der Konsumvereine nicht nur eine direkte schwere Schädigung, sondern auch eine völlig ungerechte und einseitige Behandlung ihrerseits, welche wohl Erbitterung hervorrufen dürfte.“

Man war aber damals der festen Überzeugung, daß eine solche Steuer keinerlei Verteidigung finden würde, und man baute darauf, daß die Regierung dahingehende Anträge ohne Weiteres zurückweisen werde.

Ihren Bericht erstattete die Beschwerde- und Petitionskommission am 27. März 1896. Es war darin gesagt, daß die Regierung auf Vorteile sowohl, als auf Nachteile der Konsumvereine hingewiesen habe. Sie habe weiter daran erinnert, daß sie für die Strafbestimmungen bezüglich des Verkaufes an Nichtmitglieder eingetreten sei, während sie von einer Einschränkung der Konsumvereine nicht viel erhoffe, solange der Kleinhandel selbst, der am leichtesten zugänglich sei, an Überfüllung leide¹⁾.

So sprach sich denn auch die Mehrheit der Kommission für Besteuerung der Filialen aus, aber nicht für eine solche der Hauptniederlassungen der Genossenschaften. Der Bericht sagte ferner, eine Umsatzsteuer sei untunlich, weil es einesteils in vielen Fällen und namentlich bei Einzelpersonen sehr schwer sein würde, den Umsatz festzustellen und selbst, wenn dies — auch nur schätzungsweise — gelänge, aus dem

¹⁾ Minister von Meßsch erklärte am 15. Februar 1898 in der Zweiten Kammer: „Die Regierung hat zu diesen Petitionen und den bezüglichlichen Verhandlungen in der Deputationsbesprechung sich in mancher Beziehung beifällig geäußert, und ich möchte herausheben, daß ausdrücklich gesagt worden ist, daß unter Umständen die Heranziehung der gedachten Wirtschaftvereinigungen zu einer besonderen Gemeindesteuer als angezeigt, gesetzlich zulässig und gerechtfertigt anerkannt werden müsse. Es ist aber auch seitens der Regierungsvertreter in der betreffenden Deputationsberatung ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß bei der Beurteilung der ganzen Frage doch zu unterscheiden sei zwischen den großkapitalistischen Unternehmungen im Allgemeinen und speziell zwischen dem Betriebe der Konsumvereine, und es ist weiter gesagt worden, daß mit Rücksicht auf die mannigfachen Vorteile, die immerhin dem Betriebe der Konsumvereine zur Seite stehen, wenigstens nach einer gewissen Richtung hin eine differenzielle Behandlung wohl zulässig sein möge.“

Umsatz allein ein nur einigermaßen sicherer Schluß auf die Geschäftsergebnisse nicht gezogen werden könne, somit aber eine solche Umsatzsteuer vielfach unbillig und ungerecht wirken würde.

Bemerkenswert ist indeß der Bericht dadurch geworden, daß er in Übereinstimmung mit der Regierung auf Grund der Landgemeindeordnung und der revidierten Städteordnung nachzuweisen suchte, daß die Gemeinden an sich schon das Recht besäßen, eine Sondergewerbesteuer einzuführen und zu erheben. „Denn abgesehen davon, daß der „Begriff verhältnismäßig sehr unbestimmt ist und daß der Maßstab für „diese Verhältnismäßigkeit (z. B. Leistungsfähigkeit, Aufwand der Gemeinde u.) von den Gemeindeordnungen gar nicht angegeben wird, „ist es auch bisher schon nicht für unzulässig erachtet worden, neben „der gemeindlichen allgemeinen Einkommensteuer außerdem noch von „gewissen Gewerben, wie z. B. vom Schankgewerbe, eine besondere „Gewerbesteuer zu erheben.“

Die Debatte bewegte sich im Großen und Ganzen in denselben Bahnen wie am ersten Verhandlungstage. Es darf jedoch nicht hier hervorzuheben unterlassen werden, daß der Berichterstatter (Dr. Schober) die Deputation wiederholt gegen den Vorwurf der Sozialdemokraten verwahren mußte, als ob sie der Besteuerung der Hauptniederlassungen der Konsumvereine oder einer vorzugsweisen Belastung derselben durch die Gemeinden das Wort geredet hätte. Dr. Schill sagte sogar: „daß, „da die Regierung mit uns vollständig einverstanden ist, viel eher zu „erwarten ist, daß, wenn eine Gemeinde den Versuch machen sollte, „die Konsumvereine zu besteuern, ein solches Regulativ nicht bestätigt „werden würde, als das Gegenteil.“

Die Petition des Verbandes sächsischer Kaufleute und Gewerbetreibender wurde der Regierung zur Kenntnismahme überwiesen, und es wurde gegen 15 Stimmen beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen:

1. Darüber sich Kenntnis zu verschaffen, inwieweit die Gemeinden von dem ihnen zustehenden Rechte autonomen Gebrauch machen werden, im Wege des Anlagenregulatives eine gewerbliche Sonderbesteuerung der Hauptniederlassungen und der Filialen von Betrieben eintreten zu lassen, die im Detailgeschäfte Lebensmittel, Genußmittel, Bekleidungsgegenstände und ähnliche für den täglichen Gebrauch dienende Artikel verkaufen und

2. im Falle eines sich zeigenden Bedürfnisses einem der nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und andere mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete, großkapitalistische Assoziationen, die in Detailgeschäften Lebensmittel, Genußmittel, Bekleidungsgegenstände und ähnliche für den täglichen Gebrauch dienende Artikel verkaufen und

b) alle Filialgeschäfte der unter a bezeichneten Gesellschaften, desgleichen der Erwerbs und Wirtschaftsgenossenschaften und der physischen Personen, sämtlich, soweit sie sich mit dem Detailverkauf der unter a bezeichneten Gegenstände befassen, aus einer den Gemeinden zustießenden, von diesen zu erhebenden präzipualen gewerblichen Steuer belegt und

c) bestimmt, daß unter Filialen sowohl mehrfache Verkaufsstellen an einem und demselben Ort neben der daselbst bestehenden Hauptverkaufsstelle, als auch solche Zweigniederlassungen zu verstehen sind, die an einem anderen Orte als dem der Hauptniederlassung errichtet werden.

Die I. Kammer sollte zum Beitritt aufgefordert werden, der allerdings infolge Landtagschlusses nicht mehr erfolgte.

Am 12. Mai 1896 erließ das sächsische Ministerium des Innern an die Kreishauptmannschaften eine Verordnung, in der diese auf die Bestrebungen hingewiesen wurden, den Schäden und Gefahren, welche das Überhandnehmen von Filialen und von großkapitalistischen Vereinigungen auf dem Gebiete des Detailhandels mit gewissen Waren-gattungen für den gewerblichen Mittelstand mit sich bringe, durch eine besondere Besteuerung dieser Gewerbsformen von Seiten der Gemeinden zu begegnen. Wenn sich die Gemeinden gegen derartige Wünsche bisher ziemlich ablehnend verhalten hätten, so habe dabei wohl die vielfach verbreitete Auffassung mitgewirkt, daß es hierzu erst einer Abänderung der Gemeindeordnungen bedürfe. Das Ministerium verweist auf den Bericht der Beschwerde- und Petitionskommission, worin dargelegt sei, daß die Gemeinden schon jetzt die Füglichkeit hätten, durch Anlagen-regulativ eine derartige besondere Gewerbesteuer einzuführen. Es dürfe wohl angenommen werden, daß dieser Frage mehr und mehr Aufmerksamkeit zugewendet werden würde und daß die Gemeinden künftig auch geneigt seien, sie, wo sich ein Bedürfnis herausstellen würde, in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise zu regeln.

Zu dieser Verordnung, die von den Konsumvereinen geradezu als eine Aufforderung an die Gemeinden, die Umsatzsteuer einzuführen, angesehen wurde,¹⁾ erklärte Minister von Meißner in der Sitzung der II. Kammer vom 15. Februar 1898, sie hätte nicht eigentlich den Zweck gehabt, grundlegende Bestimmungen zum Ausdruck zu bringen. Sie ist aber unseres Erachtens doch in Wirklichkeit von grundlegender Bedeutung geworden, da sie bei den betreffenden Gemeinden alle Zweifel, ob sie ein Recht zur Einführung einer Sondersteuer hätten oder nicht, aus der Welt schaffte. Daß die Verordnung wie eine Aufmunterung wirkte, werden wir weiter unten an der großen Zahl der damals aufgetauchten Umsatzsteuerprojekte sehen.

Am 4. Oktober 1896 fand in Dresden eine öffentliche Versammlung der sächsischen Konsumvereine statt, in der ganz energisch gegen die Einführung der Umsatzsteuer Front gemacht wurde. Die Versammlung war besetzt von 148 Konsumvereinen, die durch 362 Vertreter eine Mitgliederzahl von 109569 repräsentieren ließen. Der Umsatz dieser 148 Vereine betrug für das Geschäftsjahr 1895/96 im eigenen Geschäft 26283685 Mk. Auch in dieser Versammlung herrschte trotz der

¹⁾ Dazu hatten sie auch allen Grund, denn die Amtshauptmannschaft Zwickau teilte den Erlaß an die Gemeinden mit dem besonderen Hinweis auf die Konsumvereine mit. Der Amtshauptmann von Chemnitz soll sogar einen Gemeinderat direkt zur Besteuerung eines Konsumvereines aufgefordert haben, allerdings erfolglos. (Nach der Erklärung des Geheimrat Fischer im Reichstag, 26. November 1896.)

vorwärtsschreitenden Bewegung für Einführung der Umsatzsteuer ein gewisser zuversichtlicher Ton hinsichtlich des Erfolges dieser Bewegung. Man stützte sich dabei hauptsächlich auf die rechtliche Seite der Sache. Die Absicht, die Konsumvereine usw. in ihren Betrieben einzuschränken, beziehungsweise in ihrer Entwicklung und Weiterausdehnung zu hemmen, verstoße, so sagte der betreffende Referent, soweit es sich um eingetragene Konsumvereine und eingetragene Genossenschaften handele, gegen das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889. Ähnlich verhalte es sich mit den nichteingetragenen Genossenschaften und Aktiengesellschaften, welche berechtigt seien, ihre Betriebe zu errichten und fortzusetzen auf Grund der Reichsgewerbeordnung. Man bezog sich weiter auf die Landesverfassung, auf die Landgemeinde- und Städteordnung und die darin geforderte Verhältnismäßigkeit in der Verteilung der Steuerlasten.

„Wir werden,“ erklärte ein Redner, „unser Hauptgewicht bei „Bekämpfung der Umsatzsteuer darauf legen, daß wir sagen können, es „hat weder der Landtag noch das Ministerium eine solche Umsatzsteuer „gewollt.“ Die voransichtliche Wirkung der Steuer auf die Konsumvereine werde aber die sein, daß eine ganz ansehnliche Anzahl derselben von der Bildfläche verschwinden würde. In der von der Versammlung einstimmig angenommenen Resolution hieß es unter Anderem, daß für eine solche außerordentliche Besteuerung der Konsumvereine und dergleichen Wirtschaftsvereinigungen nicht die geringsten ernstlichen Gründe vorhanden seien und deshalb die Versammlung die Einführung einer Umsatzsteuer als ein auf Beseitigung der wirtschaftlichen Vereinigungen der minderbemittelten Bevölkerung gerichtete Maßregel erachte.

Auf Grund eines Beschlusses der Protestversammlung wurde unterm 6. November eine Eingabe an das Ministerium des Innern gerichtet, die sich in der Hauptsache den Ausführungen des Referenten anschloß.

Zu der Versammlung vom 4. Oktober war auch das Ministerium aufgefordert worden, einen Vertreter zu senden, dasselbe fand jedoch keine Veranlassung, dem Gesuche zu entsprechen. Die dieserhalb vom Abgeordneten Postelt in Aussicht gestellte Interpellation im Reichstage¹⁾ erfolgte am 20. November durch die Abgeordneten Auer, Bebel und Genossen:

„Ist dem Herrn Reichskanzler bekannt, daß die II. Ständekammer des Königreichs Sachsen am 27. März d. J. einen Beschluß gefaßt hat, welcher lautet — folgt die Resolution — und daß infolge dieses Beschlusses das Ministerium am 12. Mai eine Verordnung erlassen hat, in der dasselbe die Anregung gibt, die Gemeinden zu veranlassen, im Sinne des erwähnten Beschlusses der II. Ständekammer vorzugehen? Ist dem Herrn Reichskanzler ferner bekannt, daß infolge dieser Anregung unter Anderem die Amtshauptmannschaft zu Zwickau eine Verordnung an die Gemeindeverwaltungen ihres Bezirkes erlassen hat, in welcher denselben Ratschläge erteilt werden, wie sie die Konsumvereine nach Höhe ihres Umsatzes mit einer Umsatzsteuer zu Gunsten der Gemeindefassen belasten können und daß eine große Zahl Gemeindevertretungen im Königreich Sachsen die Einführung einer solchen Umsatzsteuer beschlossen haben? Und was

¹⁾ „Dort wird das sächsische Ministerium jedenfalls erscheinen und Rede und Antwort stehen müssen.“

gedenkt der Herr Reichskanzler gegen diese Maßnahmen zu tun, die eine Verletzung des § 7, Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung und einen Verstoß gegen Artikel II der Reichsverfassung enthalten und im Widerspruch mit dem Gesetze über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 stehen?"

In der Antwort, die Geheimrat Fischer namens der sächsischen Regierung erteilte, wird ausgeführt, daß die sächsische Regierung sowohl Wert und Bedeutung der Konsumvereine anerkannt, als auch andererseits die Auswüchse bezeichnet habe, die beseitigt werden müßten. Sie habe weiter nur nachgewiesen, daß es zur Besteuerung der Filialgeschäfte und Konsumvereine keines Gesetzes bedürfe. Diefelbe unterliege der Autonomie der Gemeinden. Nach dem Beschluß der II. Kammer mußte eine Verordnung an die Kreishauptmannschaften erlassen werden, um zu erfahren, ob und in welcher Weise von diesem autonomen Recht Gebrauch gemacht werde. Daß die eingeführte Sonderbesteuerung mit der Gewerbeordnung im Widerspruch stehe, davon könne keine Rede sein. In § 7 Ziffer 6 der Gewerbeordnung sei gesagt, daß Staats- und Gemeindeabgaben, welche gewerbesteuerartiger Natur seien, weiterhin unter das Landesrecht fallen und nach der Auslegung des Begriffes „Abgabe“ durch das Reichsgericht könne die Berechtigung des Vorgehens der Regierung nicht zweifelhaft sein. „Die Auferlegung einer Abgabe, welche einem Konsumverein das Leben ausblasen würde, würde zwar nicht dem Buchstaben, aber dem Geiste der Gewerbeordnung widersprechend sein, dasselbe wird aber niemand von einer mäßigen Abgabe behaupten können. Von einem brutalen Vorgehen der Regierung darf also nicht gesprochen werden.“

Die nächste Kundgebung der sächsischen Regierung zur Umsatzsteuerfrage ist eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1897, durch die das zulässige Höchstmaß der Umsatzsteuer auf 2 Prozent festgesetzt wurde.¹⁾ Ist diese Verpflichtung der Gemeinden auf einen gewissen Höchstprozentsatz schon gewissermaßen als ein Fortschritt zu bezeichnen, der mit Rücksicht auf das Drängen der Konsumvereinsgegner bei der Beurteilung der von der Regierung in dieser Frage verfolgten Politik ins Gewicht fällt, so ist ein solcher mehr noch in den folgenden Sätzen der Verordnung zu sehen:

„In dem durch die Sondergewerbsteuer beabsichtigten und zu schaffenden Ausgleich zwischen dem Großbetriebe ohne Weiteres, sowie oft in unverhältnismäßiger und erdrückender Weise zur Seite stehenden wesentlichen Vorteilen und der durch sein Bestehen den Kleinhandel- und Kleingewerbetreibenden verursachten Schädigung hat die Sondergewerbsteuer ihre Berechtigung, zugleich aber auch ihre Grenzen zu finden. Ein örtliches Bedürfnis wird nun im Allgemeinen dann angenommen werden können, wenn der Großbetrieb in einer Gemeinde des Kleinhandels sich derart bemächtigt hat, daß dadurch in augenfälliger Weise das Fortbestehen eines, auch im allgemeinen und namentlich im Interesse jeder Gemeinde zu erhaltenden Mittelstandes im Kleinhandel und Kleingewerbe erheblich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Erfolgt dann die weitere Regelung der Steuer innerhalb dieser Grenzen und nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, so wird auch demnach

¹⁾ Wir werden im weiteren Verlauf der Abhandlung sehen, daß in verschiedenen Regulativentwürfen höhere Prozentsätze vorgesehen waren. Es erfolgte also durch diese Verordnung eine Beschränkung der Gemeindeautonomie.

den Vorschriften der Gemeindeordnungen sowie dem an sich für jede Besteuerung aufzustellenden Erfordernis der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen sein. Wenn bisher zumeist, namentlich auch bei den bezüglichlichen Verhandlungen und Beschlüssen der vorerwähnten Deputation sowie der II. Kammer selbst, nicht minder in den angezogenen Verordnungen des Ministeriums, — abgesehen von den Filialen — nur die großkapitalistischen Vereinigungen als zu besteuernde Subjekte ins Auge gefaßt und erwähnt wurden, so erscheint solches ohne Weiteres erklärlich und berechtigt, da einmal hierauf der äußerlich als erster Anlaß zu diesem Vorgehen erscheinende Antrag Rüder und Genossen sich beschränkt, sodann aber insbesondere die großkapitalistischen Vereinigungen es sind, in welchen sich der Großbetrieb der gegenwärtig in Betracht kommenden Art verkörpert und in die Erscheinung tritt. Indessen würde das Ministerium es nur als konsequent und dem erstrebten Zwecke dienend ansehen können, wenn unter Umständen — immer namentlich ein örtliches Bedürfnis vorausgesetzt — die Sonderbesteuerung nicht auf einzelne Formen und Gestaltungen des Großbetriebes beschränkt, sondern auf den letzteren überhaupt erstreckt würde, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe in der Hand eines Einzelnen, einer Aktiengesellschaft, einer Genossenschaft oder dergleichen liegt.“

Wenn das Ministerium überzeugt war, daß den Gemeinden das Recht zusteht, eine Sondergewerbsteuer zu erheben, so konnte es seinerseits zunächst weiter nichts zur Milderung der Gegensätze zwischen Umsatzsteuerfreunden und Umsatzsteuerfeinden tun, als ein zu festes Anziehen der Steuerschraube, wie es in verschiedenen Gemeinden beabsichtigt war, im Verordnungswege zu verhindern. Das ist hier geschehen durch die Festsetzung eines Prozentsatzes und durch die Hervorhebung des örtlichen Bedürfnisses (allerdings ein recht gefährlicher Maßstab) und des Wunsches, daß sich die Steuer nicht auf einzelne Formen des Großbetriebes beschränken solle.

Auch hier versucht es die Regierung wieder, den Konsumvereinen gerecht zu werden, und es ist wohl weniger ein Hin- und Herschwanfen in der Ansicht über Zulässigkeit der Umsatzsteuer, wenn diese Verordnung nicht ganz mit einer Erklärung im „Dresdener Journal“ vom 2. Februar 1897 in Übereinstimmung zu bringen ist, als ein zu wenig energisches Auftreten gegenüber den Umsatzsteuerfreunden, die in der Mehrzahl der konservativen Partei des Landes angehören.¹⁾ In dem betreffenden Artikel hieß es nämlich:

„Eine Gewähr dafür, daß die geplante Steuer nicht über das Ziel hinausgreift und so mit ihrem Zwecke außer Verhältnis komme, dürfte auch bei einer Umsatzsteuer nicht geboten sein, namentlich dann nicht, wenn dabei alle Arten Betriebe, wie sehr sie sich auch hinsichtlich ihrer Organisation, ihrer Zwecke, ihres Geschäftsgebahrens und sonst von einander unterscheiden, mit gleichem Maße gemessen werden sollen. Das Unbillige einer unterschiedslosen Anwendung dieses Maßstabes dürfte namentlich den Konsumvereinen gegenüber zu Tage treten, was um deswillen nicht unbedenklich sein würde, weil dieselben die über

¹⁾ Siehe Wernicke „Umsatzsteuer und Konsumvereine“ Berlin 1898, Seite 14: „Die sächsische Regierung schwankte nun einige Zeit hin und her, ob eine Umsatzsteuer ratsam und zulässig sei. In einer Erklärung im offiziellen „Dresdener Journal“ vom 2. Februar 1897 hieß es: Aber in der Verordnung vom 6. Mai 1897 hatte das sächsische Ministerium bereits wieder seinen Standpunkt geändert.“

wiegende Anzahl ihrer Mitglieder in der ärmeren Bevölkerung, aber auch in den Kreisen des Mittelstandes einen nicht unerheblichen Teil derselben haben und auf deren Privatwirtschaft in mehrfacher Hinsicht von wohlthätigem Einflusse sind. Auch erscheint das Bedeaken nicht unberechtigt, daß eine Umsatzsteuer bei der Verschiedenheit des Nettoertrages, den der Umsatz je nach der Gattung der umgesetzten Waren ergibt, zu sehr ungleichen Ergebnissen führen würde, so daß es auch nicht leicht ist, einen angemessenen Prozentsatz für die Höhe der Steuer zu finden.“

Es wird dann noch hingewiesen auf das Mißverhältnis zwischen Höhe der Umsatzsteuer und Reingewinn. Wir haben hier unseres Erachtens weiter nichts als eine offenere Sprache, wie sie auch in den Verordnungen hätte angewendet werden sollen.

Welche Bedeutung der Verordnung vom 6. Mai 1897 beizumessen ist, geht deutlich aus den Ausführungen des Ministers v. Meißch vom 15. Februar 1898 hervor, die wir bereits vorgreifender Weise herangezogen haben. „Die Verordnung ist ergangen anlässlich einzelner „Beschwerdefälle in Sachen der Besteuerung dieser Betriebe.“¹⁾ Aber „es ist derselben ein prinzipieller Charakter beigegeben „worden; sie ist den übrigen Kreishauptmannschaften mitzuteilen gewesen mit der Maßgabe, daß dementsprechend in Zukunft weiter verfahren werden solle.“

Das Hauptgewicht legte der Minister auf die Bedürfnisfrage und die Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, und er bemerkt zugleich weiter, daß, wenn die Regierung dazu gelangt sei, den Rahmen zu erweitern, sie von der Ansicht ausgegangen sei, daß man sich nur mit der gesetzlichen und zwar mit der einschlagenden Bestimmung in der Gewerbeordnung im Einklange befinde, wenn man die Einbeziehung des Großbetriebes unterschiedslos ausspreche.

Wenn man die Entscheidung, ob ein Bedürfnis für eine Umsatzsteuer vorliege oder nicht, in der Hauptsache den Gemeinden überließ, so geschah das in einem allzugroßen Vertrauen auf die Sachlichkeit der Gemeindevertretungen; denn bereits unterm 25. September 1897 mußte das Ministerium in einer weiteren Verordnung nochmals darauf hinweisen, daß die gewerbliche Sonderbesteuerung nicht auf einzelne Formen und Gestaltungen des Großbetriebes beschränkt werden dürfe, sondern auf den Großbetrieb überhaupt erstreckt werden müsse, auch wenn er in der Hand einer Einzelperson liege oder zur Zeit der Regulativaufstellung ein solcher Einzelbetrieb am Orte nicht bestehe. Und ein an eine beschwerdeführende Gemeinde ergangener Ministerialerlaß vom 18. November desselben Jahres besagt:

„Sollte sich, was mit Sicherheit erst an der Hand der Erfahrung beurteilt werden kann, später herausstellen, daß die Sonderbesteuerung unvorhergesehene erhebliche Härten für die von ihr betroffenen Betriebe im Gefolge habe, und über das in der Verordnung vom 6. Mai 1897 als berechtigt bezeichnete Ziel hinausgehe, so würden die städtischen Kollegien, worauf das Ministerium noch besonders hinweisen will, ebenso berechtigt wie verpflichtet sein, auf eine entsprechende Abänderung der betreffenden Steuerordnung Bedacht zu nehmen.“

¹⁾ Es handelte sich um die in den Städten Burgstädt und Waldheim eingeführte Umsatzsteuer. Die Verordnung war demgemäß zunächst an die Kreishauptmannschaft Leipzig gerichtet.

Auf die eingehende Prüfung der örtlichen Verhältnisse dringt auch eine spätere an die Kreisauptmannschaft Zwickau gerichtete Verfügung (vom 19. März 1898):

„Das Ministerium kann es nur billigen, wenn auch die Kreisauptmannschaften nach Möglichkeit auf sorgfältigste Prüfung der Frage hinwirken, ob gegebenen Falles die Einführung einer Sondersteuer der fraglichen Art durch das örtliche Bedürfnis begründet und gerechtfertigt wird, umsomehr, als einmal für diese neue Steuerart hinsichtlich ihrer näheren Ausgestaltung wie betreffs der Wirkungen noch jede Erfahrung fehlt und sodann in einzelnen Gemeinden anscheinend die Meinung vorhanden ist, bei der bezüglichlichen Entscheidung auch anderen Gründen, als dem durch die örtlichen Verhältnisse begründeten Bedürfnis einen gewissen Einfluß einzuräumen.“

Es erscheine ferner erwünscht, daß reiflich erwogen werde, ob nicht 2 Prozent der Steuer unter Umständen als zu hoch anzusehen sei und daher wenigstens vor weiteren Erfahrungen zunächst der Wahl eines niedrigeren Satzes der Vorzug gegeben werden möchte.

Über den Erfolg der Verordnung vom 12. Mai 1896 wurde die Staatsregierung durch den Abgeordneten Rüder interpelliert.¹⁾

Diese von 39 anderen Abgeordneten mitunterzeichnete Anfrage gelangte am 15. Februar 1898 zur Verhandlung. Leider habe sich, so führte Rüder aus, die Tatsache gezeigt, daß in den vier Kreisauptmannschaften ziemlich verschiedene Anschauungen über die bestehenden Verordnungen obwalten und seien eine Anzahl Regulative überhaupt nicht genehmigt und wiederum eine Anzahl infolge erhobener Beschwerde vom Ministerium des Inneren aufgehoben worden. Auch Rüder weist auf einen angeblichen Widerspruch der drei Verordnungen vom 12. Mai 1896, 6. Mai und 25. September 1897 hin. Dies habe zu Verwirrungen geführt, so daß einzelne Gemeinden entweder die Regulativentwürfe wieder zurückgezogen oder von der Aufstellung solcher Abstand genommen hätten, weil sie zunächst hätten sehen wollen, wie sich die Sache bei anderen Gemeinden verhalte.

Einiges aus der Antwort des Ministers v. Metzsch haben wir schon hervorgehoben. Wir müssen an dieser Stelle vor Allem die Erklärung nachtragen, daß die Regierung kein Bedenken gehabt habe, die Umsatzsteuer im Prinzip zuzulassen, sie habe sogar in der Verordnung vom 6. Mai 1897 ausgesprochen, daß vielleicht diese Besteuerung auch einer anderen Besteuerung, vorzüglich der Besteuerung nach dem Reingewinn vorzuziehen sein würde, weil die Umsatzsteuer viel klarer in Erscheinung trete, während es sehr leicht möglich sei, den eigentlichen Reingewinn in irgendwelcher Form zu verschleiern, und das sei der Grund gewesen, warum die Regierung wenigstens ihrerseits kein Bedenken getragen habe, immerwährend unter Betonung des Bedürfnisses

¹⁾ Der Abgeordnete Rüder trat auch sonst noch mehrfach für die Umsatzsteuer ein, so daß er als der „Vater“ derselben bezeichnet wurde. Er sprach z. B. auf dem 8. Verbandsstag sächsischer Kaufleute und Gewerbetreibender (12. Juli 1896 in Meißen) über die Sondergewerbesteuer. Unter Anderem sagte er: „Auch muß die Regierung gründlich darüber aufgeklärt werden, daß es ein Irrtum ist, zu glauben, Konsumvereine wirken wohl tätig.“ (Kolonialwarenzeitung 1896 Nr. 55.)

diesen Steuermodus anzupfehlen. „Ich muß,“ so heißt es in der Rede des Ministers weiter, „auch gleichzeitig die Reserve aussprechen, „daß die Regierung in alle Wege sich nicht dazu bestimmen lassen kann, „diese Sondersteuer einführen zu lassen, da wo sie eine direkte Gefährdung, wenn nicht Vernichtung der großkapitalistischen Betriebe in sichere „Ausficht stellt; dazu kann und wird die Regierung nicht die Hand bieten.“ Der Minister kann sich weiter nicht den Zweifeln verschließen, ob der Erfolg wirklich erreicht werde, den man bei billiger Denkungsweise zu erreichen bestrebt sei. Die Gebrechen, an denen der gewerbliche Mittelstand leide, lägen ganz wesentlich mit in der Überproduktion und der sich selbst bereiteten Konkurrenz, und es werde nach Ansicht der Regierung auch positiver Arbeit, der Anstrengung der eigenen Mittel und Kräfte bedürfen, um den Mittelstand wieder zu heben und ihn wieder konkurrenzfähig zu machen gegen die ihn allerdings bedrückenden Großbetriebe.

Nicht ganz mit Unrecht bemerkte ein sozialdemokratischer Abgeordneter zu dieser Rede, man hätte aus ihr sehen können, in welche Klemme der Antrag Räder die Regierung gebracht habe. Der Passus, daß die Umsatzsteuer vielleicht einer anderen Besteuerung vorzuziehen sein würde, wäre jedenfalls besser unterblieben.

Die Konsumvereine waren nicht müßig gewesen. Der großen Dresdener Versammlung reihte sich eine zweite, bei weitem größere an, die am 30. Januar 1898 in Chemnitz stattfand und an der 163 Konsum-, Produkten- und Warenverteilungsvereine (145828 Mitglieder und 34125677 Mk. Umsatz) mit 768 Verwaltungsratsmitgliedern teilnahmen. Es wurde hier ebenfalls eine Resolution angenommen, welche konstatierte, daß von ca. 400 Städten und Gemeinden, in welchen Konsum-, Produkten- und Warenverteilungsvereine oder Verkaufsstellen von solchen vorhanden waren, nur 12 Gemeinden die Einführung der Steuer beschlossen hatten, obwohl der Einfluß der Kleinhändler, unterstützt durch die Handwerker- und Hausbesitzervereine, auf die Gemeindeverwaltungen ein ganz bedeutender sei.

„Die Versammlung gibt den von der Umsatzsteuer betroffenen Vereinen auf, die Zahlung der Steuer nur unter schriftlichem Protest mit dem gleichzeitigen Bestreiten der Gesetzmäßigkeit dieser Sondersteuer zu bewirken und die Rückzahlung derselben im Klagewege zu fordern. — Auch werden die Vereine aufgefordert, unter allen Umständen an der genossenschaftlichen Organisation festzuhalten und in jedem Falle den Rat der Kommission einzuholen. Die anwesenden Vertreter der sächsischen Konsum-, Produkten- und Warenverteilungsvereine erklären sich in dem Kampf gegen die Umsatzsteuer mit den von derselben betroffenen Vereinen solidarisch und werden Alles aufbieten, um diesen Vernichtungsfeldzug gegen die genannten Vereine abzuwehren.“

Ein Referent, der einen Überblick über den Stand und Erfolg der Umsatzsteueragitation gab und es im Zusammenhang damit beklagte, daß die ganze Frage im Anfang von den Konsumvereinen nicht so ernst genommen worden wäre, als sie hätte genommen werden müssen, konnte diesmal erklären, daß sich die Vereine dank der Agitation der Gegner

und dank der stattgefundenen öffentlichen Diskussionen in einer solchen Weise entwickelt hätten, daß er glaube, sie würden auch in diesem Falle gefeit sein.

Des Zusammenhanges halber seien hier noch zwei weitere Versammlungen erwähnt: vom 14. und 15. Januar 1900 im Trianon und in Weinholds Sälen zu Dresden. Der letzteren wohnten eine Anzahl Abgeordneter der I. und II. Ständekammer, Stadtverordnete, sowie der Verbandsanwalt Dr. Erüger bei. Die am 15. Januar gefaßte Resolution geben wir im Wortlaut vollständig wieder:

„Die heute am 15. Januar in Weinholds Sälen versammelten Vertreter von 90 Konsum- und Produktenteilungsvereinen Sachsens protestieren aufs Neue gegen die einem Teil der Vereine aufgezwungene Umsatzsteuer. Sie erklären diese Umsatzsteuer als eine Ausnahmesteuer, welche die Konsumvereine in der Ausübung ihrer gesetzlich garantierten Rechte beschränkt und die Ausführung ihrer sozialen Aufgaben behindert und erschwert.

Die Umsatzsteuer ist die ungerechteste und härteste aller bisher gekannten Steuern. Die betroffenen Konsumvereine müssen bis 33 Prozent ihrer Überschüsse zur Bezahlung dieser ungeheuerlichen Steuer hergeben. Diese Überschüsse sind aber die Ersparnisse der Konsumvereinsmitglieder, welche den ärmsten Bevölkerungsklassen angehören. Durch die Umsatzsteuer werden in den betreffenden Gemeinden die Minderbemittelten gezwungen, in stärkerem Maße wie die höheren Einkommen zu den Gemeindelaisten beizutragen. Dies steht aber im Widerspruch mit einer gefunden Steuerpolitik. Die Umsatzsteuer hat bis jetzt ihren Zweck, die Konsumvereine einzuschränken und die Lage der Kleinhändler aufzubessern, verfehlt. Sie wird auch in Zukunft diesen Zweck verfehlen, weil die Mitglieder tren zu den Konsumvereinen halten und infolgedessen die Kleinhändler keinen einzigen Kunden mehr erhalten. Im Gegenteil wird, wo die Konsumvereine durch die Umsatzsteuer eingeschränkt oder verdrängt werden sollten, sich das Kapital des Kleinhandels bemächtigen und hierdurch dessen Lage noch mehr gefährdet werden.

Die anwesenden Vertreter der sächsischen Konsum- und Produktenteilungsvereine protestieren deshalb gegen die von den Kleinhändlern geforderte Schaffung eines Gesetzes, durch welches die Gemeinden zur Einführung der Umsatzsteuer gezwungen werden sollen.

An die beiden Ständekammern, sowie an die königliche Staatsregierung richten die Versammelten die Bitte, der Petition der Kleinhändler nicht stattzugeben, sondern den Konsumvereinen gleich freie Bahn zu lassen, wie den Genossenschaften der anderen Bevölkerungs- und Berufsclassen. Der soziale Frieden wird hierdurch mehr gefördert werden, als dies durch die Unterstützung einer einseitigen Interessenpolitik eines Bruchtheiles der Kleinhändler geschieht.

Die Versammelten erklären sich ferner mit der bisherigen Tätigkeit ihrer Kommission einverstanden, treten deren Petition vom 14. Dezember 1899 in allen Teilen bei und werden auch in Zukunft trotz aller Erschwerung und Agitation an der genossenschaftlichen Organisation der Konsumvereine festhalten. Die Kommission wird beauftragt, auch fernerhin alle Angriffe auf das Konsumvereinswesen energisch abzuweisen. Ferner richtet die Versammlung an die beiden Ständekammern das Ersuchen, die von der königlichen Regierung genehmigten Umsatzsteuerregulative als nicht zu Recht bestehend aufzuheben und hiermit die Ausnahmesteuer, von der eine Anzahl Vereine betroffen werden, wieder rückgängig zu machen. Bezüglich der hierauf maßgebenden rechtlichen und materiellen Einwendungen verweist die Versammlung auf die wiederholten Eingaben ihrer Kommission.“

Dem nächsten Landtage (1899/1900) ging wiederum eine ganze Anzahl Petitionen zu: es wurde die Einführung einer landesgesetzlich geregelten Sonderbesteuerung im Sinne des Antrages Rüder von den einen, eine Sonderbesteuerung der Warenhäuser, Bazare und Konsumvereine von den anderen gefordert; eine dritte Gruppe endlich sprach sich gegen jede Umsatzsteuer aus.

Bezüglich dieser Petitionen erklärte die Regierung der Beschwerde- und Petitionskommission, daß entgegen den in Bayern und Preußen hervorgetretenen gesetzgeberischen Bestrebungen, nach welchen nur besondere Arten der Großbetriebe besteuert werden sollen, die in Sachsen hervorgetretenen Bestrebungen nicht ausschließlich gegen Warenhäuser, Bazare und ähnliche Großbetriebe überhaupt, also auch gegen Spezialgeschäfte, gerichtet seien. Im Hinblick darauf, das von den vorliegenden Petitionen die einen nur eine Besteuerung von Bazaren und Warenhäusern, Konsumvereinen und großkapitalistischen Vereinigungen verlangten, die anderen aber im Sinne der Resolution vom 27. März 1896 den Kreis der zu steuernden Geschäfte weiter gezogen haben wollten, bezeichnet es die Regierung als bedenklich, soweit auseinandergehenden Wünschen durch ein Landesgesetz Rechnung zu tragen. Es bliebe aber jedenfalls zu erwägen, ob durch das Vorgehen allein gegen Bazare, Warenhäuser das erreicht würde, was ein Teil der Petenten erstrebe.¹⁾

Am 9. April 1900²⁾ gelangte ein von den Abgeordneten Opitz, Dr. Schill und 56 anderen unterzeichneter Antrag an die II. Ständekammer, der am 19. April zur Verhandlung kam, und zwar wurde beantragt:

„im Hinblick auf das gesetzgeberische Vorgehen durch andere deutsche Staaten und da die Erreichung eines befriedigenden Erfolges im Wege der autonominischen Regelung des Gegenstandes durch Gemeindebeschlüsse zweifelhaft bleibt, vielfach Ungleichheit hervorruft und jedenfalls mit vielen Schwierigkeiten und Weiterungen verbunden sein würde, die königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der unter besonderer Berücksichtigung der sächsischen Verhältnisse durch eine stärkere Heranziehung solcher gewerblichen Betriebe, welche die Konzentration des Detailhandels mit verschiedenen Warengattungen oder durch von den Gebräuchen des soliden Handels abweichende Maßnahmen sich besondere Vorteile verschaffen, zu den Steuern den Schutz und die Entlastung des mittleren und kleinen Gewerbebetriebes erstrebt.“

In seiner Begründung versuchte der Abgeordnete Opitz ein Bild des Existenzkampfes des Mittelstandes, sowohl des gewerblichen, wie des landwirtschaftlichen, zu geben. Ein Faktor, der im Laufe der letzten Jahrzehnte wesentlich mit dazu beigetragen habe, die Notlage der Handwerker und kleinen Gewerbetreibenden zu verschärfen, sei die bedeutende und ausgesprochene Konzentration des Handels, die sich besonders in

¹⁾ Drucksache Nr. 318 der II. Kammer.

²⁾ Kurz zuvor, am 27. und 28. Februar 1900, war die sächsische Umsatzsteuerfrage auch im Reichstag wieder zur Sprache gekommen. Es handelte sich um eine Petition der Konsumvereine gegen die neue Steuer. Die Petitionskommission beantragte Übergang zur Tagesordnung, der auch beschloffen wurde, während Abgeordneter Albrecht und Genossen die Petition dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen haben wollten. Der Abgeordnete Wurm gab eine eingehende Darstellung der Geschichte der Umsatzsteuer in Sachsen.

der Entwicklung großer Warenhäuser und Filialen, von Ranschbazaren, ganz besonders aber in dem Emporblühen zahlreicher Konsumvereine geäußert habe. Sachsen sei das klassische Land der Konsumvereine. Vollziehe sich diese Entwicklung weiter, so gehe der Mittelstand, insbesondere der Handwerker und Kleingewerbetreibende, den schwersten Bedrängnissen, wohl gar dem Untergang entgegen. Der Staat und die Gesellschaft seien für die Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit verantwortlich, da sie dem Einzelnen und ganzen Gesellschaftsklassen erst die Möglichkeit böten, nach gewissen bestimmten Richtungen hin sich sozial und wirtschaftlich zu entwickeln. Hieraus wird die Pflicht des Staates gefolgert, da, wo sich Auswüchse in dieser Entwicklung herausstellten, die nötigen Gegenmittel anzuwenden.

Der Abgeordnete Dpiz, der im Namen derjenigen sprach, die den Antrag auch auf die Konsumvereine, abgesehen von denen, die ihren Mitgliedern den Bezug von zu deren Gewerbebetrieb gehörigen Waren vermitteln, ausgedehnt wissen wollten, geht auch auf die Frage ein, ob bei einer Besteuerung die Absicht nicht blos auf finanzielle Rücksichten zu richten sei, oder ob neben diesen dabei auch soziale oder wirtschaftliche Zwecke verfolgt werden könnten. Er bejaht das Letztere und weist auf die Progression bei der Einkommensteuer hin. Wenn hier die untersten Massen überhaupt ganz frei gelassen seien, so seien offenbar hier nicht finanzielle, sondern soziale und wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend gewesen. Dasselbe sei der Fall bei der Grundsteuer. Die frappantesten, hier aber am meisten in Frage kommenden Beispiele seien die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und der Wanderlager.

Über die Wirkung der Steuer von vornherein sich ein Urteil zu bilden, sei man nicht in der Lage, doch dürfe man hoffen, daß, gleichwie die bisher schon eingeführte Sonderbesteuerung und namentlich die des Geschäftsbetriebes der Konsumvereine eine gewisse einschränkende Wirkung gehabt habe, auch ein dem vorliegenden Antrage entsprechendes Landesgesetz dieselbe Wirkung einer gewissen Einschränkung des Großbetriebes im Detailhandel im Allgemeinen haben werde.

Als Vertreter derjenigen Abgeordneten, die eine Beschränkung der Steuer auf Warenhäuser, Ranschbazare usw. wünschten, führte Dr. Schill unter Anderem Folgendes aus: Ursprünglich habe die Idee bestanden, die Besteuerung an den Großbetrieb überhaupt zu knüpfen. Es sei dies aber im höchsten Grade bedenklich insofern der sich ergebenden Konsequenzen, denn dann könne man nicht ausweichen, wenn jeder Kleinbetrieb fordere, daß ihm gegen den Großbetrieb geholfen werde. Ferner sei eine Steuer, die sich lediglich auf sozialpolitischen Gesichtspunkten aufbaue, prinzipiell zu verwerfen. Etwas Anderes jedoch sei es, wenn man bei einer nach steuerlichen Gesichtspunkten konstruierten Steuer immer noch die Hoffnung hege, daß sie sozialpolitisch wohlthuend wirken werde. Der einzuschlagende Weg sei zu suchen in der Besteuerung der leistungsfähigeren Schuttern und, wenn man die Steuer den Gemeinden zuwende, darin, daß diejenigen, welche von der Gemeinde größere Vorteile hätten als andere Steuersubjekte auch, der Leistungsfähigkeit und den größeren Vorteilen gemäß zu einer stärkeren Steuer herangezogen würden.

Der Redner verbreitet sich dann über die dem Kleinhandel durch die Warenhäuser zugefügten Schäden. Die Warenhäuser zögen unverkennbar von den Gemeindevorrichtungen einen ganz anderen Vorteil als der kleine Detaillist. Es sei deshalb auch steuerlich betrachtet gerechtfertigt, wenn man die Warenhäuser auf dem Wege der Gewerbesteuer stärker heranzöge als den Detaillisten. Hiermit sollten jedoch die Warenhäuser nicht als etwas Unerlaubtes, Unlauteres gebrandmarkt werden. Außer den Warenhäusern sollten durch den Antrag solche Geschäfte herangezogen werden, welche durch gewisse, von dem soliden Handel abweichende Gebräuche eine größere Kundenzahl anzulocken und sich dadurch besondere Vorteile zu verschaffen bestrebt seien. Man wolle damit gewisse hassenwerte Betriebe mit unsoliden Machinationen treffen.

Was nun die Sonderbesteuerung der Konsumvereine betreffe, so solle dies nur dann eintreten, wenn der Geschäftsbetrieb derselben die qualifizierenden Momente des Warenhauses an sich trage. Er halte es aber nicht für richtig, wenn man auf der einen Seite die Bildung von Wirtschaftsgenossenschaften als etwas Erstrebenswertes empfehle und dieselben staatlich zu unterstützen bereit sei, vorausgesetzt, daß sie von Inhabern gewisser Gewerbebetriebe gebildet würden, und andererseits, wenn noch weniger bemittelte Elemente sich zusammenschließen und von einem ihnen gesetzlich zustehenden Mittel, ihr Leben billiger zu gestalten und ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern, Gebrauch machten, diesen Vorteil durch eine Sondersteuer abschneidet.

Dazu, daß der Vizepräsident Opitz die Sondersteuer empfohlen hatte, weil sie im Interesse des Vaterlandes und des Staates notwendig sei, bemerkte der sozialdemokratische Abgeordnete Frähdorf sehr richtig: Gerade das Gegenteil sei der Fall. Im Interesse des Staates liege in erster Linie die Hebung der unteren Klassen des Volkes. Hierin liege seine Stärke, und wenn es Deutschland verstehe, die soziale Lage der sogenannten unteren Klassen zu heben, dann werde es für alle Zeiten stark und mächtig sein. Zu diesem Zwecke aber müßte gerade eine Maßregel, wie die vorgeschlagene, die auf Kosten der Armen den Mittelstand erhalten wolle, unterbleiben.

Von besonderem Interesse für uns ist jedoch auch hier wieder, welche Stellung die Regierung einnahm. Staatsminister von Metzsch erklärte, die Regierung sympathisiere mit dem Gedanken, daß es eine Pflicht des Staates sei, da helfend einzugreifen, wo auf wirtschaftlichem Gebiet Gebrechen in die Erscheinung treten, oder, wo es sich darum handelt, einem notleidenden Stande helfend entgegenzukommen. Sie sei auch damit einverstanden, daß, wenn zum Schutze des Kleinhandels steuerliche Maßnahmen ergriffen werden sollten, hierbei neben dem steuerrechtlichen Gesichtspunkte in gewisser Richtung auch sozialpolitische Erwägungen in Betracht zu ziehen seien. Es sei jedoch nicht beabsichtigt, die Rettung des Mittelstandes durch weitere Belastung der Arbeiter zu bewirken. — Davon ausgehend, daß es eine wichtige Staatsaufgabe sei, den Mittelstand und das Kleingewerbe zu erhalten und zu fördern, habe die Regierung den Gemeinden wiederholt zu Gemüte geführt, wie sehr es in ihrem Interesse liege, die Kon-

kurrenz und die Gewerbeverhältnisse in ihrem Bezirk zu beobachten und eventuell auf dem Wege der Gemeindeautonomie in der Handhabung der Besteuerung diesen Fragen näher zu treten. Bisher sei jedoch nicht viel erreicht worden, und deshalb habe das Verlangen, hier im Wege der Landesgesetzgebung vorzugehen, eine gewisse Berechtigung. Ferner sei anzuerkennen, daß die staatliche Regelung der Steuer den Vorteil größerer Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit habe und daß auf diese Weise die Gemeinden auch nachdrücklicher veranlaßt würden, die Angelegenheit zu regulieren. Der Minister gab aber andererseits zu erwägen, daß bei staatlicher Regelung auf die individuellen und lokalen Verhältnisse der Gemeinden nie in wünschenswerter Weise Rücksicht genommen werden könne.

Speziell zum Antrage Dpitz-Schill wird bemerkt, man müsse entweder wie im preußischen Gesetz die Warengruppen von vornherein festlegen, oder man stelle nur allgemeine Grundsätze auf oder man überlasse die Regelung der Ortsgesetzgebung. Bezüglich der Besteuerung eines gewissen unsoliden Geschäftsgebahrens sei nicht recht erfindlich, wo der Begriff des soliden Betriebes ende und wo der unsolide beginne. Eine begriffliche Festlegung erscheine ungeheuer schwierig, ebenso die praktische Handhabung einer derartigen Bestimmung.

Trotz dieser Bedenken aber werde die Regierung bestrebt sein eine brauchbare Gesetzesvorlage zustande zu bringen.

Bezüglich der Besteuerung der Konsumvereine führte der Minister noch aus, daß es, wenn einmal die Großbetriebe besteuert würden, nach den Grundsätzen der Gewerbeordnung dann nicht angängig sei, einzelne auszulassen. Die Regierung habe jedoch nicht die Absicht, die Konsumvereine und soliden Geschäftsbetriebe in ihrer Existenz ins Wanken zu bringen, denn sie seien sicherlich in mancher Beziehung ein gewisser Segen, speziell für die unteren Volksklassen.

Auch bei diesen Verhandlungen betonte v. Mezich wieder, daß er sich einen großen Erfolg von der Steuer nicht verspreche; denn, wenn man sich nicht mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit in Widerspruch setzen wolle, dürfe man dem bestehenden Konkurrenzkampfe der verschiedenen Betriebsformen nicht durch Unterdrückung der einen Betriebsform zu Gunsten einer weniger leistungsfähigen gegenübertreten. Vielmehr müßten die betreffenden Stände auf die Mit- und Selbsthilfe verwiesen werden, da namentlich das Kleingewerbe seinen großen Feind, die übertriebene Konkurrenz, im eigenen Lager habe. Die Kleingewerbetreibenden sollten sich genossenschaftlich zusammenschließen.

Der Antrag Dpitz-Schill wurde in der Zweiten Kammer gegen 10 Stimmen angenommen. Die Erste Kammer stimmte am 5. Mai 1900 geschlossen für den Antrag nach Abänderung der Worte: „von den Gebräuchen des soliden Handels abweichende Maßnahmen“ in „eigenartige, augenscheinlich auf einen Eingriff in den Umsatz des Klein-

1) Darunter verstand der Berichterstatter der Ersten Kammer z. B. marktchreierische Aufpreisung gewisser Lockartikel, den zeitweiligen Verkauf zu Schleudervereisen, die Eröffnung zahlreicher Filialen.

„betriebes berechnete Maßnahmen.“ Der veränderten Fassung trat die Zweite Kammer gegen 9 Stimmen bei.

Vergleicht man den Antrag Rüder und die am 27. März 1897 gefaßte Resolution mit dem Antrag Opitz-Schill, so sieht man, daß durch diesen Antrag der Kreis der mit der Sondersteuer zu belegenden Betriebe enger gezogen ist als im Antrag Rüder, aber erweitert gegenüber dem in der Resolution vorgesehenen.

Die Resolution wollte nur solche Betriebe getroffen wissen, die in Detailgeschäften Lebensmittel, Genußmittel, Bekleidungsgegenstände und ähnliche für den täglichen Gebrauch dienende Artikel verkaufen, während der Antrag Opitz-Schill eine stärkere steuerliche Heranziehung solcher gewerblicher Betriebe anstrebt, welche sich durch die Konzentration des Detailhandels mit verschiedenen Warengattungen oder durch unlauntere Maßnahmen besondere Vorteile verschaffen.

Durch die Einführung des Begriffes „eigenartige, augenscheinlich „auf einen Eingriff in den Umsatz des Kleinbetriebes berechnete Maßnahmen“¹⁾ hat man einen geradezu seltsamen Besteuerungsmaßstab geschaffen. Es könnte den Anschein gewinnen, als ob man damit eine wirksame Ergänzung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 7. Mai 1896 hätte anstreben wollen.

Während der Verhandlungen über den Antrag Opitz-Schill war der Regierung unter Anderem der Vorwurf gemacht worden, daß sie nicht erst Erhebungen angestellt habe, ehe sie ihre Verordnungen erließ. Wir halten diesen Vorwurf für berechtigt, da alle jene Verordnungen doch zunächst auf weiter nichts basierten, als auf den nichts weniger wie eingehenden und sorgfältigen Verhandlungen des Jahres 1896. Den Erörterungen vom 30. Januar und 27. März 1896, die sich zum größten Teil mit den Konsumvereinen beschäftigten, folgte bereits am 6. Mai desselben Jahres die erste Ministerialverordnung, welche die Umsatzsteuerfrage in einer ganzen Anzahl von Gemeinden in Fluß brachte.

Eigentliche Untersuchungen erfolgten erst nach Annahme des Antrages Opitz-Schill. Jetzt erst wendete sich die Regierung an die berufenen Vertreter des Handels und Gewerbes, an die Handels- und Gewerbekammern, und zwar mit einer Verordnung vom 12. Juli 1900, durch welche diese zu einer gutachtlichen Äußerung darüber aufgefordert wurden, in welcher Weise sich eine Gruppeneinteilung der einzelnen Warengattungen empfehle und was unter Maßnahmen, die auf einen Eingriff in den Umsatz des Kleinbetriebes berechnet seien, verstanden werden könne.

Zur ersten Frage wird namentlich auf die Gruppeneinteilung des damals noch im Entwurfe vorliegenden preußischen Gesetzes verwiesen. Die Regierung verkennt allerdings nicht, daß gerade diese Gruppenbildung erhebliche Schwierigkeiten verursachen werde, da die bestehenden, zum Teil mehr oder weniger verschiedenen Gewohnheiten und Geschäftsgewohnheiten entsprechende Berücksichtigung finden sollten. Weiter seien neben der Unwahrscheinlichkeit, eine zweifelsfreie und allen Verhältnissen Rechnung tragende Warengruppierung zu erzielen, fort-

dauernde Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher Gruppe einzelne Waren angehören, zu befürchten. Endlich werde sich in Verbindung damit eine für die zuständigen Behörden wie die betroffenen Betriebe unter Umständen besonders lästige Kontrolle der letzteren nötig machen. Die Regierung glaubt jedoch annehmen zu dürfen, daß diese Bedenken und Schwierigkeiten wenigstens zum größeren Teil zu überwinden sein würden. Es wird hinzugefügt, daß der ständische Antrag in erster Linie auf die Besteuerung von Warenhäusern und ähnlichen Geschäften hinziele, indem deren Bedeutung und schädliche Konkurrenz für den Kleinhandel namentlich in der Ausdehnung ihres Betriebes auf die verschiedenartigsten Warenbranchen gesucht, andererseits auch in dieser Ausdehnung des Betriebes ein von dem sonst üblichen Handels- und Geschäftsgebrauche abweichendes Gebahren erblickt werde.

Bezüglich der zweiten Frage werden die Ausführungen des Berichterstatters der Ersten Kammer angeführt, wie wir sie oben bereits wiedergaben. Es frage sich, ob derartige Maßnahmen, welche mehr oder weniger mit der Auffassung über zulässigen Geschäftsbetrieb und die sogenannte geschäftliche Moral in Widerspruch stehen, demzufolge aber verschiedener und schwankender Beurteilung unterliegen dürften, derartig sichere Merkmale bilden würden, wie es erforderlich erscheine, wenn die Steuerpflicht daran geknüpft werden solle. In dieser Hinsicht hegt die Regierung gewisse Zweifel, da hier nicht blos an Warenhäuser und ähnliche Geschäfte, sondern an Geschäfte aller Art gedacht sei. Es ließe sich schwer bestimmen, wo der solide Geschäftsbetrieb aufhöre und der unsolide oder wenigstens in der einen oder anderen Richtung anstößige beginne. Es wird dabei an die Schwierigkeit der Handhabung des Gesetzes vom 27. Mai 1896 erinnert.

Wir sehen, auch hier hat die Regierung wieder alle möglichen Bedenken über Ausdehnung und Erfolg der Sonderbesteuerung.

Die Stellungnahme der Handels- und Gewerbekammern ist in einer Reihe eingehender, mehr oder weniger umfangreicher Berichte niedergelegt, aus denen wir das Wesentlichste hier wiedergeben:

Es stehen sich in der Frage der Sonderbesteuerung die Handels- und Gewerbekammern einander gegenüber; denn während die Handelskammern im Prinzip gegen eine derartige Besteuerung waren, stimmten die Gewerbekammern einer solchen zu. Es waren

a) gegen die Sondersteuer:

Handelskammer Dresden mit 20 von 22 Stimmen,

Handelskammer Leipzig,

Handelskammer Chemnitz,

Handelskammer Plauen mit 17 von 18 Stimmen,

Handels- und Gewerbekammer Zittau gegen 3 Stimmen.¹⁾

¹⁾ Die Handelskammer Zittau nahm im Jahre 1894 gerade den entgegengesetzten Standpunkt ein. Sie befürwortete damals die Einführung einer Umsatzsteuer, sodaß sie der Abgeordnete Kollfuß, Syndikus der Handelskammer Zittau, deshalb im Landtage in Schutz nehmen mußte.

b) für eine Sondersteuer:

Gewerbekammer Dresden einstimmig,

Gewerbekammer Leipzig einstimmig,

Gewerbekammer Chemnitz mit 15 von 17 Stimmen,¹⁾

Gewerbekammer Plauen.

Das Gutachten der Handelskammer Dresden (Drucksache Nr. 44 1900) äußert sich dahin:

1. Eine Sonderbesteuerung gewisser Großbetriebe im Kleinhandel nach dem Umsatze sei bedenklich im Hinblick auf die dann für die Dauer unabweisbaren Ansprüche anderer Erwerbszweige. Es handele sich hier um die schwierige Lage nur eines Teiles des Kleinhandels, und diese sei größtenteils auch durch andere Ursachen, z. B. durch die Überzahl der Kleinbetriebe hervorgerufen. Viele andere Erwerbszweige, z. B. Handwerk, Verkehrsgewerbe, Kleinindustrie, hätten einen ebenso schwierigen Wettbewerb mit den Großbetrieben zu bestehen.

2. Eine derartige Steuer würde ihren Zweck verfehlen, wenn sie nicht geradezu eine Erdrosselungssteuer sein sollte. Andernfalls würde sie diejenigen treffen, auf die die Steuer abgewälzt werden würde.

3. Bei der verschiedenen Ansicht über die Einzelbestimmungen der Steuer und über die Arten von Großbetrieben, die getroffen werden sollen, würde eine solche Sondersteuer Niemand befriedigen und nur immer neue Anträge zeitigen.

Die Handelskammer schlägt, selbst vom Standpunkt derer, die für eine solche Steuer sind, vor, die Wirkungen des preußischen Gesetzes abzuwarten.

Die Handelskammer Leipzig beschränkt sich in ihrem Gutachten (vom 14. Dezember 1900) lediglich auf eine Beantwortung der beiden ihr vorgelegten Fragen, ohne sich auf die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Steuer einzulassen, doch erklärt sie dazu:

„Das Eine aber können wir schon jetzt mit Bestimmtheit aussprechen, daß, je länger und eingehender wir uns mit der vorliegenden Materie beschäftigen haben, wir umsomehr zu der Überzeugung gelangt sind, daß das Ziel, das hier auf gesetzgeberischem Wege verfolgt wird, mit der Besteuerung, wie sie hier vorgeschlagen wird, niemals erreicht werden wird und auch nicht erreicht werden kann.“

Ähnlich sprechen sich die Handels- und Gewerbekammern Chemnitz, Plauen und Zittau aus.

Sowohl die Handelskammer Leipzig, als auch die Handels- und Gewerbekammern Dresden und Plauen sind für den Fall der Einführung einer Umsatzsteuer für eine ähnliche Warengruppierung, wie sie in § 6 des preußischen Gesetzes vorgesehen ist. Alle drei Kammern raten davon ab, Begriffe wie „marktschreierische Anpreisung“ usw. zur Grundlage von Steuerverpflichtungen zu machen.

Die Handels- und Gewerbekammer Chemnitz (Enquetebericht vom 18. September 1900) hält ihrerseits mit Rücksicht auf ihre ablehnende

¹⁾ Der Beschluß der Handels- und Gewerbekammer Chemnitz wurde am 12. Oktober 1900 gefaßt mit 19 Stimmen der Handelskammer und 2 Stimmen der Gewerbekammer gegen 15 Stimmen der Gewerbekammer bei einer Stimmenthaltung der letzteren.

Stellungnahme eine Aussprache über die Bildung der Warengruppen für überflüssig.

Die Handels- und Gewerbekammer Zittau konnte die Sonderbesteuerung der Warenhäuser aus Gerechtigkeits- und sozialpolitischen Gründen nicht gutheißen.

Die Gewerbekammer Dresden befürwortet eine Warengruppenbildung nach dem vom „Verein selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender zur Wahrung berechtigter Interessen in Leipzig“ gemachten Vorschlage. (Eingabe des Vereins an die Gewerbekammer vom Oktober 1900, siehe Bericht des Vereins über seine Tätigkeit 1. Februar 1900 bis 31. Januar 1901 Nr. 8: 12 Gruppen und Abstufung der Höhe des steuerpflichtigen Umsatzes nach der Einwohnerzahl und nach Zahl der Warengruppen.¹⁾)

Die Gewerbekammer Leipzig beschloß:

1. die Besteuerung der Warenhäuser und ähnlicher Unternehmungen im Königreich Sachsen auf der Grundlage der Warengruppierung nicht zu empfehlen, sondern

2. eine allgemeine, nach der Höhe des Umsatzes sich steigende Umsatzsteuer für Warenhäuser und ähnliche Unternehmungen, in welchen der Handel im Kleinen betrieben wird, mit Ausnahme derjenigen Handwerksbetriebe, in denen Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäfte vorgenommen werden, indem Material angeschafft wird, um es nach der Bez- und Verarbeitung zu veräußern, zu befürworten,

3. die Einführung einer besonderen Steuer für Filialen und Zweiggeschäfte, unbeschadet des Umsatzes derselben, zu befürworten,

4. die reichsgesetzliche Regelung dieser Besteuerung vorzuschlagen.

Von den für eine Sonderbesteuerung eintretenden Vorschlägen ist demnach der der Gewerbekammer Leipzig der weitgehendste.

Sämtliche Kammern hatten eingehende Umfragen zu der ihnen unterbreiteten Angelegenheit veranstaltet. Aus dem Ergebnis dieser Um-

¹⁾ An Plätzen mit über 100000 Einwohnern hat jedes Geschäft, das wenigstens zwei der Branchen in seinem Betriebe vereinigt, bei einem erzielten Umsatz von 200000 Mk. ab 1 % Umsatzsteuer zu zahlen. Mit je einer Branchengruppe mehr erhöht sich dieselbe immer fortschreitend um 0,1 %, und ebenso bei einem Mehrumsatz von erreichten weiteren 100000 Mk. um je 0,1 %. Für Geschäfte und Filialen innerhalb Sachsens soll, soweit für den Betrieb nur eine Branchengruppe in Frage kommt, das Stammgeschäft von einer Umsatzsteuer frei sein, dagegen soll jeder Umsatz der Filialgeschäfte zur Besteuerung herangezogen werden, und zwar weniger als 100000 Mk. mit 1 %, bei jedem weiteren 100000 Mk. Umsatz je 0,1 % mehr. Vereinigen Geschäfte mit Filialen außerdem mehrere Branchengruppen in sich, so tritt auch für das Stammgeschäft die Bestimmung wie zuerst, von einem erreichten Umsatz von 200000 Mk. ab, mit 1 % in Kraft, mit 0,1 % pro Branche und 0,1 % pro 100000 Mk. Mehrumsatz steigend. — Die Steuer für Zweiggeschäfte, deren Hauptgeschäfte außerhalb Sachsens liegen, beträgt von 100000 Mk. 2 %. Die Steuer soll sinngemäß in gleicher Höhe in Orten von über 10000—20000 Einwohnern bei einem Umsatze von 50000 Mk. mit 25000 Mk. steigend, bei 20—50000 Einwohnern von 80000 Mk. mit 40000 Mk. steigend, bei 50—100000 Einwohnern mit 75000 Mk. steigend, bei 100000 Einwohnern bei 200000 Mk. Umsatz mit je 100000 Mk. steigend, beginnen. Die Steuer fällt den Gemeinden zu.

fragen, wie es in den verschiedenen Sonderberichten niedergelegt ist, ersieht man, wie geteilt die Meinungen selbst im Lager der Umsatzsteuerfreunde sind. So wurden z. B. der Handelskammer Leipzig für die Wareneinteilung außer der im preussischen Gesetz benützten (diese allerdings von der Mehrheit) vorgeschlagen: 12 Gruppen, 13 Gruppen, 20—25 Gruppen (bei letzterer Einteilung sollten 4—5 Gruppen freibleiben, während je weitere 4—5 Gruppen der Steuer unterliegen sollten). Ein ähnliches Bild zeigt das Resultat der Plauenschen Umfrage. Auch hier stimmen die meisten der eingegangenen Äußerungen für Annahme der preussischen Gruppeneinteilung, während die übrigen Antworten erheblich von einander abweichen. Die Handelskammer Dresden konstatiert, daß gerade von der Seite, die am entschiedensten fordert, daß der Staat dem bedrängten Kleinhandel helfe, das preussische Gesetz als für sächsische Verhältnisse nicht passend bezeichnet wurde. Ein kaufmännischer Verein einer Mittelstadt wünschte eine Besteuerung nach bayrischem Muster, wonach den Ortsbehörden die Bestimmung des Begriffes „Warenhaus“ zusteht. Den gleichen Vorschlag machen die Gewerbevereine Riesa und Freiberg.

Nicht weniger auseinandergehend sind die Definitionen der in dem Beschluß der Stände als Grundlage der Steuerverpflichtung genannten Maßnahmen.

Neben den Äußerungen über die Sondersteuer überhaupt, die Warengruppierung usw. sind in den Enquete-Berichten der Gewerkammer Dresden und der Handels- und Gewerkekammer Plauen eine Anzahl selbständiger Vorschläge einzelner kaufmännischer und Gewerbevereine und Innungen enthalten. Es dürfte eine kurze Zusammenstellung hier von besonderem Interesse sein, da sie ein gewisses Bild der in ihren Zielen und Mitteln so verschiedenen Agitation gibt.¹⁾

Der Innungsausschuß zu Dresden forderte die Besteuerung der großen Spezialgeschäfte, wenn auch hier erst die Steuer bei einem Umsatze von 250 000 Mk. zu beginnen hätte und in geringeren Beträgen zu erheben sei. Weiter empfiehlt er die Verbindung einer Sondersteuer für Zweigggeschäfte und für Beamten-, Wirtschafts- und Konsumvereine mit der Umsatzsteuer, da beide erwiesenermaßen von der schädlichsten Wirkung für das mittlere und kleinere Gewerbe seien.

Der Gewerbeverein zu Wurzen will den Umsatz besteuert wissen — möglichst mit 5 % — und empfiehlt die in der Verordnung des Ministeriums angegebene Warengruppierung zu Grunde zu legen.

Der Gewerbeverein Großenhain dagegen möchte die Großbetriebe im Kleinhandel mit einer „unbedingt nötigen“ besonderen Steuer belegt sehen, welche ohne Rücksicht auf die geführten Warengattungen vom Umsatz, mit diesem steigend, zu erheben sei.

Der Gewerbeverein Pirna schlägt vor, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Gesellschaften mit den verschiedenen Arten der Haftung, Konsumvereine, Produktivgenossenschaften, Abzahlungs-

¹⁾ Das Projekt des Vereins selbständiger Leipziger Kaufleute und Gewerbetreibender haben wir bereits in seinen Hauptpunkten wiedergegeben.

geschäfte, Versandgeschäfte und die sonstigen Geschäfte, die den Kleinhandel mit Lebens- und Genußmitteln, mit Gegenständen des täglichen Bedarfes, mit Bekleidungs- und Luxusgegenständen betreiben, bei einem Umsatze von

Mk. 50 000	in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern,		
75 000	„	von mehr als 5000 bis zu 10000 Einwohnern,	
100 000	„	10000	20 000
200 000	„	20 000	50 000
300 000	„	50 000	

zu einer Sondersteuer heranzuziehen, die bei einem Umsatze bis zu 300 000 Mk. auf 2 %

von Mk. 300 000 bis zu 500 000	Mk. auf	2 1/4 %
500 000	1 000 000	2 1/2 %
von mehr als 1 000 000		3 %

zu bemessen sei.

Der Gewerbeverein Meissen befürwortet die Zwölf-Gruppen-Einteilung des bereits mehrfach genannten Leipziger Vereins. Die Vereiniung des Kleinhandels mit Waren aus mehr als einer dieser Gruppen soll mit einer Sondersteuer belegt werden, wenn ein gewisser Mindestumsatz erzielt wird. Auch die Konsumvereine sollen, selbst wenn sie nur Waren aus einer Gruppe führen, der Steuer unterworfen sein, sobald ihr Umsatz die bestimmte Höhe erreicht, während die Einkaufsvereine Gewerbetreibender, die nur die Bedarfsgegenstände für ihr Gewerbe gemeinschaftlich beziehen, auszunehmen seien. Als Abstufung der Umsatzhöhe wird vorgeschlagen für Gemeinden bis zu

10 000 Einwohnern ein Umsatz von Mk. 30 000,	von mehr als
10 000—30 000 Einwohnern ein Umsatz von Mk. 50 000,	
30 000—60 000	80 000,
60 000—100 000	100 000,
100 000	150 000.

Der Gewerbeverein, die Schutzgemeinschaft für Handel und Gewerbe, der Verein der Kolonialwarenhändler, die vereinigten Innungen, sämtlich in Plauen, verlangen, daß Filialgeschäfte, deren Inhaber nicht am Orte wohnen, wenn der Umsatz eines oder mehrerer Filialgeschäfte zusammen die Höhe von 35 000 Mk. erreiche, 1 %, für jede weitere 35 000 Mk. 1/2 % mehr bis 2 % Umsatzsteuer bezahlen sollen. Von denselben Körperschaften wird sodann eine Sonderbesteuerung der größeren Detailgeschäfte überhaupt, ohne Rücksicht auf die geführten Waren, gefordert. Für Plauen (73 891 Einwohner) wollen diese Vereine eine Umsatzsteuer von 2 %, beginnend bei einem Umsatze von 150 000 Mk., steigend um 1/2 % für jedes weitere 100 000 Mk. bis 4 % erhoben wissen.

Der Handwerker- und Gewerbeverein von Elsterberg setzt die Umsatzgrenze fest auf

50 000 Mk. bei Orten bis zu 25 000 Einwohnern,
100 000

Außerdem wünscht man noch eine Warenhaussteuer. In erster Linie tritt dieser Verein aber für eine Filialsteuer, unabhängig vom Umsatze, ein.

Am Weiteren gehen der Gewerbeverein und die vereinigten Innungen von Werdau, die einfach das Verbot oder höchste Besteuerung

des Warenverbandes, aller Konsumvereine und Wareneinkaufs-Genossenschaften als Forderung aufstellen.

An dieser Stelle sei zur Ergänzung unseres historischen Überblickes noch kurz die Stellungnahme der wichtigsten Agitationsvereinigungen des sächsischen Mittelstandes angegeben:

Für eine Umsatzsteuer treten ein:

1. der Verband sächsischer Kaufleute und Gewerbetreibender,
2. der Schutzverband für Handel und Gewerbe für Mitteldeutschland, Sitz in Leipzig;

für eine Branchensteuer:

der bereits erwähnte Verein selbständiger Leipziger Kaufleute und Gewerbetreibender und Fabrikanten zur Wahrung berechtigter Interessen;

für eine Filialsteuer:

der Verein Dresdener Kaufleute.

Dem Beschluß der Ersten und Zweiten Kammer der sächsischen Landstände vom 5. Mai beziehungsweise 19. April 1900 nachzukommen, war die sächsische Staatsregierung nicht in der Lage. Sie überraschte sozusagen alle, die eine Entscheidung erwarteten, mit einer umfangreichen Denkschrift über die Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel, die allenthalben berechtigtes Aufsehen erregt und eine lebhafteste Erörterung in der Tagespresse hervorgerufen hat.¹⁾ Diese Denkschrift ist mit das Beste genannt worden, was je von einem Regierungstische ausgegangen sei.²⁾

Desto größer ist jedoch die Erbitterung in den Kreisen der Umsatzsteuerfreunde.³⁾ So widmet das hauptsächlichste Organ des Mittelstandes in Sachsen, die „Kolonialwarenzeitung“,⁴⁾ der Kritik der Schrift eine ganze Artikelserie.

„Nur mit Widerstreben entschließen wir uns dazu,“ so beginnt der erste Artikel, „aus der Denkschrift der sächsischen Regierung über die Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel größere Abschnitte abzudrucken, weil es zweckloser Raumverschwendung gleichkommt. Erwarte aber niemand etwas Neues oder Selbstgedachtes, oder auch nur Selbstgeprüftes zu erfahren; denn in der Hauptsache bringt die Denkschrift statistische Zahlen, Handels- und Gewerbekammer-Gutachten, Angaben der Genossenschaftsanwaltschaft, Urteile freisinniger Professoren und dergl. mehr, die einem Bureaufraten imponieren, dem Politiker aber lediglich ein Bedauern abnötigen über den nimmer schwindenden Mangel an lebendigem Verständnis in den sogenannten Gelehrtenkreisen und über die Tatsache, daß das Wort:

¹⁾ Den Landständen zugegangen mit Kgl. Dekret vom 28. Febr. 1902.

²⁾ So z. B. in einer Broschüre: Fritsche, „Die Sondergewerbesteuer (Warenhaus-Umsatzsteuer) und die Denkschrift des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1902.“ Dresden 1902.)

³⁾ Daß man die Vorlage eines Gesetzesentwurfes sicher erwartete, geht unter Anderem aus einem Artikel der Kolonialwarenzeitung vom 8. November 1901 hervor: „Zur Frage der Umsatzsteuer im Königreich Sachsen.“

⁴⁾ Vgl. auch „Mitteilungen des Zentralverbandes deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender“ und „Nachrichten des Schutzverbandes für Handel und Gewerbe für Mitteldeutschland“ (Sitz Leipzig); hier in der Nummer vom 1. Juni 1902 ein Artikel: „Die kleinen Mittel“.

die Welt werde mit recht wenig Verstand regiert, noch immer als klassisch gelten muß. Ein summarisches Urteil über den Wert der Denkschrift hat die freisinnige Presse gefällt, indem sie ihre Zufriedenheit damit ausdrückt, ja, das Berliner Tageblatt erklärte ganz ausdrücklich, daß es soviel Einsicht und gesundes Urteil von der sächsischen Regierung gar nicht erwartet hätte! Soweit ist es also mit der sächsischen Regierung gekommen, daß sie das Lob des Freisinnus erntet“ usw.

Dieses Urteil der „Kolonialwarenzeitung“ (vom 21. März 1902) glaubten wir hier mitteilen zu sollen, da es bei der Bedeutung und Verbreitung dieses Blattes in Kleinhändlerkreisen für die Charakteristik der Agitation von Wert ist.

Eine viel gerechtere Beurteilung erfuhr die Schrift durch den Abgeordneten Rüder in der Sitzung der II. Kammer vom 19. März 1902:

„Wenn wir uns auch mit dem Inhalt der Denkschrift nicht allenthalben einverstanden erklären können, insbesondere nicht mit der Schlußfolgerung, insofern, als der Wunsch der Ständeversammlung auf Erlass eines Gesetzes über die Materie nicht erfüllt worden ist, so müssen wir doch unumwunden anerkennen, daß die Denkschrift in der sorgfältigsten Weise ausgearbeitet ist und daß sie ein ungemein reichhaltiges Material bietet, welches wesentlich geeignet sein wird, die Angelegenheit zu fördern. Ich möchte das besonders um deswillen betonen, weil durch die Presse gerade diese so außerordentlich reichhaltige Denkschrift unberechtigter Weise Angriffe erfahren hat.“

Sachlicher und klarer konnte die Denkschrift¹⁾ kaum sein, und man kann es der sächsischen Regierung nicht hoch genug anrechnen, auf Grund eingehender Untersuchungen eine so bedeutungsvolle und vielerörterte Frage endlich zur Entscheidung gebracht zu haben.

Wir haben in vorstehenden Ausführungen versucht, vor Allem die Stellungnahme der Regierung zu skizzieren, und man kann es nach Erscheinen der Denkschrift als sicher hinstellen, daß die Regierung von Anfang an nicht gerade begeistert für diese Art Mittelstandspolitik gewesen ist. Das wird voll und ganz bestätigt durch die Rede des Ministers v. Meßsch in der II. Kammer vom 19. März 1902. Der Abgeordnete Rüder hatte der Regierung vorgehalten, sie hätte in dieser Angelegenheit eine Schwenkung vollzogen, und hatte vor Allem auf die Rede des Ministers vom 19. April 1900 verwiesen. v. Meßsch bemerkt dazu:

„Ich habe seinerzeit ausgesprochen, daß der Weg, die ganze Steuerfrage zu behandeln, ja verschiedentlich geboten sei, sei es lokalstatutarisch, sei es auf dem Wege der Gesetzgebung. Ich habe weiter darauf hingewiesen, daß wir eventl. auch den Weg der Gesetzgebung beschreiten könnten, und zwar, wie der Herr Abgeordnete Rüder ganz richtig zitiert hat, weil man vielleicht, wenn man gesetzgeberisch vorgehe, eine größere PreSSION ausüben könnte gegenüber den Gemeinden, die nicht besonders dazu geneigt wären, die Steuer einzuführen, und weil auch die Regierung bereit sei, ein Edium, welches die ganze Gesetzgebung an sich tragen würde, zu übernehmen. Aber, meine Herren, gerade mit dieser Verklammerung, mit diesen Bemerkungen habe ich damals schon andeuten wollen, daß an und für sich eine besondere Vor-

¹⁾ Die „Frankfurter Zeitung“ nannte seinerzeit als Verfasser derselben Regierungsrat Koscher. Die Wichtigkeit dieser Mitteilung ließ sich leider nicht kontrollieren, da die Verantwortung einer diesbezüglichen Anfrage vom Ministerium des Innern abgelehnt wurde.

liebe, diese Angelegenheit gesetzlich zu regeln, auf Seiten der Regierung nicht bestanden hat.“

Wir haben stets annehmen zu müssen geglaubt, daß die Regierung lediglich dem Drängen der rechts stehenden Parteien nachgegeben hat, und es ist ja eine bekannte Tatsache, daß dank dem sächsischen Wahlgesetze diese Parteien die überwiegende Majorität besitzen.¹⁾

Die Hauptfragen, welche die Regierung in der Denkschrift zu entscheiden hatte, waren die in den Abschnitten 25 und 26 beantworteten:

1. die nach den tatsächlichen Wirkungen der Sondersteuer und
2. die Frage: „Empfiehlt sich in Sachsen die Regelung der Sache durch Landesgesetz oder durch Regulative?“

Die Regierung fürchtet, daß die Steuer ihren Zweck nicht erfüllen werde, denn sie werde sowohl von Warenhäusern, wie von den Konsumvereinen auf die Lieferanten abgewälzt. Gelänge das nicht, so würden die Warenhäuser die erlittene Einbuße durch verschärften Wettbewerb mit dem Kleinhandel, durch geringere Bezahlung der Angestellten und verringerte Güte der Waren ausgleichen; es sei ferner zu befürchten, daß die Lieferanten der Warenhäuser ihre kleineren Abnehmer ungünstiger behandeln würden. Eine Warenhaussteuer nach preußischem Muster werde eine stärkere Entwicklung der großen Spezialgeschäfte im Kleinhandel veranlassen; die Gruppenbildung lähme Unternehmungsgeist und Bewegungsfreiheit des Kaufmannes; die Konsumvereine würden zur Herstellung der Waren im eigenen Betriebe, überhaupt zu gesteigerter Tätigkeit, veranlaßt.

„Die Königlich sächsische Staatsregierung hat bisher keinen Anlaß zur Änderung des von ihr eingeschlagenen Verfahrens gehabt, von Aufsichtswegen einige Vorschriften für bezügliche Ortsregulative zu geben, im Übrigen aber den Gemeindeorganen die selbständige Entschliebung in der Sache zu überlassen.“

Die Darlegungen der Denkschrift lassen „den Widerstreit der „Ansichten berufener Beurteiler über die Sondersteuer erkennen. Sie „zeigen ferner, daß es selbst in Gemeinden unter 10000 Einwohner „schwer ist, den Kreis, der von der Sondersteuer betroffen wird, richtig „abzugrenzen, daß die Bestimmung der Umsatzgrenze, die etwaige „Bildung von Warengruppen nach preußischem System für große, „mittlere und kleine Orte ganz verschieden zu treffen sind. In Sachsen „machten von 100 Gemeinden mit 10000 oder mehr Einwohnern nur „etwa 5 von der Fähigkeit Gebrauch, eine Sondersteuer für Klein- „handels-Großbetriebe bei sich einzuführen. Liegt eine Veranlassung „dazu vor, die übrigen 95 durch Gesetz zur Einführung einer solchen

¹⁾ Nach einer Mitteilung des Rgl. Sächs. Landständ. Archivs bestand die II. Kammer 1901/2 aus 82 Abgeordneten. Davon waren 58 Konservative (= 70,7 %), 21 Nationalliberale (= 25,6 %), 1 Liberaler (= 1,2 %), 2 Fortschrittler (= 2,4 %); von den 58 Konservativen waren 26 Agrarier, 9 Industrielle, 4 Kaufleute, 7 Bürgermeister und Gemeindevorstände, 3 Rechtsanwälte, 1 Regierungsrat, 1 Geh. Hofrat, 1 Amtsgerichtsrat, 1 Oberstadtssekretär, 1 Baumeister, 1 Maurermeister, 1 Uhrmacher, 1 Geometer und 1 Rentner. Von den 21 Nationalliberalen waren 11 Industrielle, 3 Kaufleute, 2 Bürgermeister.

„Sondersteuer zu nötigen, die nach ihrer sozialpolitischen Berechtigung „sehr bestritten, nach ihren wirtschaftlichen Wirkungen sehr zweifelhaften „Wertes ist, indem sie von denen, die belastet werden sollen, abgewälzt „wird, und denen, die dadurch gefördert werden sollen, eine verschärfte „Konkurrenz schafft?“

„Gegen eine Anwendung der Bestimmungen, die der bayrischen „und preußischen Warenhaussteuer zu Grunde liegen, gehen der Staats- „regierung die in Abschnitt 17 und 18 dargelegten schwerwiegenden „Bedenken bei. Sie ist daher der Ansicht, daß die mit der autonomen „Regelung der Sondersteuer durch sächsische Gemeinden gemachten Ver- „suche, dafern die Gemeinden von einer solchen Sonderbesteuerung „wirtschaftliche und soziale Vorteile erhoffen, bis auf weiteres fortzusetzen „sind. Die Regelung durch Ortsregulative bietet die großen Vorteile, „daß die sehr verschiedenen örtlichen Verhältnisse bei der Regelung „berücksichtigt werden können, daß die Organe der Gemeinden die „Möglichkeit haben, über das Ob und Wie einer Sonderbesteuerung in „ihren Gemeindebezirken Entschließung zu fassen, und daß ungeeignete „Maßnahmen, die bei einem so neuen und verschieden beurteilten Gegen- „stande selten ausbleiben, ohne größere Umstände, wie sie bei Änderung „von Landesgesetzen unvermeidlich sind, jederzeit wieder beseitigt werden „können. Das Verfahren, eine Anzahl von kleinen Versuchen in ver- „schiedenen dazu geeigneten Gemeinden mit verschiedenen Mitteln anzu- „stellen, verdient sicher den Vorzug vor der Anstellung eines großen, „über ein ganzes Land gleichmäßig erstreckten Versuches mit einem „einzigem Mittel.“

„Ob das Mittel der Sonderbesteuerung der Großbetriebe, wenn „es innerhalb der zulässigen Grenzen, also nur zur Einschränkung, nicht „zur Unterdrückung dieser Betriebe, angewendet wird, den durch ihre „eigene stetig wachsende Überzahl gefährdeten Kleinbetrieben erheblichen „und dauernden Nutzen schaffen werde, ist nach dem früher Dargelegten „sehr zweifelhaft. In zutreffender Weise wurde bei Beratung des Ver- „bandes mitteldeutscher Handelskammern (zu Braunschweig am 29. April „1901) bemerkt: „nicht darauf solle das Augenmerk gerichtet werden, „wie man die stärkeren Betriebsformen schwäche, sondern darauf, wie „man die schwächeren Betriebsformen stärke. Dies ist in der Tat in „kürzester Fassung der Gegensatz der beiden Heilweisen, die zur Be- „kämpfung des Übels bisher vorgeschlagen sind.“ Damit ist die Vor- „lage eines Gesetzesentwurfes abgelehnt.

Im Schlußabschnitt endlich wird der Kleinhandel in erster Linie auf die Selbsthilfe verwiesen. „Es ist sehr zu wünschen, daß die Kreise „des Kleinhandels über dem Verlangen nach Umsatzsteuern die schwierigere, „aber auch wirksamere Selbsthilfe nicht versäumen.“

Als Mittel der Selbsthilfe werden genannt: der korporative Zu- „sammenschluß der Tüchtigeren, Vertrauenswürdigeren und Leistungs- „fähigeren, Pflege des Standesbewußtseins mit seinen Standespflichten „und der Standesfitte und Standesehre, bessere Vorbildung der Lehr- „linge, Gründung von Einkaufsgenossenschaften, Verkauf gegen bar. Da

gegen wird vor der Rabattgewährung gewarnt und die Einführung des Befähigungsnachweises gegenüber unserer Rechtsordnung als ganz ausgeschlossen bezeichnet.

Die Denkschrift wurde am 19. März 1902 in der Zweiten Kammer einer allgemeinen Beratung unterzogen. Die überwiegende Mehrheit der Redner und der Abgeordneten ist mit der Haltung der Regierung durchaus nicht einverstanden. Als erster Redner sprach der Abgeordnete Rüder. Er bejahte sowohl die Frage, ob überhaupt ein Bedürfnis für eine derartige Sondersteuer vorhanden, als auch die, ob die Angelegenheit auf landesgesetzlichem Wege zu regeln sei. Durch die Regelung der Frage auf dem Wege der Landesgesetzgebung würde den Gemeinden ein gewisses Odium abgenommen, das mit der Steuer verbunden und weil, wenn die Steuer vom Staat und von der Ständeversammlung ausgehe, hierfür eine größere Autorität geboten sei; im Hinblick auf die Einheitlichkeit des Vorgehens werde ferner die Steuer im Allgemeinen weniger lästig empfunden werden. Bezüglich der Richtung, in der sich die gesetzliche Regelung zu bewegen haben würde, ist der Abgeordnete Rüder der Meinung, daß das Hauptgewicht dabei auf die sozialpolitische Seite zu legen sei. Die Besteuerung solle, wie in Preußen, bestimmte Betriebsarten und alle Abweichungen von den Grundsätzen des soliden Handels treffen. Auch eine Besteuerung der Konsumvereine und insbesondere der Beamtenkonsumvereine habe einzutreten. — Namens seiner Parteigenossen gibt Rüder die ausdrückliche Erklärung ab, daß sie nach wie vor den Standpunkt vertreten, daß es unbedingt erforderlich sei, auf diesem Gebiete ein Landesgesetz zu erlassen. Er verweist dabei einerseits auf die geringe Anzahl der Gemeinden, welche die Steuer eingeführt haben, und andererseits auf die direkten Wünsche vieler Gemeinden nach einem Gesetz; so sei z. B. die Stadt Dresden mit einem derartigen Gesuche an die Regierung herangetreten. Weiter wird die Verschiedenartigkeit der einzelnen Regulative und der Umstand angeführt, daß die Steuer nicht für ihren eigentlichen Zweck, zum Schutze des Mittelstandes, verwendet worden sei.

Im Namen der Minderheit des Hauses sprach der Abgeordnete Kollfuß (nationalliberal). Er und seine Freunde erkennen unumwunden die wirtschaftlichen Schädigungen an, die dem gewerblichen Mittelstande, insonderheit dem Kleinhandel und dem Handwerk durch die Konzentration des Detailhandels in Warenhäusern, Versandgeschäften und Konsumvereinen (soweit diese sich durch Zusammenfassung verschiedener Warengruppen den Warenhäusern gleichstellen) erwachsen und würden gern der Regierung bei entsprechenden Maßnahmen, die Aussicht auf Erfolg haben, ihre Unterstützung leihen. — Die Vorlage eines Gesetzesentwurfs wäre im Hinblick auf die große Majorität, mit welcher der Antrag Opitz-Schill angenommen wurde, zu erwarten gewesen. Mit einer Besteuerung der Warenhäuser und der ihnen ähnlichen Einrichtungen hätte mindestens ein Versuch gemacht werden müssen.

„Wenn dieser Versuch aber von vornherein als ein verfehlter anzusehen war, so hätte auch davon abgesehen werden müssen, die Gemeinden auf diese Steuer zu verweisen und ihnen die selbständige

Regelung anzuraten, die selbständige Regelung, die entschieden zu einer verschiedenartigen Regelung der Materie führt. Entweder ist dem gewerblichen Mittelstande auf dem Wege der Besteuerung der Warenhäuser und der ihnen ähnlichen Einrichtungen zu helfen, dann ist es geboten, einheitlich durch ein Staatsgesetz diese Materie zu regeln, oder man kommt zu der Überzeugung, daß dieser Weg ein verfehlt ist, dann ist es auch nicht berechtigt, den Gemeinden anheimzugeben, diesen Weg einzuschlagen. Vielmehr wäre es dann geboten gewesen, auch den Gemeinden diesen Weg, der nicht zum Ziele führt, zu versperren.“

Die Berechtigung dieses Einwandes wurde vom Minister v. Meßsch unumwunden anerkannt. Aber die Regierung wolle den nun einmal mit Zustimmung der Stände eingeschlagenen Weg der Gemeindebesteuerung nicht unbedingt verschließen, weil man auch damit zu rechnen habe, daß in einzelnen Gemeinden die Verhältnisse eigenartig liegen können, um dort eine Steuer angezeigt erscheinen zu lassen, unter Verhältnissen, die in anderen Gemeinden ganz anders sein können.

Ein Teil der Nationalliberalen hält aber den gesetzlichen Weg noch jetzt für gangbar und zum Teil sogar für notwendig im Hinblick auf das preussische und das bayerische Gesetz. Es bestehe die Gefahr, daß bei der steuerlichen Belastung der Warenhäuser in den Nachbarländern der Anreiz zur Errichtung von Warenhäusern in Sachsen geweckt werden könne, weil hier eben diese steuerliche Belastung fehle. Eine Warenhaussteuer sei an sich sowohl sozialpolitisch wie steuertechnisch berechtigt, sozialpolitisch, weil die Warenhäuser dem Kleingewerbe gegenüber die tragfähigeren Schultern darstellten, steuertechnisch, weil die Erfahrung in Preußen, z. B. in Berlin, lehre, daß die Warenhaussteuer dazu führte, die beiden untersten Klassen der Gewerbesteuer aufzuheben, sodaß tatsächlich eine Entlastung der kleinen Gewerbetreibenden dort eingetreten sei.¹⁾

¹⁾ Wie weit die Entlastung geht, zeigen folgende Notizen aus der „Kolonialwarenzeitung“: „Die Warenhaussteuer ist in Magdeburg nun zum ersten Male, und zwar für 1901, erhoben worden. Nach § 15 des Gesetzes ist sie nur zur Hälfte von den bei Veröffentlichung des Gesetzes bereits bestehenden Geschäften eingezogen worden. Die daher in Betracht kommenden Betriebe sind zu einer Gesamtwarenhaussteuer von 26414 Mk. veranlagt worden. Von diesem Betrage ist die Hälfte zur Hebung gelangt. Hiervon gehen ab die von den 4 Firmen für 12 Jahre gezahlte Gewerbesteuer in Höhe von Mk. 1457,25, so daß zur Verteilung Mk. 11764,75 übrig bleiben. Bei Verteilung dieser Summe erscheint es dem Magistrat angemessen, die wirtschaftlich Schwächsten in erster Linie zu berücksichtigen. Es gehören der Klasse 3 mit den Steuersätzen von 36—192 Mk. und einem Mittelsatz von 80 Mk. 1511 Zensiten an, die 120397 Mk. Gewerbesteuer (nach 100 %) aufbringen; Klasse 4 mit den Steuersätzen von 4—36 Mk. und einem Mittelsatz von 16 Mk. umfaßt 3573 Zensiten, die 56991 Mk. Gewerbesteuer aufbringen. Es wird in Vorschlag gebracht, die Summe zu Gunsten der drei untersten Stufen der Klasse 4 (Steuersatz 4, 8 und 12 Mk.) in der Weise zu verwenden, daß die beiden untersten Stufen freigelassen, die drittletzte Stufe, soweit der Betrag reicht, entlastet wird. Es haben, nach 150 „, berechnet, zu zahlen: die letzte Stufe 522 Mk., die vorletzte Stufe 6674 Mk., zusammen 7226 Mk., sodaß für die drittletzte Stufe 4638,75 Mk. übrig bleiben, welcher Betrag ausreicht, um die Zensiten dieser Stufe für ein Vierteljahr steuerfrei zu lassen. Schließlich bemerkt der Magistrat in seiner

Der andere Teil der Partei hat gewisse Bedenken über Zweckmäßigkeit und Erfolg der Steuer, vor Allem wegen der Steuerabwälzung auf die Fabrikanten und den dadurch bedingten Druck auf die Löhne.

Die Antwort des Ministers v. Mezsch bezieht sich in der Hauptsache auf die Äußerungen seiner Vorredner und ist im Ganzen eine nochmalige Absage gegenüber der Forderung nach einem Landesgesetz. Angesichts der abfälligen Kritik, die man im Laude an der Stellungnahme der Regierung geübt hatte, betonte er nochmals, daß die Regierung vollständig ihre Pflicht anerkenne, einem Stande zu helfen, den sie als einen ganz wesentlichen Bestandteil der Gesamtheit ansehe.

„Ist man,“ so heißt es aber im weiteren Verlauf der Rede, „genügend fundiert, Betriebsarten, die nach allgemeiner Anschauung nicht als verwerflich zu bezeichnen sind, die vielmehr wirtschaftlich ihre große Berechtigung haben, überhaupt in ihrer Rentabilität anzutasten? Das ist die Prinzipalfrage.“

Der Minister deutete an, daß sich eventuell bei Neuordnung des Gemeindesteuersystems die Gelegenheit bieten könnte, die ganze Frage mit zu regeln, und zwar im Wege einer eventuell anzustrebenden Gewerbesteuer. Auch diese seine Rede schließt mit einem nachdrücklichen Hinweis auf die Selbsthilfe.

Wie dieser Hinweis von gewisser Seite aufgenommen wird, dafür ist eine Äußerung des Abgeordneten Enke bezeichnend:

„Zu solcher Selbsthilfe gehört vor Allem Mut und Entschlossenheit und volles Kraftbewußtsein. Ich möchte bezweifeln, daß den Ständen, die durch die übermächtige Konkurrenz der Warenhändler und Konsumvereine seit Jahrzehnten bedrängt sind, denen geradezu der Boden unter den Füßen abgegraben ist, der nötige Mut und die nötige Energie noch zu Gebote stehen, um zu derartiger Selbsthilfe greifen zu

Vorlage, daß er über die Art der Verteilung des voraussichtlich sehr schwankenden Einkommens aus der Warenhaussteuer in jedem Jahr sich mit der Stadtvorordnetenversammlung in Verbindung setzen werde.“

„Infolge der Warenhaussteuer erfährt in Koblenz der Betrag der Gewerbesteuerklasse 4 eine Ermäßigung um 45 %, der Gewerbesteuerklasse 3 eine solche von 30 %.“

„Die Warenhaussteuer in Köln hat im Jahre 1901 ein Erträgnis von 42991 Mk. geliefert. Dreiviertel dieses Betrages kommen der Gewerbesteuerklasse 4, einviertel der Gewerbesteuerklasse 3 zu gute.“

„In Halle a. S. hat die Warenhaussteuer vorerst nur 5982 Mk. eingebracht. Laut Ministerialverfügung soll diese Summe den Gewerbesteuerpflichtigen der 3. und 4. Klasse zu gute kommen, es werden infolgedessen diesen Gewerbesteuerpflichtigen 6 % am nächsten Zahlungstermin erlassen werden.“ (Kolonialwarenzeitung vom 18. 2. 1902.)

Als Ergänzung hierzu ein Auszug aus einem Jahresbericht des Hannoverschen Konsumvereins, entnommen dem „Manufakturist“ vom 7. Dezember 1901:

„Wir waren, nachdem das Warenhaussteuergesetz in Kraft getreten, gezwungen, um in Zukunft diese Steuer (2 % des Umsatzes) nicht zahlen zu brauchen, sämtliche Artikel, die unter dieses Gesetz fallen, auszuverkaufen. Dieserhalb mußten wir enorme Abschreibungen machen und die Manufaktur-, Zeug- und Wollwaren teils zur Hälfte des Preises verkaufen.“

Ferner hat der Wirtschaftsverband der Beamten in Königsberg i. Pr. das vor einigen Jahren errichtete Herrengarderobegeschäft aufgelöst, um der Bazarsteuer zu entgehen.

können; in dieser Beziehung dürfen wir nicht viel von der Selbsthilfe erwarten. Wir können nicht warten, bis im freien Spiel der Kräfte diese Selbsthilfe nicht eingetreten ist, beziehungsweise bis die Kräfte der Betreffenden versagt haben, sondern der Staat muß, wenn er sieht, daß der Starke den Schwächeren vernichtet, eingreifen, denn dazu ist der Staat da.“

Auf Antrag des Abgeordneten Rüdiger wurde die Denkschrift nebst den dazu eingegangenen Petitionen der Gesetzgebungsdeputation zur Berichterstattung überwiesen.

Diese Petitionen waren:

1. Die schon oben genannte Eingabe des Vereins Leipziger Kaufleute zur Wahrung berechtigter Interessen an die Gewerbekammer Leipzig, welche der Ständekammer zur Berücksichtigung übersandt wurde,
2. eine Petition des deutschen Bundes für Handel und Gewerbe in Leipzig vom 31. Januar 1902: Einführung einer progressiven Umsatzsteuer für solche Großbetriebe betreffend, die ihre Waren unmittelbar an die Verbraucher absetzen, wie Großbazare, Filialgeschäfte, Versandgeschäfte, Konsumvereine und dergleichen. (Es wird weiter in dieser Eingabe ersucht, anzustreben, daß Detailgeschäfte nur von offenen Handelsgesellschaften oder Einzelpersonen betrieben werden dürfen.),

3. eine Petition des Verbandes sächsischer Kaufleute und Gewerbetreibender und des Innungsausschusses vereiniger Innungen zu Leipzig vom Februar 1902, worin ein Landesgesetz beantragt wird über eine besondere Besteuerung der Versandgeschäfte sowie aller Detailgeschäfte, gleichviel, von wem sie betrieben werden, die Lebensmittel, Genußmittel, Bekleidungsgegenstände und ähnliche für den täglichen Bedarf dienende Artikel verkaufen, unter Zugrundelegung einer Staffelung des Umsatzes und der Steuer bis 2 % vom Umsatz, ferner dieselbe Besteuerung mehrfacher Verkaufsstellen (Filialen), jedoch ohne Festsetzung eines bestimmten Anfangsumsatzes, endlich eine Umsatzsteuer von 3 % für Filialen nicht an demselben Orte befindlicher Hauptgeschäfte.

Im April ging dem Landtage noch eine Petition des Schutzverbandes für Handel und Gewerbe für Mitteldeutschland zu, worin vor Allem an der Denkschrift gerügt wird, daß die Gutachten der Gewerbekammern nicht die richtige Würdigung gefunden, während die in vielen Punkten nicht einwandfreien Äußerungen der Handelskammern ganz hervorragende Berücksichtigung erfahren hätten. Ferner vermisse man neben den vielen Ausprüchen von Theoretikern die Urteile im praktischen Leben stehender Vorkämpfer des Mittelstandes.

Die Gesetzgebungsdeputation legte das Resultat ihrer Erhebungen und Verhandlungen in einer ebenfalls sehr umfangreichen Schrift nieder. (Druckfache 314, eingegangen bei der Zweiten Kammer 2. Juni 1902.)

Darin sind zunächst als grundlegende Fragen erörtert und bejaht:

1. ob eine Bedrängnis des Kleinhandels anzuerkennen ist,
2. ob an derselben der Wettbewerb der Großbetriebe im Kleinhandel mit Schuld trägt,
3. ob man überhaupt dem Kleinhandel Schutz gegenüber dem Wettbewerb der Großbetriebe im Kleinhandel angeeignen lassen soll,

4. ob dieser Schutz mit in der Einführung einer Sondergewerbesteuer für diese Großbetriebe zu suchen sein könne. Zu diesem (dem 4.) Punkte wird in dem Berichte ausgeführt, daß aus der Mitte der Deputation neben der von der Regierung empfohlenen Selbsthilfe an gesetzlichen Maßnahmen vorgeschlagen wurde:

1. den Kleinhandeltreibenden die Führung von Büchern zur Pflicht zu machen und damit durch höhere Anforderung an ihre Vorbildung das Standesbewußtsein zu heben;
2. Bildung von Kaufmannsinnungen;
3. zwaugsweiser genossenschaftlicher Zusammenschluß;
4. Gleichachtung der Kommissionenlager mit den Wanderlagern;
5. Verbot der massigen Warenverlosungen, die manche Vereine und Gesellschaften veranstalten, nachdem sie die betreffenden Waren zu Schleuderpreisen gekauft haben;
6. es sollte den Beamten und Offizieren von Amtswegen verboten sein, Konsumvereinen beizutreten, wie dem Beamtenverein, dem deutschen Offiziersverein zc.;
7. als wirksames Mittel wird bezeichnet, Handelsvereinigungen, um den gemeinsamen Warenbezug zu fördern, den sogenannten 5 Millionenfond zugänglich zu machen;
8. Gründung von Rabattsparevereinen.

Mit Ausnahme von zwei waren alle Mitglieder der Deputation der Ansicht, daß neben allen diesen als ein wirksames Mittel, der Bedrängnis des Kleinhandels abzuwenden, die Besteuerung gewisser Formen der Großbetriebe im Kleinhandel in Betracht zu ziehen sei. Dabei verkannte man nicht, daß diese Besteuerung allein nicht den wünschenswerten Erfolg erzielen könne; die Besteuerung werde aber im Verein mit anderen gleichzeitig angewendeten Mitteln imstande sein, die wirtschaftlichen Ungleichheiten zwischen den Allein- und Kleingehilfenbetrieben einer- und den Großbetrieben im Kleinhandel andererseits zu beseitigen. „Selbstverständlich,“ so fügt die Deputation hinzu, „soll und darf die Steuer keine sogenannte Erdrosselungssteuer sein, welche das Bestehen „gesetzlich zulässiger Betriebe untergräbt. . . . Die Steuer soll nur „zur Ausgleichung des Kräfteverhältnisses zweier wirtschaftlicher Gruppen „oder zur Verlangsamung eines wirtschaftlichen Verdrängungsvorganges „dienen.“

Im Anschluß hieran werden dann die einzelnen, von der Regierung gegen die Sonderbesteuerung vorgebrachten Gründe einer Kritik unterzogen. Die Deputation konnte sich die beiden Hauptbedenken der Regierung, daß die Steuer ihren Zweck nicht erfüllen werde und daß durch die Regelung im Wege des Landesgesetzes die Vorteile der Regelung durch Ortsstatute ausgeschlossen würden, nicht zu eigen machen. Sie beantragte vielmehr gegen zwei Stimmen:

Die Kammer wolle beschließen:

1. die königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem

- a) die Gemeinden verpflichtet werden, Großbetriebe, die im Kleinhandel Lebensmittel, Genussmittel, Bekleidungsgegenstände, Heizungs- und Beleuchtungsstoffe und ähnliche für den täglichen Gebrauch bestimmte Waren verkaufen, ohne Rücksicht darauf, ob

diese Betriebe in der Hand eines Einzelnen, einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Genossenschaft oder einer sonstigen Körperschaft sich befinden, mit Ausnahme jedoch solcher Großbetriebe, die lediglich die Vermittelung des Bezuges solcher Waren bezwecken, die der Natur nach ausschließlich für den Gewerbebetrieb des Abnehmers bestimmt sind, sowie die Zweiggeschäfte der vorstehend als steuerpflichtig bezeichneten Großbetriebe mit einer Umsatzsteuer zu belegen,

- b) die untere Grenze des steuerpflichtigen Umsatzes für die einzelnen Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl abgestuft wird,¹⁾
- c) der Ertrag der Steuer den Gemeinden überlassen wird;

2. die hohe Erste Kammer zum Beitritt zu vorstehendem Beschluß einzuladen.

Der Beschluß erfolgte, obwohl die Regierung die Erklärung abgegeben hatte, dieser Antrag stehe mit den Ergebnissen der in der Denkschrift der Regierung dargelegten Ermittlungen und Erörterungen so sehr im Widerspruche, daß das Ministerium des Innern zu seinem Bestehen nicht in der Lage sei, eine dem Antrage entsprechende Vorlage eines Umsatzsteuergesetzes in Aussicht zu stellen. An dem Antrage selbst hatte die Regierung unter Anderem auszusprechen, daß nur erörtert sei, wie können Großbetriebe im Kleinhandel gehemmt, nicht aber, wie können Kleinbetriebe dieses Zweiges gefördert werden. Weiter würde die Autonomie der Gemeinden in einer wichtigen Angelegenheit beschränkt, drittens würde die Sondersteuer auf alle Kleinhandelsgroßbetriebe mit bestimmtem Mindestumsatz zu legen sein, mithin auch auf Konsumvereine, die in anderen deutschen Staaten der Sondersteuer nur dann unterlägen, wenn sie die Eigenart von Warenhäusern angenommen hätten und auch kaufmännische Geschäfte, die, ohne einen warenhausartigen Betrieb zu führen, durch Umsicht, Fleiß und Tatkraft zu einem größeren Umfange gelangt seien.

Im Plenum gelangte der Antrag am 5. Juni 1902 zur Verhandlung und wurde in namentlicher Abstimmung mit 51 gegen 9 Stimmen angenommen. Mit „ja“ stimmten 43 Konservative, 6 Nationalliberale und 2 Fortschrittler, mit „nein“ 2 Konservative, 6 Nationalliberale, 1 Liberaler.

Als Vertreter der Regierung sprachen Geheimrat Dr. Koscher und Staatsminister v. Meisch; letzterer begnügte sich lediglich mit einer nochmaligen kurzen Erklärung der Regierung. Auch in dieser Sitzung sah er sich zu der wiederholten Erklärung veranlaßt, daß die Regierung sehr wohl eine volle Erkenntnis für den Notstand im Kleingewerbe habe.

¹⁾ Dazu einigte man sich auf folgende Skala für den zu besteuerten Mindestumsatz:

bei einer Einwohnerzahl bis zu	10 000 Einwohner	50 000 Mk.,
von mehr als	10 000 bis 15 000	70 000
	15 000 bis 25 000	90 000
	25 000 bis 50 000	120 000
	50 000 bis 100 000	150 000
bei mehr als	100 000	200 000

Sie könne sich jedoch nicht davon überzeugen, daß der vorgeschlagene Weg der Hülfeleistung zum Ziele führe. Sie sei auch nicht ohne irgend welche Ratschläge. Aber sie wolle auf indirektem Wege dem leidenden Stande zu Hülfe zu kommen suchen. Die Regierung sei sich vollständig ihrer Verpflichtung bewußt, allenthalben helfend da einzugreifen, wo Übelstände und Notstand in Erscheinung träten. Sie sei aber ebenso verpflichtet, sich über die Mittel und Wege klar zu werden, welche geeignet erscheinen, die Behebung derartiger Übelstände herbeizuführen, und wenn sie von vornherein nach reiflicher eingehender Erwägung im vorliegenden Falle zu der Ansicht gelangt sei, daß auf dem Wege, der wenigstens von der Majorität der Kammer bisher vorgeschlagen worden sei, zu einem Ziele nicht gelangt werden könne, sei es ebenso ein Gebot der Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit auf Seiten der Regierung ein „non possumus“ entgegenzuhalten. Sie wolle jedoch den Gemeinden die Möglichkeit geben, auf statutarischem Wege, je nachdem wie die Verhältnisse liegen, sich des notleidenden Mittelstandes und Gewerbestandes anzunehmen. Die Regierung sei weiter bereit, auf anderem, vielleicht mehr moralischem Wege zur Hebung der Verhältnisse im Kleingewerbe beizutragen, indem sie ihm die Wohltaten der gewerblichen Fachschule zuführe und unter Anderem das Spar- und Vorschußwesen mehr begünstige.

Durch diese ablehnende Antwort der sächsischen Staatsregierung ist die Warenhaussteuerfrage für diesen Bundesstaat zu einem gewissen Abschluß gelangt, und es steht kaum zu erwarten, daß die Resolution vom 5. Juni, die übrigens wegen Landtagschlusses in der Ersten Kammer nicht mehr zur Erörterung kam, die Regierung zur Vorlage eines Gesetzesentwurfes veranlassen wird, zumal, nachdem sich der Standpunkt derselben trotz der immerwährenden Agitation seitens der Landtagsmehrheit im Laufe der Jahre so wenig geändert hat.

§ 2.

Umsatzsteuerprojekte der Gemeinden.

Nach Erlass der 96er Verordnung wurde die Umsatzsteuerfrage in einer großen Anzahl Gemeindevertretungen erörtert, auch in denen der drei Großstädte. Im Ganzen handelt es sich um über 75 Orte.¹⁾ Jedoch nur in 31 gelangte die Umsatzsteuer zur Einführung. Von ihnen wird weiter unten die Rede sein.

Die Anregung zur Einführung der neuen Steuer ging meist aus von den Mittelstandspolitik treibenden kaufmännischen Korporationen; in vielen Fällen richteten die Ladeninhaber und selbständigen Handwerker gemeinsame Petitionen an die Gemeindevertretungen.

Wie oben bereits erwähnt, wurde die Maximalhöhe des Steuerfußes durch ministerielle Verordnung auf 2 % festgesetzt. Die bei den

¹⁾ Eine genaue Angabe der Zahl dieser Orte ist das natürlich nicht, zumal über die Vorgeschichte der Bewegung in den einzelnen Orten nur wenig zu erfahren war. Sie basiert lediglich auf den verstreuten Notizen in den verschiedenen Zeitschriften, Zeitungen und Protokollen der durch die Konsumvereine abgehaltenen Protestversammlungen usw.

Gemeindevertretungen eingebrachten Anträge griffen weiter. So beantragte in Crottendorf (Dorf von 4567 Einwohnern) eine Anzahl Kaufleute und Gewerbetreibender im August 1896 eine Umsatzsteuer von 5 %; 4 % wurden z. B. in Freiberg gefordert, und zwar vom Handwerkerverein und dem deutsch-sozialen Verein; desgleichen 4 % in Delsnitz i. Voigtl. und Marienthal bei Zwickau. In den weitaus meisten Fällen zielten die Anträge auf Einführung einer dreiprozentigen Steuer, die in einigen Orten auch beschlossen wurde.

Die erste Stadt, welche in dieser Richtung vorging, war Burgstädt (Stadt mit Rev. Städteordnung, 7015 Einwohner). Der Beschluß des Stadtgemeinderates erfolgte im Juni 1896 mit 17 gegen 2 Stimmen. In einer Zuschrift an die „Kolonialwarenzeitung“ (mitgeteilt in Nr. 48 1896) hieß es darüber:

Der Stadtgemeinderat hat sich bei seinem Beschlusse von dem Grundsätze leiten lassen, den Konsumvereinen im Interesse der berufsmäßigen Kaufleute des Mittelstandes die förmliche Erdrückung selbstständiger Existenzen in etwas zu erschweren. (Es sollten nur Konsumvereine und deren Filialen besteuert werden.)

Der Kreisauschuß der Königlichen Kreishauptmannschaft Leipzig billigte die Bestimmungen des Regulatives am 11. September 1896 unter der Bedingung, daß nur 2 % erhoben würden,¹⁾ und zwar nicht vom Umsatz, sondern vom Verkaufserlöse der Waren. Der Stadtgemeinderat beharrte jedoch auf dem Steuersatze von 3 % und wandte sich mit einer Beschwerde ans Ministerium. Erst am 28. Juni 1897 wurde das Regulativ nach gewünschter Änderung vom Kreisauschuß genehmigt. Interessant ist es, daß sich der Burgstädter Konsumverein freiwillig erbot, 2 % zu zahlen, jedenfalls, um einer höheren Steuer vorzubeugen.

Das Vorgehen Burgstädts ist immer und immer wieder hervorgehoben und zuweilen geradezu gefeiert worden. So wurde auf dem Verbandstage sächsischer Kaufleute und Gewerbetreibender in Meißen 1896 gesagt: „Der Gemeindeverwaltung Burgstädt müssen wir für ihr „einsichtsvolles, rasches Eingehen auf die Beschlüsse des Landtages unsere „volle Anerkennung zollen.“

Drei Prozent wurden ferner beschlossen in Dohna (einstimmig), Großenhain²⁾ (ebenfalls einstimmig angenommen in beiden Kollegien) in Laufzig, Leisnig,³⁾ Mittweida, Pegaу, Großhartmannsdorf, Siebenlehn.

¹⁾ Die „Kolonialwarenzeitung“ bemerkt dazu (Nr. 71, 1896): „Hätten wir statt 3 % überall gleich 4 % in Vorschlag gebracht, dürfte der Satz von 3 % wahrscheinlich genehmigt worden sein.“

²⁾ Der Vorstand des Verbandes sächsischer Konsumvereine, Madestock, hielt in Großenhain einen Vortrag. Darüber schrieb das dortige Amtsblatt: er hätte ganz Recht, sie aber säßen im Stadtverordnetenkollegium, hätten die Macht, und wer die Macht habe, habe das Recht. (Mitteilungen über den Allgemeinen Genossenschaftstag 1898, Seite 194.) Der Beschluß der Stadtverordneten erfolgte, ohne daß sich jemand zum Worte meldete.

³⁾ 3—4 %, von der Handelsinnung beantragt. Die „Kolonialwarenzeitung“ (Nr. 69, 1897) bemerkt zu dem Beschluß: „Die Väter unserer sächsischen Großstädte können sich wahrlich die praktische Auffassung, die in den Vertretungen kleiner Städte zum Ausdruck kommt, als Vorbild nehmen.“

Die meisten Umsatzsteuerprojekte liegen jedoch erst nach Erlaß der Ministerialverordnung vom 6. Mai 1897 vor und sahen demgemäß nur 2 % vor.

Zu den einzelnen, bereits erwähnten Orten und einigen anderen ist noch Folgendes zu erwähnen:

In Leisnig wurden die städtischen Beamten und Lehrer aufgefordert, aus dem Konsumverein auszutreten. Wie in Burgstädt, so sollten auch in Dohna und Großenhain zunächst nur Konsumvereine und ähnliche Genossenschaften von der Steuer getroffen werden. In Wylau wurde sogar ein Regulativ angenommen, nach welchem die Filiale des Reichenbacher Konsumvereins 2 % vom Umsatze bezahlen, während der Wylauer Konsumverein von der Steuer nicht getroffen werden sollte.¹⁾ Das Regulativ für Dohna gelangte am 24. Oktober 1896 im Bezirksauschuß der Königl. Amtshauptmannschaft Pirna zur Beratung, der Beschluß wurde jedoch vertagt bis zu einer weiteren grundsätzlichen ministeriellen Entscheidung. Erst Anfang 1898 wurde ein neuer Regulativentwurf mit 2 % genehmigt.

Eine rasche Erledigung erfuhr eine Petition der Gewerbetreibenden der Löbnitz und von Nadebeul seitens des Gemeinderates von Nadebeul, der die Umsatzsteuer auf den Protest des Konsumvereins hin einstimmig ablehnte und dies im Amtsblatt, wie folgt, begründete:

„Der mit der Vorberatung der Angelegenheit beauftragte Abschätzungsausschuß hat den in dieser (des Konsumvereins) Eingabe gegen die beantragte Sonderbesteuerung geltend gemachten Gründen Beachtung nicht zu versagen vermocht und schlägt vor, bei dem hier bestehenden Konsumverein von einer solchen so lange abzugehen, als derselbe vom Jahre 1897 ab nicht einer gewissenlichen Übertretung des Verbotes der Warenabgabe an Nichtmitgliedern überführt wird. . . . Sollte der Görtziger Wareneinkaufverein oder ein ähnlicher Verein hier eine geschäftliche Niedertassung begründen, so behält man sich vor, in Bezug auf diese auf eine Sonderbesteuerung zurückzukommen.“

Nach dem Vorgehen des Abgeordneten Küder (Bürgermeister in Roßwein) im Landtage hätte man annehmen sollen, daß Roßwein eine der ersten derjenigen Städte sein würde, welche die Umsatzsteuer einführen würden. Hier lehnte es nach einer in der Protestversammlung der Konsumvereine vom 4. Oktober 1896 gemachten Mitteilung der Stadtrat ab, eine Vorlage zu machen. Man wollte abwarten, ob von dem Stadtverordnetenkollegium oder von anderer Seite eine diesbezügliche Anregung kommen würde. Ein Beschluß erfolgte erst am 20. September 1899 (mit 14 gegen 1 Stimme); das Regulativ, welches vorher vom Ministerium des Innern einige Male wegen formeller Fehler zurückgewiesen worden war, trat in Kraft am 1. Januar 1900. „Mittlerweile ist eine neue Stadtvertretung,“ so wird in der eben erwähnten Protestversammlung mitgeteilt, „gewählt worden, und diese weigert sich, das Regulativ jetzt abzuändern; sie genehmigte dasselbe nicht mehr und wies es mit dem Bemerkten zurück, daß, wenn in Roßwein die Steuer im Sinne des Ministeriums eingeführt würde, die Gemeinde

¹⁾ Der Konsumverein Wylau hatte 1897 einen Umsatz von 277 900 Mk., der Reichenbacher von 1 275 827 Mk., Mitgliederzahl 1300 und 7000.

„sich nicht weiter entwickeln würde. Es liege gar keine Veranlassung vor, die Lebensmittel verteuern zu helfen. Außer den Konsumvereinen wären andere Geschäftsleute noch vorhanden und unter diesen auch solche, die nahe daran seien, daß sie einen Umsatz von 50000 Mk. aufweisen könnten, welcher letzterer nach dem Regulativ versteuert werden müßte.“ Man glaubte auch die Konkurrenz Döbelns fürchten zu müssen.

Einen ganz besonders scharfen Grundsatz für die Berechnung einer Umsatzsteuer suchte man in Waldheim aufzustellen, wo der Stadtrat beschloß, den Umsatz des Konsumvereins nicht nach dem Betrag, sondern nach der Menge und dem Preise zu berechnen, wie er von anderen Kaufleuten erzielt werde.

Die Höhe des steuerpflichtigen Umsatzes war recht verschieden angelegt. So nahm ein Regulativentwurf der Stadt Röttha (1. Dezember 1900 2579 Einwohner) die Summe von 20000 Mk. an. Es sollte eine Filiale des Leipzig-Connewitzer Konsumvereins getroffen werden. Über die Art der Feststellung dieser Grenze wurde in der Protestversammlung der Konsumvereine am 14. Januar 1900 gesagt, in verschiedenen Gemeinden sei nach einer bestimmten Schablone verfahren worden. Man habe sich bei den Kaufleuten nach den Umsätzen erkundigt und danach den Umsatz bestimmt, mit dem der Kleinbetrieb aufhören und der Großbetrieb anfangen sollte, so hoch, daß die privaten Betriebe von der Umsatzsteuer nicht getroffen werden konnten, aber doch so niedrig, um unter allen Umständen den Umsatz des Konsumvereins zu treffen. Obwohl die Gemeinden die gleichen Verhältnisse hätten, sei diese Grenze sehr verschieden. Wie berechtigt gerade dieser Vorwurf ist, werden wir bei Besprechung der in Kraft befindlichen Regulative sehen.

In welcher Weise die Beschlüsse der Gemeindevertretungen bezüglich der Einführung einer Umsatzsteuer zustande kamen, kritisiert ein Konsumvereinsvertreter in der Versammlung vom 4. Oktober 1896 mit folgenden Worten:

„Voranzuschicken habe ich, daß von den Gemeinderäten die materielle und rechtliche Frage der Umsatzsteuer nicht erörtert worden ist, daß man auch die Gemeinderatsmitglieder manchmal gewissermaßen überrumpelt hat, und in vielen Fällen ganz kurze Zeit vor der Sitzung diese Angelegenheit erst auf die Tagesordnung gebracht wurde, nämlich die Extrabesteuerung der Konsumvereine; andererseits hat man die Sache so schön bemäntelt und so hingestellt, daß nicht jeder herauslesen konnte, daß es sich um eine Umsatzsteuer für die Konsumvereine handelte. Der Auspruch, den ich hier getan habe, ist vollberechtigt, und das geht schon daraus hervor, daß in vielen Gemeinden, wo Gemeinderatsmitglieder von Konsumvereinsmitgliedern gefragt wurden, wie sie sich die Sache denken und wie sie sich dazu stellen, diese erklärten, nachdem sie in der Sache durch Konsumvereinsmitglieder aufgeklärt worden waren, daß sie überrumpelt worden seien, daß sie die Sache nicht von der Seite gekannt hätten, wie jetzt, und bedauerten, dem Beschlusse ihre Zustimmung gegeben zu haben.“

Eine Nachprüfung dieser Behauptungen ist uns leider nicht möglich, da die Anfragen bei Gemeinden und Konsumvereinen nach der Entstehungsgeschichte der Steuer fast unbeantwortet geblieben sind. Doch scheint es uns auch ohne diese Unterlagen wahrscheinlich, daß Mancher

für die Umsatzsteuer gestimmt hat, ohne sich auch nur im geringsten über die Tragweite und Wirkung der Steuer klar zu sein. Am leichtesten wird der betreffende Beschluß da getätigt worden sein, wo eine größere Anzahl Interessenten in den Kommunalvertretungen saßen.

Nähere Angaben liegen nur über die Städte Crimmitschau und Lausitz vor, und zwar die Abschriften des Protokolls über die Sitzung des Stadtverordnetenkollegiums zu Crimmitschau vom 27. Januar 1897 und die Abschrift einer Eingabe an den Stadtgemeinderat zu Lausitz vom 2. Juli 1896 und des dazugehörigen Berichtes der dort eingesetzten „Kommission zur Besprechung der Konsumvereinsangelegenheit“ vom 18. Januar 1898. In Crimmitschau sprachen 9 Redner für, 9 Redner gegen die Umsatzsteuer. Der Antrag, eine 2%ige Umsatzsteuer einzuführen, wird mit 11 gegen 9 Stimmen, der vom Rat vorgelegte Regulativentwurf mit 16 Stimmen angenommen.¹⁾ Die Anregung dazu ging von der Schutzgemeinschaft für Handel und Gewerbe, den Detaillisten und den Innungen aus. Die Begründung der Steuer ist auch hier wieder dieselbe, wie sie im Landtag, in den Mittelstandsblättern usw. so oft wiederholt worden ist. Eine Begründung seitens des Rates der Stadt gibt die „Kolonialwarenzeitung“ (Nr. 45, 1897) wieder, worin der Ministerialverordnung vom 6. Mai 1897 gegenüber nochmals ausdrücklich konstatiert wird (Ratsitzung vom 4. Juni 1897), daß ein örtliches Bedürfnis nach Erhebung einer Gemeindegewerbesteuer von Konsumvereinen und ähnlichen Genossenschaften für Crimmitschau um deswillen angenommen werden müsse, weil der Großbetrieb der beiden Konsumvereine sich des Kleinhandels derartig bemächtigt habe, daß dadurch in augenfälliger Weise das Fortbestehen eines im Interesse der Gemeinde zu erhaltenden Mittelstandes im Kleinhandel und im Kleingewerbe erheblich erschwert, ja nahezu unmöglich gemacht werde. Die Bestimmungen des Regulativs sollten sich zunächst nur auf die beiden Konsumvereine erstrecken.

Ausführlicher wird der Regulativentwurf Lausitzs begründet, wonach vom dortigen Konsumverein „Haushalt“ eine 2%ige Umsatzsteuer erhoben werden soll. In dem Berichte der Kommission heißt es: „Jeder „Besitz an Aktien, Renten, Anteilscheinen — für Lausitz kommt auch „besonders der Besitz eines Braurechts in Frage — wird als Einkommen besteuert. Von der Besteuerung des einzelnen Mitgliedes (des „Konsumvereins) glaubt man jedoch absehen zu sollen, weil diese Art „der Besteuerung insofern eine ungleichmäßige sein würde, als die ländlichen Mitglieder des Vereins davon befreit sein würden, außerdem „dann aber auch die königliche Einkommensteuer den Hauptteil davon „erhalten würde.“ Weiter wird der Schaden angeführt, welcher der Stadt erwachsen sei durch Eingehen von Geschäften gleicher Branche und durch den Rückgang des Ertrages bestehender Geschäfte. Eingegangene Geschäfte werden sechs angeführt.²⁾ „Von allen diesen Ge-

¹⁾ Endgültig wird das Regulativ am 7. Dezbr. 1897 angenommen, nachdem es auf Veranlassung der Kreishauptmannschaft Zwickau abgeändert worden war.

²⁾ Vom Rat der Stadt Lausitz wird für 1901 die Zahl der Kolonial-, Material- und Produktengeschäfte auf 30, die der sonstigen Kleinhandelsbetriebe auf 90 angegeben bei 3776 Einwohnern.

„Geschäften läßt sich mit mehr oder weniger Bestimmtheit behaupten, daß „ihnen durch Abgang der Kundschaft zum Konsumverein die Existenz „unmöglich gemacht worden ist, ohne Zweifel aber steht fest, daß eine „Neubesetzung der dadurch freigewordenen Läden nicht zu ermöglichen „gewesen ist, weil der Konsumverein besteht.“ Der Gesamtumsatz in den einzelnen Geschäften sei um ein Drittel zurückgegangen. Das stehe im gleichen Verhältnis zu dem Umsatz des Konsumvereins (1897 über 57 000 Mk.). Mit der Höhe dieses Umsatzes sei der Großbetrieb dieses Vereins nachgewiesen; denn in der Hauptsache belaufe sich der Umsatz der befragten Geschäfte auf ca. 12—15 000 Mk.¹⁾, und man habe die Überzeugung gewonnen, daß für Lausitz der höchstmögliche Umsatz im Materialwarengeschäft überhaupt mit 25 000 Mk. angenommen werden könne. Es sei ziemlich sicher, daß sämtliche Geschäftsleute im Verhältnis zu früher zu hoch besteuert seien und ein Rückgang der Steuererträgnisse zu erwarten stehe. Deshalb müsse durch eine Sonderbesteuerung des Konsumvereins, dessen Steuerleistung in keinem Verhältnis stehe zu den Einbußen, die er verursache, ein Ausgleich ganz entschieden herbeigeführt werden, und es erscheine die Einführung einer Umsatzsteuer ganz unbedenklich im Hinblick auf die von dem Verein gezahlten Dividenden.

In welcher Weise man zuweilen eine Protestbewegung der von der Steuer betroffenen Konsumvereine zu verhindern gesucht hat, dafür ein der „Kolonialwarenzeitung“ (Nr. 15, 1897) entnommenes Beispiel: In Kirchberg sollte im Februar 1897 eine Versammlung gegen die Umsatzsteuer stattfinden. Dieselbe wurde behördlich verboten mit der Begründung: „Der Stadtrat ging hierbei davon aus, daß in Kirchberg „diese Umsatzsteuer von beiden städtischen Kollegien einstimmig beschlossen

¹⁾ Die Höhe ihres Umsatzes gaben der Kommission 8 Geschäfte an, und zwar: 1 mit 3000 Mk., 1 mit 5000 Mk., 1 mit 6000 Mk., 1 mit 8500 Mk., 1 mit 10 000 Mk., 1 mit 11 000 Mk., 1 mit 14 000 Mk., 1 mit 15 000 Mk., den Rückgang ihres Umsatzes gaben 19 Geschäfte an: 1 mit 4—500 Mk., 1 mit 1000 Mk., 1 mit 1200 Mk., 1 mit 15—1800 Mk., 6 mit je 2000 Mk., 1 mit 2500 Mk., 1 mit 3500 Mk., 1 mit 3820 Mk., 1 mit 4000 Mk., 1 mit 5—6000 Mk., 1 mit 6000 Mk., 1 mit 7000 Mk., 1 mit 9500 Mk., 1 mit einem Sechstel; außer dem letztgenannten also zusammen ca. 58 200 Mk., im Durchschnitt also 3200 Mk. Dazu kommen noch die bei der Anmerkung 2 Seite 58 angegebenen Kleinbetriebe, wodurch das Exempel derartig verschoben wird, daß der Konsumverein „Haushalt“ einen enormen Umsatz haben müßte.

Eine Gegenüberstellung des Umsatzes und des Umsatzrückganges ergibt folgende Zahlen:

	Umsatz	Umsatzrückgang	dennach früherer Umsatz
1.	3000 Mk.	2000 Mk.	5000 Mk.
2.	5000 „	4000 „	9000 „
3.	6000 „	2000 „	8000 „
4.	8500 „	3500 „	12 000 „
5.	10 000 „	9500 „	19 500 „
6.	11 000 „	2000 „	13 000 „
7.	14 000 „	6000 „	20 000 „
8.	15 000 „	7000 „	22 000 „

Es hätte also der Rückgang betragen: 1. 40 %^o, 2. 44 %^o, 3. 25 %^o, 4. 29 %^o, 5. 49 %^o, 6. 15 %^o, 7. 30 %^o, 8. 32 %^o, Durchschnitt 33 %^o.

„worden ist und den Wünschen der Mehrheit der Ortsbewohner entspricht und daß die geplante Versammlung nur geeignet sein könnte, die bestehende Eintracht unter den einzelnen Klassen der Bevölkerung zu stören sowie die Autorität der Behörde anzugreifen. . . . Die Versammlung kann also auf die Beschlußfassung nicht mehr einwirken, und sie etwa verhindern wollen, muß vielmehr einen anderen Zweck haben. Die Verufer der Versammlung, der Lagerhalter der hiesigen Filiale des Konsumvereins zu Wilkau, sowie der ganze Vorstand dieses Vereins sind sämtlich notorische Sozialdemokraten, die zweifellos die Umsatzsteuer nur zum Deckmantel für ihre Parteibestrebungen benutzen wollen, wie dies ja auch mit dem betreffenden Konsumvereine der Fall ist . . ., so daß es wahrscheinlich ist, daß irgend ein Auswärtiger, nur als »Genosse« Interessierter, sich produzieren soll.“

Wir glauben, daß durch diese Motivierung der ablehnenden Haltung einer Gemeindevertretung gegenüber dem Konsumvereinswesen der sogenannten Mittelstandsbewegung recht wenig gebient ist. Daß Vorstand und Lagerhalter des betreffenden Vereins „notorische“ Sozialdemokraten sind, ist doch kein Grund, eine vom Konsumvereinsstandpunkte aus gerechtfertigte Versammlung zu verbieten. Die Konsumvereinsmitglieder sind in diesem Falle Interessenten, die dazu noch recht hart betroffen werden. Die „Kolonialwaren-Zeitung“ ist natürlich anderer Ansicht (Nr. 28, 1897): „Da ist doch einmal von behördlicher Seite der Charakter der Konsumvereinspropaganda in Sachsen gekennzeichnet worden.“

Weit wichtiger als die Erörterungen in den vielen kleineren Städten und Gemeinden und von größerer prinzipieller Bedeutung ist die Behandlung der Umsatzsteuerfrage in den drei Großstädten Dresden, Leipzig und Chemnitz, welcher in der Denkschrift der Regierung ein besonderer Abschnitt (21) gewidmet ist.

In Dresden wurde vom Stadtrat zunächst nur eine Steuer von Zweiggeschäften vorgeschlagen (30. November 1897). Dieser Steuer sollten unterliegen alle innerhalb des Stadtbezirkes befindlichen Zweiggeschäfte, in denen Waren im Einzelnen verkauft oder Bestellungen auf Waren angenommen werden. Ausgenommen sollten sein Forderungen, Wertpapiere, Geldsorten und Grundstücke. Der Steuersatz sollte $\frac{1}{2}$ % des Jahresumsatzes betragen, wenn neben dem Hauptgeschäft nur ein Zweiggeschäft, 2 %, wenn mehrere Zweiggeschäfte beständen, und zwar in letzterem Falle von allen diesen Zweiggeschäften. Beim Verkauf zum Selbstkostenpreis war ein Zuschlag von 10 % vorgesehen.¹⁾ Der Rechtsausschuß der Dresdener Stadtverordneten lehnte jedoch die Besteuerung der Konsumvereine und Filialen ab, „weil die „privaten Besitzer von Zweiggeschäften genug Mittel und Wege finden „würden, die Steuer zu umgehen“ und „weil die alleinige Besteuerung „der Konsumvereine fast ausnahmslos die ärmeren Klassen der Be-

¹⁾ Der Verein Dresdener Kaufleute sprach im Januar 1898 dem Stadtverordneten-Kollegium seine Befriedigung über diesen Entwurf zu einem „Ortsgesetz über die Erhebung einer Steuer für Zweiggeschäfte in der Stadt Dresden“ aus.

„völkerung treffen würde.“¹⁾ Dagegen wurde eine progressive Gewerbesteuer für den Kleinhandelsbetrieb und besondere Besteuerung der Kleinhandel treibenden Zweiggeschäfte auswärtiger Unternehmungen vorgeschlagen (bei 200—500 000 Mk. Umsatz $\frac{1}{2}$ ‰ des Umsatzes, bei 500 000—1 000 000 Mk. 1 ‰, über eine Million 2 ‰).

Die Stadtverordneten lehnten dementsprechend die reine Fiskalsteuer ab (6. Oktober 1898) und erklärten sich mit einer Gewerbesteuer einverstanden, welcher unterliegen sollten: alle Geschäfte innerhalb des Stadtbezirks einschließlich deren Zweiggeschäfte und Verkaufsstellen, in denen Lebensmittel, Genussmittel, Bekleidungsgegenstände oder andere für den wirtschaftlichen Bedarf bestimmte Gegenstände im Einzelnen verkauft werden, und zwar ohne Unterschied, ob sich die Geschäfte in der Hand von einzelnen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragenen oder nicht eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Personenvereinen befinden. Der Steuer sollten weiter unterliegen: Niederlassungen, Verkaufsstellen und Zweiggeschäfte von außerhalb des Stadtbezirkes gelegenen Erzeugungsstellen oder Handelsgeschäften, sofern sie sich mit dem Einzelverkauf der bezeichneten Waren befassen, ferner Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und Verkauf im Einzelnen („Soziale Praxis“, 13. Oktober 1898).

Unter dem 7. Januar 1899 legte das Steueramt dem Rat den Entwurf einer Gewerbesteuerordnung vor mit folgendem § 5:

„Die Steuer wird erhoben:

- a) von denjenigen Steuerpflichtigen, welche ein Geschäft halten oder welche neben dem hiesigen Hauptgeschäft oder der hiesigen oder auswärtigen Warenerzeugungsstelle in Dresden ein Zweiggeschäft unterhalten, sobald der Jahresumsatz 200 000 Mk. übersteigt,

¹⁾ Gerichtet war der Entwurf in erster Linie gegen den Görlitzer Waren-Einkaufsverein und den Konsumverein „Vorwärts“. Auf letzterem wären nach dem Bericht des Rechtsausschusses (ausführlicher angeführt in der Denkschrift, Abschnitt 21) bei einem im Geschäftsjahr 1894/5 erzielten Umsatz von 2,15 Mill. Mk. ca. 43 000 Mk. Umsatzsteuer entfallen sein. Der Reingewinn wäre dadurch von 153 000 Mk. auf 110 000 Mk., die Dividende von 6 $\frac{1}{2}$ ‰ auf 4 $\frac{2}{3}$ ‰ herabgemindert worden. „Staat und Gemeinde,“ so heißt es unter Anderem in dem Bericht, „haben gegen ihre Angehörigen Gerechtigkeit zu üben ohne Unterschied der Parteistellung. Gerade aber die Konsumvereine dürfen umsoweniger den Gegenstand einer Bekämpfung von politischen Gesichtspunkten aus bilden, als sie sich nicht nur durchaus auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung, sondern auch der geltenden Gesetzgebung befinden. Der schädliche Einfluß der Konsumvereine, dem bereits Hunderte von Existenzen zum Opfer gefallen sind, soll nicht bestritten, vielmehr durch eine Besteuerung, welche die Vorteile des Konsumvereinsbetriebes ausgleicht, paralytisch werden; aber diese Maßregel darf nicht die Konsumvereine ausschließlich treffen, sondern nur in gleichem Maße, wie alle übrigen Unternehmungen, die sich der gleichen Vorteile erfreuen und dem Kleinhandel den gleichen Schaden zufügen.“

Der Konsumverein „Vorwärts“ hatte bereits im Jahre 1896 gegen eine eventuelle Umsatzsteuer protestiert, nachdem der Verein Dresdener Kaufleute eine solche von 2—3 ‰ bei Rat und Stadtverordneten beantragt hatte.

b) von denjenigen Steuerpflichtigen, welche außer dem vorstehenden bei a bezeichneten Falle neben der Warenerzeugungsstelle oder dem Hauptgeschäft Zweiggeschäfte unterhalten, sobald der Jahresumsatz 10 000 Mk. übersteigt.“

Für die Steuerpflichtigen zu a waren 19, zu b 24 Klassen vorgesehen:

ad a:

Klasse:	bei einem Umsatze von:	Steuerfuß:
1.	2—3 Hunderttausend	0.2 %
2.	3—4 "	0.23 "
3.	4—5 "	0.25 "
4.	5—6 "	0.3 "
5.	6—7 "	0.4 "
6.	7—8 "	0.5 "
7.	8—9 "	0.6 "
8.	9—10 "	0.7 "
9.	10—11 "	0.8 "
10.	11—12 "	0.9 "
11.	12—14 "	1.0 "
12.	14—16 "	1.2 "
13.	16—18 "	1.4 "
14.	18—20 "	1.6 "
15.	20—23 "	1.8 "
16.	23—26 "	2 "
17.	26—29 "	2 "
18.	29—32 "	2 "
19.	32—35 "	2 "

Von da steigen alle Klassen um je 500 000 Mk. Die Steuer wird bei allen Klassen berechnet von dem Umsatze, mit dem die betreffende Klasse anfängt. (Klasse 20 ff. 2 %.)

ad b:

Klasse:	bei einem Umsatze von <i>M</i>	Steuerfuß beim Halten von		
		1—3	4—6	über 6 Zweiggeschäften
1.)	10—30, 30—50, 50—100, 100—150, 150—200 Tausend	0.3	0.6	1 %
2.)				
3.)				
4.)				
5.)				
6.	2—3 Hunderttausend	0.5	0.8	1.2 =
7.	3—4 "	0.53	0.83	1.23 =
8.	4—5 "	0.55	0.85	1.25 =
9.	5—6 "	0.6	0.9	1.3 =

Klasse:	bei einem Umsatze von <i>M</i>	Steuerfuß beim Halten von		
		1—3	4—6	über 6 Zweig- geschäften
10.	6—7 Hunderttausend	0.7	1	1.4 %
11.	7—8	0.8	1.1	1.5 "
12.	8—9	0.9	1.2	1.6 "
13.	9—10	1.0	1.3	1.7 "
14.	10—11	1.1	1.4	1.8 "
15.	11—12	1.2	1.5	1.9 "
16.	12—14	1.3	1.6	2 "
17.	14—16	1.5	1.8	2 "
18.	16—18	1.7	2	2 "
19.	18—20	1.9	2	2 "
20.	20—23	2	2	2 "
21.	23—26	2	2	2 "
22.	26—29	2	2	2 "
23.	29—32	2	2	2 "
24.	32—35	2	2	2 "

Von da an steigen alle Klassen um je 500000 Mk. Die Steuer beträgt dann 2 % desjenigen Umsatzes, mit dem die betreffende Klasse anfängt.¹⁾ Rabatt, Dividende usw. sollten nicht abgezogen werden. Erfolgt der Verkauf zu oder unter dem Selbstkostenpreis, so war ein Zuschlag von 10 % geplant. Hervorzuheben sind noch die §§ 11 und 12. § 11:

„Steuerpflichtige, die aus ihrem Gewerbebetrieb nachweislich ein geringeres Reineinkommen erzielen als 3 % des Jahresumsatzes, kann die Steuer durch den Rat ganz oder teilweise erlassen werden.“

§ 12:

„Ist ein Steuerbetrag veranlagt worden, der nachweislich mehr als 20 % des Reineinkommens des betreffenden Gewerbebetriebes ausmacht, so ist die Steuer auf Antrag des Steuerpflichtigen auf den Betrag von 20 % des Reineinkommens herabzusetzen.“

Ein Sonderauschuß der städtischen Kollegien empfahl dem Stadtrat den Entwurf mit einigen Änderungen zur Annahme. Der Stadtrat hielt jedoch eine allgemeine örtliche Gewerbesteuer für nicht geeignet, den mittleren und kleineren Gewerbebestand auf die Dauer zu schützen, weil, wenn Dresden allein in dieser Richtung vorgehe, dies durch Hebung des auswärtigen Versandgeschäftes eine vermehrte Schädigung des Dresdener Handels und Gewerbes verursachen könnte. Weiter nahm der Rat an, daß nach dem Vorgehen Bayerns und Preußens die sächsische Regierung nicht länger zögern werde, „auf dem allein „möglichen Wege der Landesgesetzgebung Abhilfe zu schaffen.“ Die Mehrheit der Stadtverordneten stimmte dieser Auffassung am 11. April 1901 bei, und am gleichen Tage richteten beide Kollegien an das Ministerium des Innern das Ersuchen:

¹⁾ Die beiden Tabellen sind der Kolonialwarenzeitung entnommen (Nr. 25, 1899), desgleichen die sonstigen Bestimmungen des Entwurfes.

1. es möge durch Landesgesetz eine allgemeine Besteuerung der Warenhäuser und der Zweiggeschäfte eingeführt,
2. deren Ertrag den Gemeinden überlassen und
3. falls das preußische Gesetz zum Muster genommen werden sollte, eine größere Zahl von Warengattungen festgesetzt,
4. die Steuergrenze bei einem niedrigeren Umsatze, vielleicht bei 100000 Mk. gezogen oder die Festsetzung dieser Grenze der Gemeindegesetzgebung überlassen werden. Das Landesgesetz sollte sich im Wesentlichen auf Normativbestimmungen beschränken.

Die städtischen Kollegien Dresdens haben sich demnach im Prinzip für eine Sondersteuer ausgesprochen und die Regelung für Dresden bis zur landesgesetzlichen Einführung einer solchen verschoben. Wie sich Rat und Stadtverordnete zu dem ablehnenden Standpunkt der Regierung verhalten, darüber ist bis jetzt noch nichts bekannt geworden.¹⁾

In Leipzig ging die Agitation zunächst aus von der Vereinigung gegen Konsumvereine und dem Verein Leipziger Kaufleute, welche vom Rat der Stadt im September 1896 die Einführung einer dreiprozentigen Umsatzsteuer auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und andere mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete kapitalistische Assoziationen forderte, gleichviel, ob solche ins Genossenschaftsregister eingetragen sind oder nicht, dafern ihnen nur eine gewisse Organisation zu Grunde liegt, und die sich im Steuerkreis Leipzig damit befassen, in Detailgeschäften Lebensmittel, Gemüßmittel, Bekleidungsgegenstände und ähnliche für den täglichen Bedarf dienende Artikel zu verkaufen.²⁾ Es sollte keinen Unterschied ausmachen, ob es sich in dem einzelnen Falle um den Hauptverein oder die Genossenschaft selber oder um Filialen oder Nebenstellen solcher handelt. Der Steuer sollen auch Filialen von physischen Personen unterworfen sein, gleichviel, wo das Hauptgeschäft sich befindet. In einer späteren Eingabe (vom 25. März 1898) beantragte die „Vereinigung gegen Konsumvereine“ eine Umsatzsteuer von 2 % für Filialgeschäfte und von 1 % für Großbetriebe mit über 500000 Mk. Umsatz.³⁾

Die Stadtverordneten beschlossen am 2. November 1898 mit 40 gegen 16, beziehungsweise 35 gegen 21 Stimmen, die Petitionen auf sich beruhen zu lassen, an den Rat aber das Ersuchen zu stellen,

- a) die Bedürfnisfrage nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 6. Mai 1897 zu prüfen;
- b) für den Fall der Bejahung unter Gehör des gemischten Steuerausschusses zu erwägen, ob im Rahmen einer Steuerreform dem gewerblichen Mittelstande Abhilfe oder Erleichterung gewährt werden könne. (Antrag Dr. Schill.)

¹⁾ Im Oktober 1903 haben Rat und Stadtverordnete beschlossen, städtischen Arbeitern die Zugehörigkeit zu Konsumvereinen zu untersagen.

²⁾ S. Jahresbericht der Gewerbekammer Leipzig 1896, 1897, 1898, 1899 (1896: Eingabe der Vertreter der Leipziger Konsumvereine an Rat und Stadtverordnete) und „Kolonialwarenzeitung“ Nr. 53/1896.

³⁾ Kolonialwarenzeitung Nr. 26/1898.

1899 wurde die Forderung nach einer Umsatzsteuer erneut vorgebracht vom „Schutzverband für Handel und Gewerbe für Mitteldeutschland“ (Eingabe vom 1. März 1899). Die betreffende Petition wurde in der Ratsitzung vom 11. März 1899 der Deputation für Steuerwesen, in der Stadtverordnetenitzung vom 26. April 1899 der gemischten Deputation zur Erörterung von Reformen in dem System der Gemeindeanlagen überwiesen.¹⁾ Die Stadtverordneten beschloffen jedoch am 3. Juli 1901 mit 32 gegen 31 Stimmen, diese Eingabe auf sich beruhen zu lassen, und mit 34 gegen 29 Stimmen, den Rat zu ersuchen, er möchte in Gemeinschaft mit den Stadtverordneten an das Ministerium des Innern eine Petition um Erlaß eines Landesgesetzes zur Besteuerung der Warenhäuser und Filialen richten. Der Stadtrat unterließ die Vorlage einer diesbezüglichen Petition im Hinblick auf die Haltung des Landtages im Jahre 1900.

Am 16. April 1902 wurde der Rat der Stadt Leipzig interpelliert, welche Stellung er zum Antrag vom 3. Juli 1901 einnehme, nachdem die Denkschrift der sächsischen Regierung erschienen sei. Die „Nachrichten des Schutzverbandes für Handel und Gewerbe für Mitteldeutschland“ vom 1. Mai 1902 berichten in einem Artikel: „Aus der Geschichte einer Seestadt“:

„Der Herr Bürgermeister Dr. Dittrich, dem schon der Mittelstand in Plauen i. V. wegen seiner wenig mittelstandsfreundlichen Gesinnung ein entsprechendes Andenken bewahrt, erhob sich und erklärte, daß die Zusage wohl gegeben worden sei, aber selbstverständlich in dem Sinne, daß auch die Kammern Stellung genommen haben, das sei aber noch nicht der Fall und der Rat werde das Weitere abwarten müssen. — Verständnis fand freilich die ratsseitige Erklärung nur bei Einem, bei dem schon erwähnten Herrn Pollender, und man gab sich mit ihr auch in keiner Weise zufrieden, sondern nahm vielmehr den vorliegenden Antrag an, in welchem eine endgültige Erklärung verlangt wurde. Der Stadtrat ist also nicht gerade glänzend aus der Sache hervorgegangen, aber wir müssen gestehen, daß wir lebhaft bedauern, daß er noch so gut weggekommen ist und daß man ihm nicht unverblümt die Meinung des Mittelstandes gesagt hat.“²⁾

¹⁾ Es sollten besteuert werden: „Großbetriebe im Kleinhandel als: Sammelwarenhäuser und ähnliche Abzahlungsgeschäfte, Großmagazine, Großbazare, Großversandgeschäfte, Konsumvereine und Vereinigungen“ bei 100 000 Mk. und mehr Umsatz mit 2 %, Filialen Leipziger Besitzer (Einnahmen von Hauptgeschäften und Filialen addirt) bei über 100 000 Mk. Umsatz 2 %, jede Filiale auswärtiger Besitzer bei mehr als 25 000 Mk. ebenfalls mit 2 %. Weiter sollte der Rat beim Landtag dahin vorstellig werden, daß eine Konzeptionspflicht für Filialen auswärtiger Besitzer eingeführt werde („Kolonialwarenzeitung Nr. 21, 1899). Nach der Denkschrift sollte die hier beantragte Steuer bei 200 000 Mk. Umsatz mit 1 % des Umsatzes beginnen und weiter steigend bei einem Umsatz von 500 000 Mk. den Höchstbetrag von 2 % erreichen. Prof. Haffe trat im Stadtverordnetenkollegium für „eine gerechte und Erfolg verbürgende Steuerbelastung der die Existenz der Handwerker und Kleinfanfente bedrohenden Konsumvereine, Großbazare, Sammelwarenhäuser und ähnlicher Abzahlungsgeschäfte“ ein.

²⁾ Auf eine Anfrage wurde uns merkwürdigerweise vom Rat der Stadt Leipzig mitgeteilt, daß „weder der Rat noch die Stadtverordneten noch der Gemeindevorstand bezüglich der vielumstrittenen Frage der Umsatzsteuer für Konsumvereine Stellung genommen“ hätten.

Während in Dresden und Leipzig beide kommunale Körperschaften prinzipiell die Einführung einer Sonderbesteuerung für Warenhäuser, Konsumvereine usw. befürworteten, ging die Stellungnahme der Chemnitzer städtischen Kollegien auseinander. Hier wurde in der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Juli 1896 ein Umsatzsteuer-Antrag Michael eingebracht¹⁾ und an eine besondere Kommission verwiesen.

Zur Verhandlung gelangte der Antrag am 24. September 1896. Die Steuerpflicht sollte sich erstrecken auf Detailhandel mit Lebens-, Genußmitteln, Bekleidungsgegenständen usw. betreibende Konsumvereine, Genossenschaften, kaufmännische Gesellschaften und Filialgeschäfte physischer oder juristischer Personen. Gleichzeitig lagen dem Stadtverordnetenkollegium zwei Eingaben vor vom Allgemeinen Konsumverein und von zwei Konsumvereinsangestellten.²⁾ Stadtverordneter Ulrich trat energisch für die neue Steuer ein, ebenso energisch sprach Justizrat von Stern gegen dieselbe.

Letzterer betonte vor Allem: etwas an sich Unsolides sei die Einrichtung von Genossenschaften der fraglichen Art oder auch die Einrichtung von Filialen nicht. Man sage, daß die Konsumvereine der Sozialdemokratie dienen. Das sei vielleicht richtig, aber auch dann würde man sich durch deren Unterdrückung nur ins Unrecht setzen. Man dürfe doch nicht, um den Schwachen zu helfen, die wirtschaftlichen Errungenschaften der noch Schwächeren vernichten.

Die Angelegenheit wurde einem aus Ratsmitgliedern und Stadtverordneten bestehenden gemischten Ausschuß zur weiteren Beratung übertragen.

Bei der ablehnenden Haltung des Rates der Stadt Chemnitz, wie sie aus einem Gutachten, welches das Ministerium des Innern durch Vermittelung der Kreishauptmannschaften von den größeren Städten einforderte, ersichtlich ist (Verordnung vom 12. Dezember 1896),³⁾ wurde im Stadtverordnetenkollegium am 11. Februar 1897 folgender Antrag eingebracht:

¹⁾ In der Begründung nennt der Antragsteller die Konsumvereine „die Futterkrippen der sozialdemokratischen Führer“; am besten wäre es, die Konsumvereine würden überhaupt beseitigt („Soziale Praxis“ 1896, Spalte 1309).

²⁾ Für eine Umsatzsteuer petitionierten im Oktober 1896 eine Anzahl Bäckermeister, ebenso der Verein der Kolonialwarenhändler. Verhandlung 29. November 1896.

³⁾ Über die Verhältnismäßigkeit der Steuerbelastung (§ 25 der Rev. Städteordnung und § 16 der Rev. Landgemeindeordnung) heißt es hier: „Es fragt sich daher, in welchem Grade dieses Erfordernis als gewahrt angesehen werden kann, wenn die Möglichkeit besteht, daß eine Steuer, welche die Kleinhändler vor der erdrückenden Konkurrenz des zu Erwerbzzwecken vereinigten Großkapitals, ebenso aber auch der zu billiger Beschaffung von Lebensbedürfnissen zusammentretenden minderbemittelten und ärmeren Bevölkerungskreise schütz und dadurch eine Schattenseite des in diesen Vereinigungen verkörperten Strebens nach wirksamer Entfaltung ihrer wirtschaftlichen Kräfte treffen soll, zugleich dieses Streben selbst trifft und in erheblichem Maße belastet, obwohl es an sich nichts Unerlaubtes, vielmehr etwas in mancher Hinsicht Nützlich und ebenfalls gesetzlich Geschütztes ist.“

„Zu Unbetracht, daß der Rat der Stadt Chemnitz auf die ihm von der Königlichen Kreishauptmannschaft zugegangene Aufforderung des Kgl. Ministeriums des Innern, sich für die Gemeinde Chemnitz gutachtlich über die Zweckmäßigkeit einer Umsatzsteuer für Filialen und großkapitalistische Vereinigungen auf dem Gebiete des Detailhandels zu äußern, eine Antwort erteilt hat, die, wenn auch unter Ausdruck des Wohlwollens für den geschädigten gewerblichen Mittelstand, eine Sonderbesteuerung der genannten Filialen und Vereinigungen nach dem Umfange nicht für empfehlenswert und zweckmäßig erachtet, sieht sich das Stadtverordnetenkollegium zu der Erklärung veranlaßt, daß jene Antwort des Rates ohne Mitwirkung des zur Beratung dieser Steuerfrage eingesetzten gemischten Ausschusses und des Stadtverordnetenkollegiums erteilt worden ist, und daß es seinerseits die Genehmigung derartiger Gemeindesteuern durch das hohe Ministerium des Innern für sehr wünschenswert erachtet.“

Dieser vom Stadtverordneten Ulrich eingehend begründete Antrag wurde jedoch zurückgezogen, da die Tätigkeit des Rates nicht auf offiziellem Wege zur Kenntnis der Stadtverordneten gelangt sei und man mit der Begründung den Zweck des Antrages vollkommen erreicht habe.¹⁾

Der Bericht des gemischten Ausschusses wurde in der Sitzung der Stadtverordneten vom 1. April 1897 erstattet²⁾ und zugleich ein von Stadtrat Dr. Hüppner ausgearbeitetes Regulativ vorgelegt. Zur Charakterisierung der für die Umsatzsteuer vorgebrachten Gründe seien auch hier einige Worte des Berichterstatters, Stadtverordneten Ulrich, über die Konsumvereine angeführt:

„Was zunächst die Konsumvereine anbetrifft, so ist zu unterscheiden zwischen politischen und Beamten-Konsumvereinen. — Beide Arten sind in ihrer gegenwärtigen Entwicklung gleich verwerflich. Politische Konsumvereine sind, um das Kind beim rechten Namen zu nennen, gleichbedeutend mit sozialdemokratischen Konsumvereinen. Ein großer Teil der sozialdemokratischen Führerschaft nährt sich aus den Erträgen dieser Parteivereine, bei denen alle einkömmlichen Posten mit ausgesprochenen Parteimännern besetzt sind, wenn auch von den als Ausbeutungsobjekte dienenden Mitgliedern kein politisches Glaubensbekenntnis verlangt wird. — Mit welcher Entrüstung wendet sich die Sozialdemokratie mit Vorliebe gegen indirekte Steuern. — Wohlan, die Mehrzahl der Konsumvereine sind weiter nichts als mit der Firma von Wohltätigkeitsanstalten für das unbemittelte Volk geschmückte Institute zur indirekten Besteuerung der arbeitenden Bevölkerung. — Was jedoch diejenigen Mitglieder sozialdemokratischer Konsumvereine anbetrifft, die an sich Gegner der Partei sind, sich aber einbilden, ihren eigenen Interessen durch ihre Mitgliedschaft zu dienen, so tut man ihnen nicht Unrecht, wenn man sie denen zuzählt, die nie alle werden.“

Dagegen erklärte Oberbürgermeister Dr. Beck:

„Die Parteilstellung darf in solchen Fällen gar keine Rolle spielen, zumal, wenn es sich um eine Schädigung der wirtschaftlich schwächsten Existenzen handelt. — In der Tat kann ich in den den wirtschaftlich Schwachen zu Hilfe kommenden Konsumvereinen kein Übel erblicken, wohl aber in den Filialgeschäften.“

Stadtverordneter Ulrich verharrete jedoch bei seiner Ansicht:

„Eine Partei, wie die sozialdemokratische, die ihre starke politische Organisation in weitgehendster Weise dazu benützt, um ihren Gegnern

¹⁾ „Kolonialwarenzeitung“ Nr. 16, 1897.

²⁾ „Kolonialwarenzeitung“ Nr. 29, 1897.

— und dazu rechnet sie in erster Linie den Mittelstand — auf wirtschaftlichem Gebiet mit Streiks, Boykotts und dem Konsumvereinswesen nach Möglichkeit zu schaden, eine solche Partei kann sich doch nicht beklagen, wenn man sich bei der Verteidigung der gleichen Waffe bedient, mit der sie uns vielfach so erfolgreich angreift. Der Herr Oberbürgermeister spricht ungeachtet meines Nachweises, daß die Konsumvereinsmitglieder viele Konsumartikel nachweislich teurer bezahlen, als sie ohne Schwierigkeit anderweit zu haben sind, immer wieder von den wirtschaftlich schwachen Existenzen, denen der »Segen der Konsumvereine« erhalten werden müsse. Jemand, der unnötigerweise, sei es aus Parteii Interessen oder aus Unverstand seine Bedarfsartikel bei sofortiger Barzahlung wesentlich teurer bezahlt als marktüblich, ist nicht wirtschaftlich schwach zu nennen, er beweist damit im Gegenteil eine gewisse wirtschaftliche Stärke.¹⁾

Eine mehr als eigenartige Sophistik!

Der Regulativentwurf wurde am 15. April 1897 mit 30 gegen 8 Stimmen von den Stadtverordneten angenommen. Die von wirtschaftlichen Vereinigungen und Filialen zu entrichtende Steuer war festgesetzt auf 1 % des ermittelten Jahresumsatzes bei einem Jahresumsatz bis zu 10000 Mk.

„Übersteigt der Jahresumsatz die Summe von 10000 Mk., so erhöht sich die Steuer bei einem Umsatze bis 100000 Mk. bei einem jeden angefangenen neuen 10000 Mk., und von einem Jahreserlös von 100000 Mk. ab bei einem jeden angefangenen 100000 Mk. um $\frac{1}{10}$ % in der Weise, daß der erhöhte Prozentsatz von dem gesamten Erlös als Jahressteuer zu entrichten ist.“²⁾

Der Stadtrat lehnte jedoch die Einführung der Steuer ab in der Erwägung, daß diese Sonderbesteuerung der bereits mit hohen Steuern belegten Konsumvereine und ähnlicher Vereinigungen der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht entspreche, sondern als eine, wie eine Verzehrungssteuer wirkende, zu Gunsten der besser bemittelten Klassen einem großen Teil der Chemnitzer Arbeiterbevölkerung auferlegte Sonderbelastung zu bezeichnen sei, überdies den Zweck, das Kleingewerbe zu fördern, nicht erfülle; denn die Umsatzsteuer werde von den Vereinen getragen werden, ohne daß eins der Mitglieder deshalb seine Einkäufe den Kleingewerbetreibenden zuwenden würde. Weiter hielt der Rat den Nachweis eines Bedürfnisses zu einer solchen Steuer nicht für erbracht. Dagegen

¹⁾ Im März 1897 wurde ein Antrag im Stadtverordnetenkollegium gestellt, den Rat zu ersuchen,

- a) dahin zu wirken, daß städtische Beamte und in städtischen Betrieben ständig beschäftigte Arbeiter nicht mehr Mitglieder von Konsumvereinen oder ähnlichen Erwerbsgesellschaften sein dürfen;
- b) die Nichtzugehörigkeit zu einem Konsumverein als Anstellungsbedingung einzuführen. (Kolonialwarenzeitung Nr. 28, 1897.)

²⁾ Die Staffelung ist also:

bis 10000 Mk. Jahresumsatz	1 %	Umsatzsteuer
„ 20000 „	1,1 %	„
„ 30000 „	1,2 %	„
100—200000 „	2 %	„
200—300000 „	2,1 %	„
900—1000000 „	2,8 %	„
1100—1200000 „	3 %	„
2100—2200000 „	4 %	„

sollte im Hinblick auf die mannigfachen mit dem Filialwesen für die Kleingewerbetreibenden verbundenen Nachteile der Vorstand der Steuerabteilung beauftragt werden, diese Frage erneut zu untersuchen, ob und eventuell wie durch ein eine Sondersteuer für Filialen einführendes Regulativ diesen Nachteilen begegnet und die erfolgreiche Durchführung einer solchen Steuer ermöglicht werden könne.¹⁾

Der Verfassungsausschuß empfahl dem Stadtverordnetenkollegium, sich diesen Ansichten nicht anzuschließen, sondern eine „Steuerordnung für die Erhebung einer Gewerbesondersteuer in der Stadt Chemnitz“ anzunehmen und den Rat um seine Zustimmung zu ersuchen (22. November 1897):

§ 3. „Die Steuer wird von Konsumvereinen, Abzahlungsgeeschäften und Chemnitzer Filialen auswärtiger Geschäfte in Höhe von 2% vom Jahresumsatz erhoben, sobald derselbe den Betrag von 5000 Mk. überschreitet,²⁾ bei allen anderen in § 1 genannten Geschäften tritt die Steuer erst in Kraft, wenn der Umsatz den Betrag von 500000 Mk. erreicht, und zwar wird sie von einem Umsatze

von 500000 Mk. bis einschl. 550000 Mk. in Höhe von 1	0%
über 550000 = = = 600000 = = =	1,25%
= 600000 = = = 650000 = = =	1,50%
= 650000 = = = 700000 = = =	1,75%
und bei mehr als 700000 = = =	2%

erhoben.“

Auch in Chemnitz ist bis heute noch keine Umsatzsteuer zur Einführung gelangt.

Bestätigt sind nur die Regulative folgender Orte worden:

a) Städte mit Revidierter Städteordnung:

	Kreisshptm.	Amtsshptm.	Bevölkerung 1./12. 1900:	Regulativ erlassen:	in Kraft getreten:
1. Borna	Leipzig	Borna	8422	28./12. 1900	1./1. 1901
2. ³⁾ Burgstädt	Leipzig	Rochlitz	7015	11./11. 1897	1./1. 1898
3. Grimmitzschau	Zwickau	Zwickau	22840	3./12. 1897	1./1. 1898
4. Großsch	Leipzig	Borna	5698	10./3. 1900	1./4. 1900
5. Großenhain	Dresden	Großenhain	12064	19./4. 1898	1./7. 1898
6. Kirchberg	Zwickau	Zwickau	7934	10./11. 1897	1./1. 1898
7. Leisnig	Leipzig	Döbeln	7971	3./12. 1897	1./1. 1898
8. Markranstädt	Leipzig	Leipzig	6854	31./3. 1898	1./6. 1898
9. Oelsnig	Zwickau	Oelsnig	13606	14./12. 1897	1./1. 1898
10. Penig	Leipzig	Rochlitz	7109	28./12. 1897	1./1. 1898
11. Radeberg	Dresden	Dresden-N.	12918	3./8. 1899	1./1. 1900
12. Rochlitz	Leipzig	Rochlitz	6337	18./10. 1898	1./1. 1899
13. ⁴⁾ Roßwein	Leipzig	Döbeln	8855	18./11. 1899	1./1. 1900
14. Waldheim	Leipzig	Döbeln	10633	2./11. 1897	1./1. 1898

¹⁾ Die Antwort des Rates an die Stadtverordneten (vom 21. September 1897) ist abgedruckt im „Bericht des Verfassungsausschusses über Einführung einer Umsatzsteuer für Konsumvereine pp.“ Hier ist noch anzuführen eine Schrift vom Stadtrat Dr. Hüppner vom Juli 1897, auf die der Rat öfter Bezug nahm: „Zur Frage der Umsatzsteuer.“

²⁾ Umsatz des Allgemeinen Konsumvereins Chemnitz 1901 im eigenen Geschäft 2895 298 Mk., das wären 57 906 Mk. Umsatzsteuer.

³⁾ Von den Orten, deren Zahlen fettgedruckt sind, lagen die Regulative vor; die Angaben über die übrigen sind der Denkschrift der Regierung entnommen.

⁴⁾ Roßwein ist in der Denkschrift nicht angeführt.

b) Stadtgemeinden mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte:

	Kreisshptm.	Amtshptm.	Bevölkerung 1./12. 1900:	Regulativ erlassen:	in Kraft getreten:
15. Dohna	Dresden	Birna	3471	1./2. 1898	1./4. 1898
16. Laußigk	Leipzig	Borna	3776	1./7. 1898	1./10. 1898
17. Lunzenau	Leipzig	Rochlitz	3942	5./10. 1899	1./1. 1900
18. Rabenau	Dresden	Dresden-N.	3178	27./9. 1898	1./1. 1899
19. Siebenlehn	Dresden	Meißen	2222	10./8. 1896	1./1. 1897

c) Landgemeinden:

20. Cotta	Dresden	Dresden-N.	12 529	{ 19./4. 1898 21./5. 1900	1./7. 1898
21. Großhartmannsdorf	Dresden	Freiberg	2015	10./9. 1897	1./1. 1898
22. Halsbrücke	Dresden	Freiberg	1662	24./9. 1896	1./1. 1897
23. Löbtau	Dresden	Dresden-N.	33 440	31./1. 1898	1./9. 1898
24. Mulda	Dresden	Freiberg	1557	28./9. 1896	— —
25. Mügeln	Dresden	Birna	5085	29./5. 1899	1./8. 1899
26. Oberhohndorf	Zwickau	Zwickau	1803	23./12. 1898	1./10. 1899
27. Potschappel	Dresden	Dresden-N.	7905	7./11. 1898	1./1. 1899
28. Schedewitz	Zwickau	Zwickau	5987	21./7. 1898	1./1. 1899
29. Vielau	Zwickau	Zwickau	4412	3./11. 1898	1./7. 1899
30. Weißenborn	Dresden	Freiberg	1600	10./1. 1897	1./3. 1897
31. Wilkau	Zwickau	Zwickau	8452	27./12. 1898	1./1. 1899

§ 3.

Die Bestimmungen der einzelnen Umsatzsteuer-Regulative.

Außer Betracht für uns kommen die Regulative der Gemeinden Großhartmannsdorf, Halsbrücke, Mulda, Siebenlehn und Weißenborn, die sämtlich wieder aufgehoben worden sind. Die Regulative von Löbtau und Cotta haben mit der am 1. Januar 1903 erfolgten Eingemeindung dieser Orte nach Dresden ihre Giltigkeit verloren. In Kraft befinden sich demnach noch 24 Regulative. In Potschappel ist die Steuer jedoch bisher noch nicht zur Erhebung gelangt; von Roßwein ließ sich nicht feststellen, ob das Regulativ angewendet wird oder nicht.

Gegenstand der Umsatzbesteuerung sind nach den meisten Regulativen: Großbetriebe, die im Kleinhandel Lebensmittel, Genußmittel, Bekleidungsgegenstände, Heizungs- und Beleuchtungsstoffe und ähnliche für den täglichen Gebrauch bestimmte Waren verkaufen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Betriebe in der Hand eines Einzelnen, einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Genossenschaft oder einer sonstigen Körperschaft sich befinden. Ausgeschlossen von der Gemeindegewerbesteuer bleiben die Großbetriebe, die lediglich die Vermittelung des Bezuges solcher Waren bezwecken, die ihrer Natur nach ausschließlich für den Gewerbebetrieb des Abnehmers bestimmt sind.

Der Begriff „Großbetrieb“ wird bestimmt durch den in den einzelnen Regulativen festgesetzten Mindestbetrag des Jahresroherlöses aus dem Verkauf von Waren. Lediglich dieser Verkaufserlös wird in 18 Regulativen berücksichtigt, während in 11 Orten auch der Erlös aus den im Markengeschäft abgegebenen Waren und in 2 Orten (Crimmitschau und Schedewitz) der Gewinn im Marken- und Rabattgeschäft besteuert wird.

Der Mindestumsatz beträgt:

- 40 000 Mk. in Lunzenau und Rabenau (2),
- 50 000 Mk. in Burgstädt, Cotta, Lausitz, Marfranstädt, Ober-
hohndorf, Pötschappel, Radeberg, Bielau (8),
- 60 000 Mk. in Großsch und Kirchberg (2),
- 75 000 Mk. in Rochlitz,¹⁾
- 100 000 Mk. in Crinunitzschau, Dohna, Großenhain, Leisnig,
Löbtau, Mügeln, Delsnitz, Penig, Schedewitz,
Waldheim, Wilkau (!1),
- 110 000 Mk. in Roßwein (1),
- 120 000 Mk. in Borna (1).

Die Regulative von Großhartmannsdorf, Halsbrücke, Mulda, Siebenlehn und Weißenborn hatten keine steuerpflichtigen Mindestumsätze festgelegt.

Eine Sonderbesteuerung von Filialen, Zweigniederlassungen oder Nebenstellen sehen die meisten Regulative vor, und zwar werden Filialen steuerpflichtiger Großbetriebe auch dann besteuert, wenn ihr Hoherlös die betreffende Umsatzgrenze nicht erreicht und auch, wenn sich der Sitz der Hauptniederlassung auswärts befindet. Befinden sich Filialen und Hauptniederlassung am selben Orte, so wird der Hoherlös beider zusammengerechnet.

Von den vorliegenden Regulativen sehen die folgenden keine Filialbesteuerung vor: Dohna, Marfranstädt, Roßwein und Waldheim. In Cotta unterlagen Filialen und Nebengeschäfte, welche Detailhandel mit Lebensmitteln, Bekleidungsgegenständen usw. betrieben, der Umsatzsteuer ohne Rücksicht darauf, ob die Filiale oder das Hauptgeschäft als Großbetriebe anzusehen waren oder nicht. Das Mügeln Regulativ bestimmt in § 1, daß als Großbetriebe gelten: a) „Betriebe, deren „Inhaber, Vorstände oder unter anderem Titel mit der Leitung beauftragte Personen in Mügeln ihren Wohnsitz haben, bei einem Umsatze „von 100 000 Mk. pro Jahr; b) Betriebe, die als Filialen auswärtiger Hauptgeschäfte geführt werden, bei einem Umsatze von 50 000 Mk.“

Der Steuerfuß beträgt in 19, also den meisten, Orten 2 %. 1½ % haben Lunzenau, Oberhohndorf²⁾ und Schedewitz, abgestufte Sätze haben Cotta, Mügeln, Pötschappel, Radeberg.³⁾

Cotta⁴⁾: 2 % des die Summe von 50 000 Mk. übersteigenden Umsatzes bei Einzel- und Stammgeschäften.

¹⁾ Für die Entscheidung der Frage, ob Großbetrieb vorliegt, wird hier in Rücksicht gezogen die Jahreseinnahme, die Hauptgeschäft, Zweiggeschäfte und Nebenstellen in Rochlitz erzielen.

²⁾ Oberhohndorf erhebt seit 1. Januar 1902 nur noch 1¼ %, und zwar auf Ansuchen des Konsumvereins Schedewitz.

³⁾ Mulda und Siebenlehn setzten 3 % fest, Großhartmannsdorf 2 %, Halsbrücke und Weißenborn 0,3 %.

⁴⁾ Laut Nachtrag vom 21. Mai 1900. Das Regulativ vom 19. April 1898 setzte 2 % fest für Hauptgeschäfte und Filialen. In Cotta wurde jedoch die Umsatzsteuer bereits nach einjährigem Bestande von 2 auf 1 % herabgesetzt, desgleichen in Löbtau. Weiter wurde in Cotta im Jahre 1902 die Steuer nur noch erhoben von einem 50 000 Mk. überschreitendem Umsatze.

Von Filialen oder Nebengeschäften

	1/2 %	bei einem Umsatz	bis 30 000 Mk.,
1	=	=	= 40 000 =
1 1/2	=	=	= 50 000 =
2	=	=	= über 50 000 =

Mügelu 1 % bei Betrieben, die unter § 1 a und 1 1/2 bei Betrieben, die unter § 1 b genannt sind. (s. o.)

Potschappel	1/2 %	bei Betrieben mit 50—75 000 Mk. Umsatz,
1	=	= 75—100 000 =
2	=	= über 100 000 =

Radeberg	bei einem Jahreserlöse aus dem Warenverkauf	von 50 000 bis mit 60 000 Mk.	1,5 %
60 000	=	= 70 000	= 1,6 =
70 000	=	= 80 000	= 1,7 =
80 000	=	= 90 000	= 1,8 =
90 000	=	= 100 000	= 1,9 =
		über 100 000	= 2 =

Bei Filialen usw. wird derjenige Prozentsatz berechnet, unter den der Gesamtjahreserlös des Hauptgeschäftes und sämtlicher Filialen zusammengenommen nach obiger Progression fallen würde.

Die übrigen Bestimmungen der Regulative beziehen sich auf den Beginn der Beitragspflicht, die Einschätzung, das Rechtsmittel der Reklamation und des Rekurses.

Über den Verwendungszweck ist in keinem einzigen Regulativ die Rede, und eine besondere Umfrage hat ergeben, daß der Ertrag der Umsatzsteuer allenthalben zur Deckung der Gemeindebedürfnisse verwendet worden ist.

§ 4.

Die Wirkung der Steuer.

Nach der mehrerwähnten Denkschrift wurden im Jahre 1900 in 27 Orten 125,967 Mk. Umsatzsteuer erhoben von insgesamt 47 Unternehmungen. Mehr als ein Betrieb wurde besteuert in: Burgstädt, Großenhain; Markranstädt und Rabenau je 2, in Cotta und Radeberg je 4, in Crimmitschau 6, in Löbtau 8. Hierbei handelte es sich um 11 Konsumvereine und 15 andere Großbetriebe.

Die für die vorliegende Arbeit veranstaltete Enquête ergibt für diejenigen Orte, welche brauchbare Auskunft erteilten, folgende Übersicht:

Tabelle 1:

Ort:	Umsatzsteuerpflichtige Konsumvereine				Desgl. Filialen:				Desgl. sonstige Betriebe:				Bemerkungen:
	98	99	00	01	98	99	00	01	98	99	00	01	
1. Cotta					4	4	4	4	1	4	4	3	Filialen d. K.-B. Löbtau.
2. Crimmitschau	2	2	2	2	3	3	3	3	1	1	1	2	Filiale v. K.-B. „Vorwärts“ Dresden.
3. Dohna					1	1	1	1					
4. Großsch			1	1									
Seite	2	2	3	3	8	8	8	8	2	5	5	5	

Ort:	Umsatzsteuer- pflichtige Kon- sumvereine				Desgl. Filialen:				Desgl. sonstige Betriebe:				Bemerkungen:
	98	99	00	01	98	99	00	01	98	99	00	01	
Übertrag	2	2	3	3	8	8	8	8	2	5	5	5	
5. Großenhain	1	2	2	2									
6. Kirchberg					1	1	1	1					Konf.-Ver.-Filiale.
7. Lausitzg			1	1									
8. Leisnig			1	1									
9. Löbtau	2	2	2	2	3	3	4	3	2	2	2	2	2 R.=B. mit 8 Filialen im Orte.
10. Lunzenau				1									
11. Markranstädt			1	1									
12. Mügeln				1									
13. Ob.-Hohndorf								1	1				Konf.-Ver.-Filiale.
14. Delsnitz	1	1	1	1								1	
15. Penig	1	1	1	1									
16. Rabenau						2	2	2					davon 1 R.=B.-Filiale.
17. Radeberg								3				1	„ 1 „ „ „
18. Rochlitz			1	1									
19. Schedewitz			1	1									
20. Waldheim	1	1	1	1									
21. Wilkau			1	1									
Summa	8	15	18	18	12	14	16	18	4	7	7	9	
					6	7	8	9					Konsumvereinsfilialen.

Aus dieser Übersicht erhellt, daß in Sachsen die Umsatzsteuer hauptsächlich von Konsumvereinsbetrieben getragen wird. Es waren 1898 von 24 Betrieben: 14 Konsumvereinsbetriebe, 1899: 36 : 22, 1900: 41 : 26, 1901: 45 : 27. In Borna, Burgstädt, Roßwein und Vielau, die in der Tabelle nicht genannt sind, dürften wohl ebenfalls Konsumvereine die steuerpflichtigen Großbetriebe sein.

Diesen Anteil der Konsumvereine zu konstatieren, ist für unsere weiteren Betrachtungen von Wert. Dieser Anteil überwiegt aber auch in Orten, wo noch andere Großbetriebe und Filialen steuerpflichtig sind. In Crimmitschau z. B. wurden 1901 erhoben: 18928,52 Mk., die beiden Konsumvereine zahlten: 15692,02 Mk. (82,9 %). In Cotta und Löbtau betrug der Umsatzsteuerertrag für 1900: 42624 Mk., wovon der Konsumverein Löbtau allein 21378 Mk. zu tragen hatte (50,1 %). Delsnitz i. B. 1901: 6902 Mk., Konsumverein Delsnitz 1901: 6800 Mk. Umsatzsteuer. (Es verbleiben demnach für den zweiten steuerpflichtigen Betrieb nur 102 Mk.)

Unsere weiteren Untersuchungen können sich deshalb auf die Konsumvereine beschränken, zumal von den umsatzsteuerpflichtigen Privatgeschäften Angaben nicht zu erlangen waren. Es handelt sich demnach zunächst um die Frage, welchen Einfluß hat die Umsatzsteuer auf Mitgliederzahl und Geschäftsgang der Vereine ausgeübt. Erst in zweiter Linie ist der finanzielle Effekt für die Gemeinden einer Betrachtung zu unterziehen. Sämtliche Angaben sind das Resultat unserer Enquête, und wir geben sie in einer Reihe von Einzeltabellen wieder.

Tabelle 2.
Bewegung des Mitgliederbestandes bei einigen umsatzsteuerpflichtigen Konsumvereinen 1895—1901
mit Angabe der Zu- und Abnahme (%).

Konsumverein gegründet	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	Bemerkungen
1) Burgstädt, G. m. b. V., gegr. 1874	568	583 +2,6%	688 +9,4%	672 ¹⁾ +5,3%	702 +4,5%	689 -1,9%	698 +1,3%	1) In den Jahren, bei denen die Zahlen fettgedruckt sind, wurde von den betreffenden Konsumvereinen die Umsatzsteuer zum ersten Male erhoben. Dasselbe gilt für die Tabellen 3—6 und 8. In Löbtau u. Gotta umsatzsteuerpflichtig In Lungenau umsatzsteuerpflichtig. In Rabenau umsatzsteuerpflichtig. In Schwebwitz und Oberhofsdorf umsatzsteuerpflichtig.
2) Konf.-Ver. u. Produktgenoss. "Eintracht" G. m. b. V., Grimmitzschau 1871	2154	2373 +10%	2661 +12,1%	2719 +2,2%	3234 +18,9%	2867 -5,1%	2974 +3,7%	
3) Konf.-Ver. Grimmitzschau u. Umgeb., G. m. b. V.						897	862 -3,9%	
4) Konf.-Ver. "Baum", A.-G., Großenhain	350	350	400 +14,3%	400	400	400	400	
5) Konf.-Ver. Großenhain u. Umgeb., G. m. b. V.	375	438 +16,8%	636 +45,2%	683 +7,4%	693 +1,5%	677 -2,3%	663 -2,1%	
6) Konf.-Ver. "Haushalt", Lausitz, G. m. b. V.	?	?	298	324 +8,7%	336 +3,7%	348 +3,6%		
7) Konf.-Ver. Löbtau u. Umgeb., G. m. b. V.	3309	3873 +17%	4315 +11,4%	4487 +4%	4780 +6,5%	5092 +6,5%	5531 +8,6%	
8) Konf.-Ver. Hohenkirchen, Lungenau, G. m. b. V.	204	269 +31,9%	316 +17,5%	355 +12,3%	403 +13,5%	476 +18,1%	541 +13,7%	
9) Konf.-Ver. Martrastädt, G. m. b. V.	450	469 +4,2%	442 -5,8%	472 +6,8%	538 +14%	545 +1,3%	588 +7,9%	
10) Konf.-Ver. Delsnitz i. V., G. m. b. V.	500	775 +55%	1000 +29%	1500 +50%	1800 +20%	2200 +22,2%	2500 +13,6%	
11) Konf.-Ver. u. Produktgenoss. f. Notschappel u. Umgeb., G. m. b. V.	2262	2277 +0,7%	2465 +8,3%	2675 +8,5%	2712 +1,8%	1640 +16,4%	3448 -8,8%	
12) Konf.-Ver. Rochlitz u. Umgeb., G. m. b. V.	352	379 +7,7%	450 +18,7%	525 +16,7%	591 +12,6%	669 +13,2%	754 +9,7%	
13) Konf.-Ver. Schwebwitz u. Umgeb., A.-G.	3000	3000	4552 +51,7%	5431 +19,3%	5759 +6%	5870 +1,9%	6021 +2,6%	

Tabelle 3.

Umfänge der in Tabelle 2 aufgeführten Vereine 1895—1901.

Konjunkturvereine	1895		1896		1897		1898		1899		1900		1901	
	insgesamt	pro Mitgl.	insgesamt	pro Mitgl.	insgesamt	pro Mitgl.	insgesamt	pro Mitgl.	insgesamt	pro Mitgl.	insgesamt	pro Mitgl.	insgesamt	pro Mitgl.
1. „Eintracht“	516052	239,58	493272	207,87	520368	195,63	538578	198,08	574631	177,68	525010	183,12	548969	184,59
2. Gräminischau			-4,4%	-13,2%	+5,5%	-5,9%	+3,5%	+1,3%	+6,7%	-10,3%	-8,6%	+1,1%	+6,6%	+2,8%
3. „Baum“	320368	915,34	336726	962,07	313572	783,93	316166	790,41	301435	753,59	303196	757,99	305491	763,73
4. Großenhain	121514	324,04	174148	374,77	197897	311,15	213579	312,71	214497	309,52	211089	311,80	152503	+0,8%
u. Umgebung			+43,3%	+15,7%	+13,6%	-17%	+7,9%	+0,5%	+0,4%	-1%	-1,6%	+0,7%	+0,8%	+0,8%
5. „Vaushalt“			43800	57100	57100	191,61			64000	190,48	56853	163,37		
6. Vöbtau und Umgebung	970000	293,14	1278306	330,01	1081370	250,61	1507978	336,08	1577590	330,04	1647376	323,52	1754938	317,29
7. Döbentföhrchen	29643	145,31	44239	164,46	51449	162,81	55588	156,59	62028	153,92	78751	163,44	92527	171,03
8. Marckramstädt	163003	362,22	209296	446,26	176172	398,58	191198	405,08	140959	262	160062	293,69	177946	302,63
9. Letsnitz i. B.	105000	210,00	168000	216,77	205000	205	300000	200	378000	210	412000	187,27	430000	172
10. Böttschappel	603504	266,80	684908	300,79	720981	292,49	684552	255,90	833902	306,36	923134	291,37	1022025	296,41
11. Rochlis	82979	235,74	107337	123,7%	129342	287,87	153823	293,—	176670	298,93	194110	290,15	218308	297,42
12. Schwedewitz	2650698	883,57	2970574	990,19	2633736	578,59	2627226	483,75	2503898	434,78	2439736	415,63	2495097	414,40
			+12,1%	+12,1%	-11,3%	-41,6%	-0,2%	-16,4%	-4,7%	-10,1%	-2,6%	-4,4%	+2,3%	-0,3%

Tabelle 4.

Reingewinn, insgesammt und pro Mitglied berechnet.

Konsumverein	1895		1896		1897		1898		1899		1900		1901	
	ins- gesamt	pro Mitgl.												
1. Burgstädt	14451	25,44	15552	26,68	16378	25,67	15475	23,03	15823	22,54	16354	23,73	16474	23,60
			+7,6%	+4,9%	+5%	-3,8%	-5%	-10,3%	+2,2%	-2,1%	+3,1%	+5,3%	+0,7%	-0,5%
2. Grintacht	85469	39,68	91109	38,39	94936	35,68	94068	34,60	93649	28,96	84920	29,62	78406	26,36
			+6,6%	-3,3%	+4,2%	-7,1%	-0,9%	-3%	-0,4%	-16,3%	-9,3%	+2,3%	+7,7%	-11%
3. „Baum“	21756	62,16	21975	62,79	21413	53,53	24311	60,78	16208	40,52	18071	45,18	14795	36,99
			+1%	+1%	-2,6%	-14,7%	+13,5%	+13,3%	-33,3%	33,3%	+11,5%	+11,5%	-18,1%	-18,1%
4. Großenhain u. Umgebung	13861	36,96	21408	48,88	25432	39,99	27740	40,61	26591	38,37	23729	35,05	15350	23,91
			+54,4%	+32,3%	+18,8%	-18,2%	+9,1%	+1,6%	-4,1%	-5,5%	-10,3%	-8,7%	-33,2%	-31,8%
5. „Aushalt“	?		6588	22,11	7564	23,35	7564	23,35	6421	19,11	6033	17,48	?	?
					+14,8%	+5,6%	+14,8%	+5,6%	-15,1%	-18,2%	-5,3%	-8,5%		
6. Lößtau	85547	25,85	110959	29,16	90329	20,93	127304	28,39	132467	27,71	137655	27,03	129195	23,36
			+29,7%	+12,8%	-18,6%	-28,2%	+40,9%	+35,6%	+4,1%	-2,4%	+3,9%	-2,5%	-6,2%	-13,6%
7. Höfenkirchen= Lunzenau	5575	27,33	6502	24,17	6404	20,27	8516	23,99	11638	28,88	16517	31,69	15111	27,93
			+16,6%	-11,6%	-1,5%	-16,1%	+33%	+18,4%	+36,7%	+20,4%	+11,9%	+20,1%	-8,5%	-19,5%
8. Markranstädt	10910	24,24	11505	24,53	10255	23,20	13395	28,38	9166	17,03	11130	20,42	8933	15,19
			+5,5%	+1,2%	-10,9%	-5,4%	+30,6%	+22,3%	-31,6%	-40%	+21,4%	+19,9%	-19,7%	-25,6%
9. Delsnitz i. B.	?		?		?		62000	41,35	68000	37,78	71000	32,27	74000	25,60
									+9,7%	-8,6%	+4,4%	-14,6%	+4,2%	-20,1%
10. Postschappel	46039	20,35	63496	27,89	61628	26,22	63168	23,61	75997	27,92	84276	26,60	92885	26,94
			+37,9%	+37,1%	+1,8%	-6%	10 Monate	10 Monate	+17,6%	+6,5%	+10,9%	-4,7%	+10,2%	+1,3%
11. Rochlitz	?		16681	44,01	21324	47,39	22351	42,57	24112	40,80	27217	40,68	23265	39,87
					+27,8%	+7,7%	+4,8%	-10,2%	+7,9%	-4,2%	+12,9%	-0,3%	+7,5%	-2%
12. Schönewitz	383892	127,96	425520	141,84	383680	84,36	408075	70,65	431733	73,56	431733	73,56	448583	74,50
			+10,8%	+10,8%	-9,8%	-40,5%	-0,1%	+16,3%	+6,4%	+0,3%	+5,8%	+3,8%	+3,9%	+1,3%

Tabelle 5.

Verhältnis zwischen Umsatz und Reingewinn in %.

Konsumverein	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
1. „Eintracht“, Grimmitzschau	16,6	18,5	18,2	17,5	16,3	16,2	14,3
2. Grimmitzschau							10,5
3. „Baun“, Großenhain	6,8	6,5	6,8	7,7	5,4	6	4,8
4. Großenhain	11,4	12,3	12,8	13	12,4	11,2	10,4
5. „Haushalt“, Lausigk			11,5		10		
6. Löbtau	8,8	8,7	8,4	8,4	8,4	8,4	7,4
7. Hohenkirchen-Lunzenau	18,8	14,7	12,4	15,3	18,8	21	16,3
8. Markranstädt	6,7	5,5	5,8	6,5	6,5	7	5
9. Delsnig i. B.				20,7	15	17,2	17,2
10. Pötschappel	7,6	9,3	9	9,2	9,1	9,1	9,9
11. Rochlitz		15,5	16,5	14,5	13,6	14	13,4
12. Schedewitz	14,5	14,3	14,6	14,6	16,3	17,7	18

Tabelle 6.

Dividenden 1895—1901.

Konsumverein	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
1. „Eintracht“, Grimmitzschau	19	18 ^{1/2}	18	16	15	15	14
2. Grimmitzschau u. Umgebung	—	— ^{1/2}	— ^{1/2}	—2	—1	—	—1
3. „Baun“, Großenhain	25	30	30	25	25	22 ^{1/2}	20
4. Großenhain u. Umgebung	10	11	11	11	11	10	9
5. „Haushalt“, Lausigk	—	+5	—	—5	—	—2 ^{1/2}	—2 ^{1/2}
6. Löbtau	8	8	8	8	8	8	7
7. Hohenkirchen-Lunzenau	10	10	10	10	11	12	11
8. Markranstädt	7	5 ^{1/2}	6	7	6^{1/2}	7	5
9. Delsnig i. B.	16	— ^{1/2}	+ ^{1/2}	+1	— ^{1/2}	+ ^{1/2}	—2
10. Pötschappel	7	8	8	8	8	8	8
11. Rochlitz	14	+1	—	—	—	—	—
12. Schedewitz	16+4	16+4	15+3 ^{3/4}	15+3 ^{3/4}	15+3^{3/4}	15+3 ^{3/4}	14 ^{1/2} +3 ^{5/4}
	—	—	—1 u. — ^{1/4}	—	—	—	— ^{1/2} u. — ^{1/4}

1) Eigenes und Martengehäft.

Tabelle 7.
Steuerleistungen der Konsumvereine 1895—1901.

	R. W. "Eintracht", Grimmthau	R. W. Grimmitzthau und Umgebung	R. W. "Baum", Grobhain	R. W. Grobhain und Umgebung	R. W. "Gaushalt", Gausitz	R. W. "Göbtau", Göbtau	R. W. Göbentzchen Lunzenau	R. W. Martzankrüdt	R. W. Delsnitz i. Boigt.	R. W. Postdoppel	R. W. Rochwitz	R. W. Schöberwitz
1895.												
1. Steuer insgesamt	5234	1459	627	430	2697	155	731	1117	639	20569	20569	20569
2. davon Staats-Einkommensteuer	2200	627	195	195	2697	59	330	528	330	528	330	10524
3. = Gemeindesteuer	2964	768	768	235		96	401	589	309	589	309	9901
1896.												
1. Steuer insgesamt	6331	1549	630	640	158	303	710	1998	676	25645	25645	25645
2. davon Staats-Einkommensteuer		630	282	282	52	141	315	1000	337	1000	337	12884
3. = Gemeindesteuer		872	358	358	106	159	395	998	339	998	339	12535
1897.												
1. Steuer insgesamt	7838	1554	630	891	171	501	1089	2633	979	80352	80352	80352
2. davon Staats-Einkommensteuer		876	390	390	65	133	315	1560	490	1560	490	14200
3. = Gemeindesteuer		876	501	501	106	368	587	1073	489	1073	489	15885
1898.												
1. Steuer insgesamt	15474	1566	630	2795	349	561	1020	3150	1282	3150	1282	33112
2. davon Staats-Einkommensteuer		768	725	540	128	169	330	2080	643	2080	643	15404
3. = Gemeindesteuer		768	725	725	221	392	690	1070	639	1070	639	17372
4. = Umsatzsteuer	10148	1530	1530	1530					5400			
5. Umsatzsteuer 0,0 von 1.	65,6	54,7	54,7	54,7					48,2			

Fortsetzung auf nebenstehender Seite.

Tabelle 7.
Steuerleistungen der Konsumvereine 1895—1901.

	R.-Z. „Einkommen-“	R.-Z. „Einkommen-“	R.-Z. „Einkommen-“	R.-Z. „Einkommen-“	R.-Z. „Einkommen-“	R.-Z. „Einkommen-“	R.-Z. „Einkommen-“	R.-Z. „Einkommen-“	R.-Z. „Einkommen-“				
1899.													
1. Steuer insgesamt	15235	7500	4840	1784	28722 ¹⁾	666	3141	12000	4417	3022	43878		
2. davon Staats-Einkommensteuer		720	690	161	4295	220	373		2400	673	15920		
3. „ „ Gemeindesteuer	9797	1032	924	220	3987	446	684		1542	834	22168		
4. „ „ Umlagesteuer	64,3	5748	3226	1403	21200		2081	6200	475	1515	5173		
5. Umlagesteuer „ von 1.		76,6	66,7	78,6	73,8		66,3	51,7	10,8	50,1	12,5		
1900.													
1. Steuer insgesamt	19717	7062	5070	1607	30614	1401	3286	12340	5469	5159	46782		
2. davon Staats-Einkommensteuer		630	720	195	4800	251	345		2640	734	15920		
3. „ „ Gemeindesteuer	9008	840	1033	252	4436	550	710		1497	909	22187		
4. „ „ Umlagesteuer	45,7	5360	3317	1160	21378	600	2231	6800	1532	3516	8356		
5. Umlagesteuer „ von 1.		75,9	65,4	72,2	69,8	42,8	67,9	55,1	27	68,2	17,9		
1901.													
1. Steuer insgesamt	17489	6838	2450	1488	32360	2301	2997	12522	5765	5223	47737		
2. davon Staats-Einkommensteuer		600	345	136	4721	288	300		2320	660	15600		
3. „ „ Gemeindesteuer	9873	768	516	252	5821	663	610		1880	747	22392		
4. „ „ Umlagesteuer	56,5	5340	1589	1100	21818	1350	2087	6800	1565	3816	9498		
5. Umlagesteuer „ von 1.		78,1	64,9	73,9	67,4	58,7	69,6	54,3	27,1	73,1	19,9		

1) Betrag nach erfolgter Reklamation.

Tabelle 8.

(Der Übersichtlichkeit halber von der Tabelle 7 getrennt.)
Die Steuerleistungen der Konsumvereine pro Mitglied berechnet.

Konsumverein	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	Zunahme nach der erst- maligen Er- hebung der Umsatzsteuer (%)
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
1. „Eintracht“, Crimmitschau	2,43	2,67	2,95	5,69	4,71	6,88	5,88	92,3
2. Crimmitschau							7,91	
3. „Baum“, Großenhain	4,17	4,43	3,88	3,91	18,75	17,65	17,09	379,5
4. Großenhain	1,15	1,46	1,40	4,09	5,54	7,49	3,69	192,1
5. „Haushalt“, Lausigt			0,57	1,08	5,31	4,62		391,7
6. Löbtau	0,81	1,17	1,28	1,52	6,01	6,01	5,85	295,4
7. Hohenkirchen- Lunzenau	0,76	1,13	1,59	1,58	1,65	2,94	4,25	78,2
8. Markranstädt	1,62	1,51	2,42	2,16	5,84	6,03	5,10	170,4
9. Delsnig i. B.				7,47	6,67	5,61	5,02	
10. Botschappel	0,49	0,88	1,07	1,18	1,62	1,76	1,67	37,3
11. Rochlitz	1,81	1,78	2,18	2,44	5,11	7,71	7,12	109,4
12. Schedewitz	6,86	8,55	6,67	6,10	7,62	7,97	7,93	24,9

Tabelle 9.

Der Reingewinn würde bei Wegfall der Umsatzsteuer mehr betragen
haben (%):

Konsumverein	1898	1899	1900	1901
1. „Eintracht“, Crimmitschau	10,8	10,5	10,6	12,6
2. Crimmitschau				29,4
3. „Baum“, Großenhain		35,5	29,7	36,1
4. Großenhain	5,2	12,1	14	10
5. „Haushalt“, Lausigt		21,9	19,1	
6. Löbtau		16	15,5	16,9
7. Hohenkirchen-Lunzenau			3,6	8,9
8. Markranstädt		22,7	20	23,4
9. Delsnig i. B.	8,7	9,1	9,6	9,2
10. Botschappel		0,6	1,8	1,7
11. Rochlitz		6,3	12,9	13
12. Schedewitz		1,3	1,9	2,1

1) Hierbei ist der sich dann ergebende Mehrbetrag an Einkommensteuer nicht berücksichtigt.

Ergänzend hierzu entnehmen wir der Mitte 1902 erschienenen Schrift von Riehn „Das Konsumvereinswesen in Deutschland“ (S. 20) folgende Zusammenstellung über die deutschen Konsumvereine nach der Statistik des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften:

Tabelle 10.

Jahr	Zahl der berich- tenden Vereine	Mitglieder	Umsatz inkl. Lieferanten- geschäft	Geschäftsgut- haben u. Res- servefonds	
			<i>M</i>	<i>M</i>	
1864	38	7 700	800 000	79 000	Aufsteigende Entwicklung 1864—1873.
1868	75	33 600	6 300 000	544 000	
1870	111	45 700	9 000 000	970 000	
1873	189	87 500	21 800 000	2 777 000	
1874	178	90 000	22 600 000	3 122 000	Stagnation 1874—1885.
1880	195	94 000	30 000 000	4 200 000	
1883	172	110 000	32 600 000	4 500 000	
1885	162	120 000	35 100 000	5 000 000	
1886	164	144 000	38 300 000	5 300 000	Aufsteigende Entwicklung 1886—1900.
1888	198	173 000	46 800 000	6 400 000	
1893	377	264 000	68 300 000	8 000 000	
1895	460	292 000	82 600 000	10 100 000	
1899	534	468 000	115 000 000	13 000 000	
1900	568	522 000	126 900 000	15 700 000	

In Sachsen stieg der Umsatz von 28 Millionen Mark bei 182 Vereinen im Jahre 1895/96 auf 44,2 Millionen Mark im eigenen Geschäft bei 205 Vereinen im Jahre 1899. Die Mitgliederzahl stieg von 118 000 auf 180 000.

Heute ist nach den Mitteilungen der Tageszeitungen eine Mitgliederzahl von mehr als 200 000 und ein Umsatz von über 50 Millionen Mark nachweislich.

Bemerkungen zu den Tabellen.

Tabelle 2: Es ist im Allgemeinen eine stetige Zunahme der Mitgliederzahl zu verzeichnen. Auffallend ist zunächst die stärkere Zunahme im Jahre 1896, eine Folge der Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 12. August 1896, welche die Warenabgabe an Nichtmitglieder mit Strafe belegt und die Warenabgabe gegen Wertmarken verbietet. (Einleitung einer großen Konsumvereinsbewegung.) Nach Einführung beziehungsweise erster Erhebung der Umsatzsteuer ist bei allen angeführten Vereinen eine Erhöhung der Mitgliederzahl eingetreten, eine Erhöhung, die in der Mehrzahl der Fälle diejenige von 1896 übertrifft, beziehungsweise ihr gleichkommt. Die wenigen, jedoch erst in 1900 und 1901 auftretenden Abnahmen sind nur unerheblich. Höchste

Zunahme 1896: 55 %, niedrigste 0,7 % (Durchschnitt 16,2 %), höchste Zunahme im Jahre vor der ersten Erhebung der Umsatzsteuer: 45,2 %, niedrigste 4 % (Durchschnitt 14,4 %), im Jahre der ersten Erhebung der Umsatzsteuer: 50 %, niedrigste 1,8 % (Durchschnitt 10,6 %).

Tabelle 3: Die Umsätze haben mit einer Ausnahme 1896 absolut erheblich zugenommen, und zwar prozentual stärker als in den übrigen Jahren. Noch klarer ist die Zunahme bei der relativen Zahl, d. h. pro Mitglied berechnet. Es ergibt sich folgendes Bild für 1896:

absolut höchste Zunahme: 60 %, niedrigste 5,1 %, Durchschnitt 30,3 % (9 von 12 Vereinen),

relativ höchste Zunahme: 23,2 %, niedrigste 3,2 %, Durchschnitt 13,1 % (9 von 12 Vereinen).

Jahr vor der ersten Erhebung der Umsatzsteuer: bei 8 Vereinen eine durchschnittliche absolute Zunahme von 11,1 % (höchste 22, niedrigste 0,8 %), eine durchschnittliche relative Zunahme von 1,7 % bei 4 Vereinen (0,8—2,4 %) und eine durchschnittliche relative Abnahme von 11,2 % bei ebenfalls 4 Vereinen (5,4—17 %).

Jahr der ersten Erhebung der Umsatzsteuer: durchschnittliche absolute Zunahme von 16,5 % bei 8 Vereinen (3,5—46,3 %), Abnahme von 11,9 % bei 3 Vereinen (4,7—26,3 %), durchschnittliche relative Abnahme von 9,15 % (0,6—35,3 %) bei 6 Vereinen, Zunahme 3,2 % (0,5—7,5 %) bei 5 Vereinen. Demnach ist die absolute Zunahme überwiegend, während sich bei Berechnung pro Mitglied ein Vorwiegen der Abnahme ergibt. Die Schwankungen des für das einzelne Mitglied sich ergebenden Umsatzes (und dieser kommt doch vor Allem für die Kritik in Betracht) sind jedoch nicht so erheblich, daß man daraus schließen könnte, die Umsatzsteuer sei hier von großem nachteiligen oder vorteilhaften Einfluß gewesen, zumal Zu- und Abnahmen in den folgenden Jahren wieder ausgeglichen werden.

Tabelle 4: Wesentlicher sind die Differenzen der Reingewinnzahlen, deren relative Werte bei den meisten angeführten Vereinen in den letzten Jahren zurückgegangen sind. Der Rückgang vom Jahr vor der ersten Erhebung der Steuer bis zum Jahre 1901 beträgt durchschnittlich pro Mitglied berechnet bei 8 Vereinen 23,6 % (3,3—46,5 %).

(Potschappel und Schedewitz weisen eine Zunahme des relativen und absoluten Reingewinnes auf und sind, weil nur mit einem kleineren Teil ihres Umsatzes steuerpflichtig, hier nicht berücksichtigt.)

Deutlicher geht der Gewinnrückgang aus

Tabelle 5 hervor, welche das Verhältnis von Umsatz und Reingewinn darstellt. Wir sehen, daß der Anteil des Reingewinnes am Umsatz, abgesehen von Potschappel, Schedewitz, Crimmitschau, Lausitz und Delsnitz i. W., in derselben Zeit durchschnittlich um 2,2 % zurückging (3,9, 2,9, 2,4, 1,0, 2,5, 1,5 und 1,1 %).

Die aus den Tabellen 4 und 5 ersichtlichen Folgen der Umsatzsteuer spiegeln sich wieder in den in der

Tabelle 6 angegebenen Dividendenzahlen, deren durchschnittlicher Rückgang sich für die Zeit von dem Jahr vor der Einführung der Umsatzsteuer bis 1901 auf 2,7 % stellt: (4, 5, 2, 1, 2, 3 und 2 %). Die Herabsetzung der Dividende war, wie z. B. der Konsumverein Löbtau mitteilt, für Manche ein Grund, aus dem Konsumverein auszutreten. Um gerade in diesem Falle die gleich hohe Dividende wie seither zahlen zu können, mußten die Preise der Waren erhöht werden.

Tabelle 7, ergänzt durch Tabelle 8: Die Gesamtsummen der Steuerleistungen haben durch Einführung der neuen Steuer eine geradezu kolossale Zunahme erfahren. Die Umsatzsteuer ist an diesen Summen in folgendem Umfange beteiligt:

1898:	3 Vereine	durchschnittlich	56,2 %
1899:	10 Vereine	durchschnittlich	54,3 %
	(abgesehen von	Potschappel und	Schedewitz
			64,9 %)
1900:	11 Vereine	durchschnittlich	55,2 %
	(abgesehen von	Potschappel und	Schedewitz
			62,6 %)
1901:	12 Vereine	durchschnittlich	60,7 %
	(abgesehen von	Potschappel und	Schedewitz
			68,2 %).

Nach Tabelle 8 steigerte sich die Steuerleistung pro Mitglied nach der erstmaligen Erhebung der Umsatzsteuer bei 10 Vereinen um durchschnittlich: 177,1 % (Maximum 391,7 %, Minimum 24,9 %).

Tabelle 9: Durchschnittlicher Mehrbetrag des Reingewinns bei Wegfall der Umsatzsteuer:

1898:	3 Vereine:	8,2 %
1899:	10 Vereine:	13,6 %
	(abgesehen von	Potschappel und
		Schedewitz
		16,8 %)
1900:	11 Vereine:	12,6 %
	(abgesehen von	Potschappel und
		Schedewitz
		15 %)
1901:	11 Vereine:	14,8 %
	(abgesehen von	Potschappel und
		Schedewitz
		17,7 %).

Von den **Abwehrmaßnahmen** der Konsumvereine sind außer der bereits erwähnten Steigerung der Warenpreise, wie in Löbtau, zu erwähnen: Verlegung des Geschäftes nach einem umsatzsteuerfreien Ort (Verlegung des Hauptgeschäftes des Konsumvereines Lunzenau von Lunzenau nach Hohenkirchen, Konsumverein Schedewitz: Verlegung des Manufaktur- und Schuhwarenhauptgeschäftes von Schedewitz nach Zwickau, Verlegung einer Verkaufsstelle des Konsumvereins Delsnitz i. W. nach Voigtsberg¹⁾), Herabsetzung der Verkaufspreise, um die Höhe der Umsatzsteuer herabzumindern (Markranstädt), Abwälzung der Steuer auf die Lieferanten, Einkäufe in größeren Posten (insbesondere durch die

¹⁾ In den Haushaltplan der Stadt Delsnitz konnten für 1902 nur 4100 Mk. Umsatzsteuer eingestellt werden. Der Konsumverein Delsnitz fordert in seinem Bericht für 1900/01 seine Mitglieder auf, ihren Bedarf soweit als möglich in der Verkaufsstelle Voigtsberg zu decken.

Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine)¹⁾, Herabsetzung oder Aufhebung des Eintrittsgeldes („Eintracht“, Grimmitzschau: vorher 75 Pfg., nachdem nichts); Löbtau: vorher 1 Mk., nachdem 50 Pfg.; Markranstädt vorher 1 Mk., nachdem nichts), aber auch Erhöhung desselben (z. B. in Delsnitz i. B. von 15 Mk. auf 30 Mark).

Der Bericht des Konsumvereins zu Schedewitz für 1900/01 sagt am Schluß sehr bezeichnend: „Mag es nun mit der Umsatzsteuer kommen, „wie es will, wir sehen der Zukunft ruhig entgegen. Spannt man „auf der einen Seite die Saiten hoch und bedrückt uns mit Extra- „lasten, so müssen wir unsere Kräfte noch höher anspannen und Aus- „gleich suchen, den zu finden nicht unmöglich ist. Wir werden das „Ansehen unseres Vereins als ein anständiges Institut zu wahren und „zu erhalten wissen, andererseits müssen und werden wir aber auch „unseren Pflichten unseren Mitgliedern gegenüber, sowie den Zweck „unseres Vereins voll und ganz erfüllen, die Leistungsfähigkeit des „Vereins hochhalten und eher noch erhöhen, um die für breite Schichten „der Bevölkerung segensbringende Wirkung unserer Einrichtungen un- „geschmälert fort dauern zu lassen.“

Was sich über die Wirkung der Steuer aus unseren Tabellen ergibt, läßt sich kurz zusammenfassen:

1. Von der Steuer werden in erster Linie Konsumvereine und deren Filialen getroffen. Andere Betriebe sind unerheblich beteiligt.

2. Die Steuer hat trotz ihrer Höhe nicht vermocht, den Umfang der Konsumvereinsbetriebe zu schmälern, es ist vielmehr eine Erhöhung der Mitgliederzahl eingetreten und die Umsatzhöhe ist nur unbedeutend beeinflusst worden.

3. Als nachteilige Folgen für die Konsumvereine haben sich nur ergeben: Rückgang des Reingewinnes und der Dividende und eine enorme Mehrbelastung der einzelnen Mitglieder mit Steuern.

4. Die Vereine haben Mittel und Wege gefunden, die Wirkung der Steuer zu paralisieren.

Nach alledem bleibt nur noch ein rein finanzieller Erfolg der Steuer bestehen, wie wir ihn im folgenden Paragraphen im Zusammenhang mit dem sächsischen Gemeindesteuerverwesen überhaupt veranschaulichen werden.

In Anbetracht der ihnen zugefügten Schädigungen haben die Konsumvereine vielfach versucht, eine Aufhebung der Umsatzsteuer-

1) Jahr:	Zahl d. angeschloss. Vereine:	Umsatz: Mill. Mk.:
1894:	47	$\frac{1}{2}$.
1895:	62	$1\frac{3}{4}$.
1896:	66	$3\frac{1}{4}$.
1897:	68	5.
1898:	71	$5\frac{1}{2}$.
1899:	81	$6\frac{1}{4}$.
1900: 104 + 206) laufende Vereine	8.
1901: 188 + 737		über 15.

regulative herbeizuführen. Dem Ziele am nächsten war man in Crimmitschau, wo von zwei Stadtverordneten (einem Expedient und einem Vorstandsmitglied des Konsumvereins „Eintracht“, Crimmitschau) die Aufhebung des dortigen Regulatives beantragt wurde. Am 4. Mai 1900 stimmten für den Antrag 8, dagegen 9 Stadtverordnete. Die beiden Antragsteller wurden von der Teilnahme an der Beschlussfassung ausgeschlossen. Dagegen erhoben die Betreffenden Beschwerde bei der Kreishauptmannschaft Zwickau, die jedoch durch Beschluß vom 27. Juni 1900 für unbeachtlich erklärt wurde. Das Ministerium des Innern erklärte aber beide Entscheidungen für rechtsirrtümlich. Demnach wäre die Aufhebung des Regulatives mit 10 gegen 9 Stimmen beschlossen gewesen. Auch in Löbtau wurde ein gleicher Antrag gestellt, man begnügte sich dann aber mit einem Kompromiß, durch den eine Herabsetzung der Steuer von 2 auf 1 % erwirkt wurde.

Wohl alle beteiligten Konsumvereine haben sich beschwerdeführend an die Kommunalverwaltungen, Kreishauptmannschaften, Amtshauptmannschaften und an das Ministerium gewendet, jedoch, abgesehen von einigen erfolgreichen Reklamationen bezüglich der Höhe der Steuereinschätzung, in allen Fällen ohne Erfolg. Außer rechtlichen Gründen, die wir in einem späteren Abschnitt behandeln werden, wurde vor Allem die in der Verordnung vom 6. Mai 1897 erörterte Bedürfnisfrage zum Ausgang der Beschwerde gemacht. Dazu liegen uns als Beispiele zwei Zuschriften, eine von dem Ministerium des Innern an den Konsumverein „Vorwärts“ zu Dresden (bezüglich Dohna) vom 24. November 1898 und eine von der Kreishauptmannschaft Zwickau an den Schedewitzer Konsumverein vom 24. März 1900 (bezüglich Oberhohndorf) vor. Die beiden in Frage kommenden Beschwerden bestritten ein Bedürfnis, für Dohna beziehungsweise Oberhohndorf eine Umsatzsteuer zu erheben. Bezüglich Dohna war auch die Höhe des Steuersatzes bemängelt worden. Aus den beiden Schreiben geben wir Folgendes wieder:

Dohna: „Denn bereits gegenwärtig hat, wie nach den Feststellungen Vlt. 65 folg. act. nicht bezweifelt werden kann, das seit 1894 in Dohna bestehende Zweiggeschäft des genannten Konsumvereines auf die übrigen gleichartigen oder ähnlichen Geschäfte daselbst einen zum Teil sehr erheblichen, und zwar für die letzteren ungünstigen, Einfluß ausgeübt; bereits haben einige dieser Geschäfte seitdem ihren Betrieb eingestellt und die Befürchtung, daß noch weitere derselben durch die außergewöhnliche, stetig wachsende Konkurrenz des Geschäftsbetriebes der fraglichen, zur Zeit allein in Betracht kommenden Filiale in ihrem Bestande gefährdet werden, erscheint keineswegs ausgeschlossen. Wenn hiernach das Vorhandensein eines örtlichen Bedürfnisses für Einführung der Sondergewerbesteuer in genannter Stadt von den Vorinstanzen behauptet worden ist, so kann dem von Seiten des Ministeriums nicht entgegengetreten werden.“

Anlaugend weiter die Höhe der Steuer, so ist von hier aus allerdings jederzeit besonders reifliches Erwägen bei deren Festsetzung empfohlen und mit Rücksicht auf den Mangel an Erfahrungen betreffs der Voraussetzungen und Wirkung dieser neuen Steuerart nahe gelegt worden, zunächst mit einem niedrigen Satze sich zu begnügen. Letzterenfalls kann eine nachträgliche Erhöhung, wie andererseits bei der Wahl des höheren Satzes eine nachträgliche Ermäßigung auf Grund der gemachten Erfahrungen angezeigt erscheinen. In der Hauptsache werden

auch für die Entschließungen nach dieser Richtung die örtlichen Verhältnisse zum Anhalt zu nehmen sein. Daß aber die für Dohna nach Höhe von 2 % des Umsatzes festgesetzte Steuer mit den dasigen Verhältnissen und dem aus denselben sich ergebendem örtlichen Bedürfnis offensichtlich im Widerspruch stehe, läßt sich zur Zeit nicht ohne Weiteres annehmen. Dabei mag gegenüber den Ausführungen der Beschwerdeführer, daß diese Steuer namentlich im Vergleich zum Reingewinn des betreffenden Zweiggeschäftes als unverhältnismäßig hoch sich darstelle, nur nochmals hervorgehoben werden, daß auf den letzteren das ausschlaggebende Gewicht hier nicht zu legen ist, bei der Gefährdung der Kleinbetriebe durch die Großbetriebe es vielmehr vor Allem auf die Größe des Umsatzes ankommt, die Höhe des von verschiedenen Faktoren abhängigen Reingewinnes dabei nicht von unmittelbarem Einfluß ist, wie denn auch Inhalt des von dem genannten Konsumverein veröffentlichten Geschäftsberichtes auf das Geschäftsjahr 1896/97 der niedrigere Betrag der Dividende damit gerechtfertigt wird, daß den Konsumvereinsmitgliedern schon der Vorteil sehr niedriger Verkaufspreise zu Teil geworden ist.

Nach Alledem und da gegen die sonstigen Bestimmungen des betreffenden Regulatives gleichfalls wesentliche Bedenken nicht zu erheben sind, konnte der erhobenen Beschwerde Beachtung nicht zu Teil werden.

Daß jedoch, dafern die gemachten Erfahrungen Solches notwendig erscheinen lassen sollten, Abänderungen des gegenwärtig in Geltung befindlichen Regulatives nach der einen oder der anderen Richtung vorzubehalten sind, wird auch dermalen unter Hinweis auf das im Beschluß des Ministeriums des Innern vom 4. April dieses Jahres diesfalls Bemerkte noch besonders wiederholt.“

Oberhohndorf: „Zu Unrecht bestreitet Rekurrent auch, daß für Oberhohndorf ein örtliches Bedürfnis im Sinne der gedachten Ministerialverordnung für Einführung einer derartigen Steuer vorliege. Ein solches ist als vorhanden anzuerkennen, wenn durch einen Großbetrieb die Existenz des Mittelstandes im Kleinhandel und Kleingewerbe erheblich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Diese Wirkung werden Konsumvereine mit ihren außergewöhnlich günstigen Kaufbedingungen (niedrige Preise, Warendividende, Gestundung usw.) bis zu einem gewissen Grade jederzeit haben. Der Druck, den sie auf die Konkurrenz ausüben, muß aber umso fühlbarer für diese sein, je größer der Prozentsatz der Ortseinwohner ist, welche dem Konsumverein angehören. Und Letzteres gilt von der kaum 1800 Einwohner zählenden Gemeinde Oberhohndorf in hervorragendem Maße. So haben sich denn auch bereits seit Entstehung des Konsumvereins Schedewitz die in Oberhohndorf bestehenden Verkaufsstellen gleicher Handelsartikel im Widerspruch mit der stetigen Bevölkerungszunahme Oberhohndorfs nicht nur nicht gehoben, sondern sind seit Errichtung der Filialen in letztgenanntem Orte mehr und mehr zurückgegangen, beziehungsweise haben sie ganz aufgehört zu bestehen.

Das Eingehen des früher in der Kunz'schen, jetzt Martin'schen Wirtshaft betriebenen Materialwarenhandels, das Eingehen des Materialwaren- und Viktualienwarengeschäftes der verm. Sobe, das Eingehen des Hermann'schen und der Rückgang des Kösch'schen Geschäftes dieser Art, sie können auf nichts Anderes, als auf die Wirkungen der Konsumvereinsfiliale zurückgeführt werden und möge nicht unerwähnt bleiben, daß die Konsumvereinsfiliale, zumal dieselbe einen umfänglichen Flaschenbierhandel betreibt, in derselben Weise auch auf den Geschäftsbetrieb des Restaurateurs des Ortes einen fühlbar schädigenden Einfluß üben muß und übt.“

Auf sämtlichen von den Gemeinden und Konsumvereinen beantworteten Fragebogen wird ausdrücklich angegeben, daß alle „gegen die Steuer eingereichten Beschwerden erfolglos waren.

§ 5.

Das sächsische Gemeindesteuerwesen und der finanzielle Erfolg der Umsatzsteuer.

Eine eigentliche landesgesetzliche Regelung des Gemeindesteuerwesens, wie z. B. in Preußen (Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893), gibt es in Sachsen nicht. Die für das ganze Königreich geltenden Bestimmungen beschränken sich lediglich auf allgemeine Grundsätze im 4. Abschnitt der Revidierten Städteordnung vom 24. April 1873 (§§ 25—36: Von den Gemeindeleistungen) und im 4. Abschnitt der Revidierten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 (§§ 16—28). Dazu kommen noch einige andere Bestimmungen, so über Armenwesen. Im Übrigen besteht eine weitgehende Autonomie der Gemeinden.¹⁾

Dadurch ist natürlich auch eine weitgehende Verschiedenheit in den Steuersystemen der einzelnen Orte herbeigeführt worden, was sich vor Allem in den Arten der gewählten Steuern und den Einzelheiten der Bestimmungen zeigt. „Doch führte die genauere Analyse der Tatsachen „und so eingehende statistische Untersuchung, wie wir sie Neumann²⁾ „verdanken, immerhin zu dem Ergebnis, daß gewisse Arten und Größen „von Gemeindegruppen wieder gewisse homogenere Verhältnisse der „Steuerentwicklung und Ausgestaltung auch in diesen Einzelheiten zeigen“ (Md. Wagner). Gleichwohl muß man aber eher denen zustimmen, welche die sächsische Kommunalbesteuerung als einen „Tummelplatz der Willkür“ bezeichnet haben. Auch Md. Wagner³⁾ gibt diesen Recht. Nach ihm liegt die Willkür in der Verschiedenheit der Kombination der Steuerarten, namentlich der ungenügenden Heranziehung des Realbesitzes zur Steuer, womit das Prinzip der Besteuerung nach dem Interesse zu sehr zurückgedrängt wird — von nachteiligem Einfluß sei wohl die starke Vertretung des Grund- und Hausbesitzes in der Gemeindevertretung. Ferner seien wesentliche Mängel: die so weit nach

¹⁾ Gelegentlich eines in der II. Kammer am 4. Mai 1900 gestellten Antrages auf Neuregelung der Staatssteuern (Vermehrung der Staatseinkünfte durch Abänderung des Einkommensteuertarifs [stärkere Progression] und Einführung einer Steuer vom beweglichen Vermögen) wurde auch eine Änderung der Vorschriften über Aufbringung der Gemeindeanlagen behufs räumlicher Begrenzung des Besteuerungsgebietes einerseits des Staates, andererseits der politischen Gemeinden, sowie der Erlass eines Gewerbesteuergesetzes angeregt. (Frühere Verhandlungen: Landtage 1893/94, 1897/98.) Zur Begründung wurde angeführt, daß bei Erhöhung der Progression bei der staatlichen Einkommensteuer eine derartige Regelung unabweisbar sei, um einer übermäßigen Ausbeutung einer und derselben Steuerquelle vorzubeugen. Durch Königl. Dekret vom 12. November 1901 ging nun dem Landtage eine Denkschrift, die Regelung des Gemeindesteuerwesens betreffend, zu. Die Staatsregierung ist einer Neuregelung des Gemeindesteuerwesens nicht abgeneigt, und Staatsminister v. Meißner stellte auch die Vorlage eines diesbezüglichen Gesekentwurfes noch für Anfang 1902 in sichere Aussicht. Eine derartige Vorlage erfolgte jedoch erst Ende 1903.

²⁾ Neumann, „Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland mit besonderer Beziehung auf sächsische Verhältnisse.“ Tübingen 1895.

³⁾ Finanzwissenschaft, 4. Teil, Spezielle Steuerlehre, Leipzig 1901, Seite 125.

unten gehende Ausdehnung der persönlichen Steuerpflicht bei den Einkommensteuern, die sehr verschiedene, oft recht willkürliche Normierung des Steuerfußes bei dieser Steuer, namentlich die vielfach unzureichende Steuerprogression, auch die Verhältnisse der indirekten Verbrauchssteuern, welche mitunter selbst die notwendigsten Lebensbedürfnisse treffen, die große lokale Verschiedenheit der Besitzwechselabgaben vom Grundeigentum usw.

Bei keiner Steuerart ist jedoch diese Willkür so offensichtlich, wie bei der Umsatzsteuer; denn Umsatzgrenzen und Einwohnerzahlen verglichen, lassen erkennen, wie verschieden Orte von annähernd gleicher Größe den Begriff „Großbetrieb“ auffassen konnten. Es haben z. B. Orte mit 3000—4000 Einwohnern (Dohna, Lausitz, Lunzenau, Rabenau) als Mindestumsatz eines Großbetriebs im Detailhandel 100 000 Mk., 50 000 Mk., 40 000 Mk. angenommen, solche mit 4800—6800 Einwohnern (Borna, Burgstädt, Kirchberg, Leisnig, Marfrankstädt, Penig, Pötschappel, Wilkau) 120 000 Mk., 50 000 Mk., 60 000 Mk., 100 000 Mk.; von Orten über 10 000 Einwohnern haben Cotta und Radeberg eine Umsatzgrenze von 50 000 Mk.

Eine Zusammenstellung der verschiedenen Systeme findet sich in der bereits angeführten Denkschrift vom 12. November 1901. Der Erhebung, die ausführlicher und zuerst in Fischers Zeitschrift „für Verwaltung“ (Band 15 und 16) erschien, liegt allerdings das Jahr 1890 zu Grunde. Danach war in sämtlichen 143 Städten eine Einkommensteuer eingeführt und zwar erhoben:

- 75 Städte nur eine Einkommensteuer,
- 54 = eine Einkommen- und Grundsteuer,
- 6 = = = = = und Kopfsteuer,
- 5 = = = = = =
- 1 Stadt erhob Einkommen-, Grund-, Kopf- und Mietsteuer,
- 1 = = Einkommen- und Vermögensteuer.

59 dieser Städte (= 42 %) hatten die Einkommensteuer im Anschluß an die Staatseinkommensteuer teils als Zuschlag, teils unter Zugrundelegung der Einschätzungsergebnisse und der Steuerklasse, teils unter Zugrundelegung nur der Schätzungsergebnisse; 83 (= 58 %) hatten selbständige Gemeindeeinkommensteuer.

An den Gesamteinnahmen an Anlagen war in diesen Städten beteiligt:

	in den Kreishauptmannschaften			
	Zwickau	Leipzig	Dresden	Bautzen
die Einkommensteuer mit	über 90 %	über 80 %	ca. 44 ¹⁾ %	über 90 %
die Grundsteuer mit	8 %	19 %	24 %	7 %

Die Steuerarten der Landgemeinden waren die folgenden:

- 1606 erhoben Kopf- und Grundsteuer,
- 484 = Grund- und Einkommensteuer,
- 349 = Einkommensteuer,
- 79 = Kopf-, Grund- und Einkommensteuer,
- 10 = Kopf- und Einkommensteuer.

¹⁾ Damals bestand in Dresden eine Mietssteuer.

In den übrigen bestanden noch mehr Zusammenfassungen, meist war aber die Einkommensteuer vertreten. Nach Prozenten berechnet wurden erhoben:

- 89 % durch Grundsteuer in 2772 Landgemeinden,
- 76 % durch Kopfsteuer in 2368 Landgemeinden,
- 41 % durch Einkommensteuer in 1283 Landgemeinden.

462 Landgemeinden hatten selbständige Einkommensteuer, und 862 lehnten sich an diejenige des Staates an.

An sonstigen Steuern und Abgaben sind zu erwähnen: Hundesteuer, Nachtigallensteuer, Abgaben von Verbrauchs- und Verzehrungsgegenständen, Reallasten (Geschoß, Zins, Erbzinns, Laaszins, Zinkel, Schoch), Abgaben vom Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe, vom Kleinhandel mit Branntwein, vom stehenden Gewerbebetriebe überhaupt, vom Wandergewerbebetriebe, von den Besitzveränderungen, öffentlichen Vergnügungen, vom Bierhandel und Bierverbrauch, von Mobiliarauktionen, Schlachtsteuer usw.

Von besonderer Wichtigkeit für uns ist eine Übersicht über die Arten der direkten und indirekten Gemeindesteuern in denjenigen Orten, welche für unsere Studie in Betracht kommen, also die Umsatzsteuer eingeführt haben. Wir geben diese Übersicht in Tabelle 11, welche sich auf das Jahr 1901 bezieht und in der die Umsatzsteuer bereits angegeben und auch berechnet ist, in welchem Verhältnis der Ertrag der Umsatzsteuer zu dem der übrigen Steuereinnahmen steht.

Hierzu die Tabelle auf Seite 90.

Sämtliche in Betracht gezogenen Orte haben Einkommensteuer — nach der Tabelle richtiger Gemeindeanlagen —, 10 haben Grundsteuer, 10 Schankgewerbesteuer, 15 Biersteuer, 12 Besitzveränderungsabgaben, 11 Hundesteuer usw.

Wie aus der Tabelle ohne weiteres ersichtlich, wird das Hauptgewicht vor Allem auf die direkte Besteuerung, und da wieder auf die Einkommensteuer, gelegt. Der weitaus größte Prozentsatz der in Tabelle 11 angegebenen Steuereinnahmen entfällt auf die Gemeindeanlagen (siehe Spalte 16), und zwar durchschnittlich 81,4 %, die Grundsteuer ist mit durchschnittlich 16 % vertreten.

Der Verwendungszweck der Steuereinnahmen hält sich an die Verfassung der Städte und Gemeinden. In Sachsen wird neben diesen als politischen Körpern rechtlich scharf unterschieden zwischen der Gemeinde als Armenbezirk, Schulgemeinde und Kirchengemeinde, die in der Regel mit dem Gebiet der politischen Gemeinde zusammenfallen. Demgemäß besteht ein getrenntes Finanz-, Rassen- und zum Teil auch Steuerwesen: Gemeindekasse, Armenkasse, Schulkasse, Kirchenkasse, deren Einnahmen einesteils aus deren Vermögen, aus Gebühren, Überweisungen von Staatssteuern, besonderen Zwecksteuern usw. bestehen. Außerdem werden noch besondere Anlagen erhoben (Armenanlagen, Schulanlagen, Kirchenanlagen; bei den Schulkassen bilden sie den Hauptteil

Laufende Nr.	Ort	Gemeinde-Anlagen		Grundsteuer		Umsatzsteuer		Abgaben v. un- anfälligen Ge- meindemitglied.	Gemeinde- Gewerbesteuer	Gewerbe- gehilfensteuer	Wanderlager- steuer der Gem.	Schankgewerbe-, Biersteuer, Schankkonzes- sionssteuer	Gewerbesteuer in Branntwein- handel	Automaten- Gewerbesteuer	Besitzverände- rungssteuer	Abgabe von Grundstücksver- pfändung	Bergnütigungs- u. dergl. Steuern	Grundsteuer	Summe aus Spalte 1-14	Einkommen- bez. Gemd. steuer	Grundsteuer	Umsatzsteuer	Bemerkungen		
		1.	2.	3.	4.	5.	6.																	7.	8.
1.	Murgfäbdt	91839	2736	18929	2500	6929	1130	1194	2496	6494	1339	106572	86,2	4,3	2,6	1)									
2.	Grimmthofen	317810	15901	2089	6900	2798	3900	11294	2496	3529	3084	369514	86	4,3	5,1	2)									
3.	Großth	56281	2089	6929	25489	3900	1130	996	2496	6833	1210	64046	87,9	3,3	3,3	3)									
4.	Großenhain	157146 ⁹⁾	6929	25489	3900	1130	1194	3510	2496	103963 ⁹⁾	2270	176088	89	3,9	3,9	4)									
5.	Rothberg	105175	25489	3900	1130	1194	2496	3510	2496	113751	92,5	113751	92,5	2,2	2,2	5)									
6.	Reisnig	86750	3900	1130	1194	2496	3510	14300	2496	76393	83,4	103963 ⁹⁾	83,4	3,8	3,8	6)									
7.	Martkranfäbdt	57520	5639	2500	6900	2798	3900	5147	2496	3529	1380	76393	75,3	7,4	3,3	7)									
8.	Reisnig i. R.	299000	6900	2798	3900	1130	1194	14300	2496	10000	1880	334980	89,3	2,1	2,1	8)									
9.	Reisnig	ca. 7000	ca. 7000	2798	3900	1130	1194	16007 ⁹⁾	2496	ca 4000	2900	85400	ca. 82	ca. 8,2	3,3	9)									
10.	Radeberg	176970	1872	3500	6900	2798	3900	1511	2496	4600	1860	185293	95,5	1	1	10)									
11.	Rochth	50500	3500	6900	2798	3900	1130	1050 ⁹⁾	2496	10467	900	60550	83,4	5,8	5,8	11)									
12.	Rohden	114030	4562	3912	6900	2798	3900	1605	2496	437	1720	129123	88,3	3,1	3,1	12)									
13.	Raldshelm	139281	4562	3912	6900	2798	3900	5134	2496	864	1720	148977	93,5	3,1	3,1	13)									
14.	Rebna	53220	3912	6900	2798	3900	1130	2067	2496	931	1860	57132	93,2	6,8	6,8	14)									
15.	Reufzig ⁹⁾	36352	7270	1160	6900	2798	3900	2067	2496	931	1860	48535	74,9	2,4	2,4	15)									
16.	Rungenau	Summe umbet.	1350	1866	6900	2798	3900	Summe umbet.	2496	931	1860	48535	74,9	2,4	2,4	16)									
17.	Rabenau	10866	1866	6900	2798	3900	1130	Summe umbet.	2496	931	1860	48535	74,9	2,4	2,4	17)									
18.	Rotta b. R.	138890	4857	6900	2798	3900	1130	Summe umbet.	2496	931	1860	48535	74,9	2,4	2,4	18)									
19.	Röbtau	369804	125299	18064	6900	2798	3900	261	2496	170	12253	157457	88,2	3,1	3,1	19)									
20.	Rügeln b. R.	36400	18200	1723	6900	2798	3900	18430	2496	369	73121	608874	60,7	20,6	3	20)									
21.	Rothhappel	46888 ⁹⁾	23444	7412	6900	2798	3900	780	2496	540	1436	70332	64,6	32,3	3,1	21)									
22.	Rothemisch	77885	7412	6900	2798	3900	1130	780	2496	540	1436	70332	66,7	33,3	3,1	22)									
23.	Ruffau	77188	6395	2792	6900	2798	3900	3586	2496	2034	1436	93381	82,7	6,5	3	23)									

Durchschnitt %.

der Einnahmen). Eine genaue Angabe über die Verwendung der einzelnen in unserer Tabelle aufgezählten Steuern ist nicht möglich, da auch hierin die Verhältnisse lokal sehr verschieden sind. So werden die Besitzveränderungsabgaben in manchen Orten für die Armen-, Kirchen- und Schulkasse verwendet, in anderen für das Feuerlöschwesen, in anderen wieder (allerdings nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern) für die Gemeindefasse. Regelmäßig in die Armenkasse fließen Vergnügungs- und dergleichen Steuern, die Hundesteuer, die Nachtigallensteuer.

In § 4 unserer Abhandlung deuteten wir bereits kurz an, daß die Umsatzsteuer nur einen rein finanziellen Erfolg gehabt habe, der aus Tabelle 11 klar ersichtlich ist und in Tabelle 12 ausführlicher vor Augen geführt wird.

Unter den in Tabelle 11 aufgeführten Steuerarten nimmt die Umsatzsteuer in Anbetracht der wenigen von ihr betroffenen Betriebe eine ziemlich bedeutende Stelle ein: es schwankt ihre prozentuale Beteiligung an der Summe der registrierten Steuerarten zwischen 1 und 8,6 % (Madeberg und Schedewitz), Durchschnitt 3,8 %. Tabelle 12 ist nur eine Ergänzung zu Tabelle 11, die infolge der präziseren Angaben der Gemeinuden bei der zweiten Umfrage und infolge der Beschränkung auf die einzelnen Steuerarten (also abgesehen von Abgaben und Gebühren) einen genaueren Überblick ermöglicht.

Hierzu die Tabellen auf Seiten 92—97.

§ 6.

Die gegen die Umsatzbesteuerung vorgebrachten Rechtsbedenken.

Für eine kritische Würdigung der ganzen Umsatzsteuerfrage ist es endlich noch unumgänglich nötig, auch auf die rechtliche Seite der Sache kurz einzugehen, zumal gerade in Sachsen von den zur Umsatzsteuer herangezogenen Konsumvereinen wiederholt der Versuch gemacht worden ist, die Steuerregulative als nicht den Gesetzen entsprechend umzustößen. Insbesondere ist geltend gemacht worden, die Steuer widerspreche den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung und dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit.

Die Nebenfrage, ob die Konsumvereine überhaupt steuerpflichtig sind, ist hier nicht zu prüfen. Sie scheint hinreichend geklärt.¹⁾ Dagegen ist die Frage hier wesentlich, ob die Umsatzsteuer als solche rechtlich überhaupt zulässig ist. Wie schon erwähnt, hat man behauptet, die Steuer verstoße gegen die Reichsgewerbeordnung, und zwar gegen § 1, Absatz 1, wonach der Betrieb eines Gewerbes Jedermann ge-

¹⁾ Hiermer a. a. O. S. 828, Wernicke „Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den deutschen Bundesstaaten“ (Schanz Finanzarchiv 15. Jahrg., 1. Bd., S. 212 ff.), Schanz „Zur Frage der Besteuerung der Genossenschaften“ (ebenda S. 316 ff.).

Tabelle 12.
Bedarf der kommunalen Haushalte, Ertrag an Steuern und Abgaben insgesamt, Ertrag der Gemeindeeinkommensteuern,
Ertrag der Umsatzsteuer 1895—1901.
Teil I.

	Gotta	Grünmitzschau	Dohna	Großsch	Kirchberg	Lausitz	Leisnig	Bemerkungen
	1	2	3	4	5	6	7	
1895.								
1. Bedarf des kommunalen Haushaltes	69050	275867				40250	77000	
2. Gesamtterrag an Steuern u. Abgaben		319303				38453	85457 ¹⁾	
3. Ertrag der Einkommensteuer		297956				28290	85457	
4. Einkommensteuer % von 2.		93,3				73,6	?	¹⁾ Nach Abgabe des Stadtrates ausständig; dürfte nicht stimmen, f. Tabelle 1.
1896.								
1. Bedarf des kommunalen Haushaltes	72517	252488				40550	70000	
2. Gesamtterrag an Steuern u. Abgaben		317811				34340	74742	
3. davon Einkommensteuer		295340				24588	74742	
4. Einkommensteuer % von 2.		92,9				71,6	?	
1897.								
1. Bedarf des kommunalen Haushaltes	86088	260761				39900	72000	
2. Gesamtterrag an Steuern u. Abgaben		323599				43600	74522	
3. davon Einkommensteuer		297952				32349	74522	
4. Einkommensteuer % von 2.		92,1				74,2	?	
1898.								
1. Bedarf des kommunalen Haushaltes	108115	301689			64992	46770	74000	
2. Gesamtterrag an Steuern u. Abgaben		370678			139518	47433	78238	
3. davon Einkommensteuer	4441	321202	2370		54717	34888	78238	
4. davon Umsatzsteuer		22262			2220			
5. Einkommensteuer % von 2.		86,7			39,2	73,5	?	(Fortsetzung auf
6. Umsatzsteuer % von 2.		6,1			1,6			nebenstehender Seite.)

Tabelle 12.

Bedarf der kommunalen Haushalte, Ertrag an Steuern und Abgaben insgesamt, Ertrag der Gemeindeeinkommensteuern, Ertrag der Umsatzsteuer 1895—1901.

Teil 1.

	Gotta	Erimmit- schau	Dohna	Wroitzsch	Kirch- berg	Lausitz	Leisnig	Bemerkungen
	1	2	3	4	5	6	7	
1899.								
1. Bedarf des kommunalen Haushaltes	118908	279412		46640	79851	49260	74524	
2. Gesamtterrag an Steuern u. Abgaben	216662	353471		47000	162734	48910	84980	
3. davon Einkommensteuer	56356	300625		31321	61919	34384	81314	
4. davon Umsatzsteuer	9145	21258	3810		2257	1153	3666	
5. Einkommensteuer % von 2.	26,1	85		66,6	38	70,3	(? 95,7)	
6. Umsatzsteuer % von 2.	4,2	6			1,4	2,4	(? 4,3)	
1900.								
1. Bedarf des kommunalen Haushaltes	182265	277560		50736	85898	51335	78024	
2. Gesamtterrag an Steuern u. Abgaben	279283	362618		52963	170637	50771	87801	
3. davon Einkommensteuer	54763	310147		43722	66295	36352	83998	
4. davon Umsatzsteuer	9319	15378	3901	1724	2548	1160	3803	
5. Einkommensteuer % von 2.	19,8	85,5		82,6	38,9	71,6	(? 95,7)	
6. Umsatzsteuer % von 2.	3,3	4,2		3,3	1,5	2,3	(? 4,3)	
1901.								
1. Bedarf des kommunalen Haushaltes	210899	304222	57524 ¹⁾	56921	85449	55396	81457	1) Nach privater Mit- teilung nach Abzug der Einnahme.
2. Gesamtterrag an Steuern u. Abgaben		?		58277	?			
3. davon Einkommensteuer	4857	317810	ca. 53000 ¹⁾	48371	?	1100	3900	
4. davon Umsatzsteuer		18929	3912	2089	?			
5. Einkommensteuer % von 2.				83				
6. Umsatzsteuer % von 2.				3,6				

Tabelle 12.
Teil 2.

	Löbtau	Marfrankstadt	Mügeln bei Pirna	Oberhohndorf	Wetzsnitz i. D.	Penig	Postschappel	Bemerkungen
	8	9	10	11	12	13	14	
1895.								
1.					108153			
2.					114613			
3.					114613			
4.								
1896.								
1.		114000 ¹⁾		13410 ²⁾	118646			1) Nach privater Mitteilung. Auskunft seitens des Stadtrates abgelehnt.
2.		71604		5763	122344			2) Ebenfalls nach privater Mitteilung.
3.					122344			
4.								
1897.								
1.				15936	149584			
2.				5928	157960			
3.					157960			
4.								
1898.								
1.	375000	151307		15386	157503	178117		
2.	356000	89829		5526	166886			
3.	322000				162312	70396		
4.	9436 ³⁾				4574	3088 ⁴⁾		
5.	90,4				(97,3?)			
6.	2,7				(2,7?)			(Fortsetzung auf nebenstehender Seite.)

Tabelle 12.

Teil 2.

	Uebtan	Marktanz- stadt	Muegeln bei Birna	Ober- bohdorf	Uelstanz i. U.	Reinig	Not- schappel	Bemertungen
	8	9	10	11	12	13	14	
1899.								
1. Bedarf des kommunalen Haushaltes	440000	181630		19970	188175	193868		
2. Gesamtertrag an Steuern u. Abgaben	408000	122823		6720	208035			
3. davon Einkommensteuer	360500				200501	76893		
4. davon Umsatzsteuer	29433	2084			7534	3320		
5. Einkommensteuer % von 2.	88,4				(96,4 ?)			
6. Umsatzsteuer % von 2.	7,2	1,7			(3,6 ?)			
1900.								
1. Bedarf des kommunalen Haushaltes	543000	198331		18651	217560	213349		
2. Gesamtertrag an Steuern u. Abgaben	500000	140273		11076	226331			
3. davon Einkommensteuer	363000			8361	219667	83011		
4. davon Umsatzsteuer	33305	2231		2715 ¹⁾	6664	2659		
5. Einkommensteuer % von 2.	72,6			(? 75,5)	(97,5 ?)			1) v. 1./10. 99 — 31./12. 00.
6. Umsatzsteuer % von 2.	6,7	1,6		(? 24,5)	(2,5 ?)			
1901.								
1. Bedarf des kommunalen Haushaltes	669000	225383	80000	21661	298848		81787	
2. Gesamtertrag an Steuern u. Abgaben	610000	165032	70000	11298	322034		69824	
3. davon Einkommensteuer	500000			9143	315132		69824	
4. davon Umsatzsteuer	18153 ²⁾	2087	1600	2155	6902	2798		
5. Einkommensteuer % von 2.	82			(? 80,9)	(97,9 ?)			2) bei 1 %.
6. Umsatzsteuer % von 2.	3	0,3	2,3	(? 19,1)	(2,1 ?)			

Tabelle 12.
Teil 3.

	Radenau	Radeberg	Rochlitz	Schöde- witz	Wald- heim	Wiltau	Bemerkungen
	15	16	17	18	19	20	
1895.							
1. Bedarf des kommunalen Haushaltes	21575			79415 ¹⁾	80380	49844 ²⁾	1) Nach privater Mit- teilung. 2) abzüglich der Ein- nahme.
2. Gesamtertrag an Steuern und Abgaben	22584			45000	95535	62763	
3. Ertrag der Einkommensteuer	9328			43965	63019	49844	
4. Einkommensteuer % von 2.	41,3			97,7	66	79,4	
1896.							
1. Bedarf des kommunalen Haushaltes	22833			58839	84800	54686	
2. Gesamtertrag an Steuern und Abgaben	23470			46325	87703	68932	
3. Ertrag der Einkommensteuer	8994			45125	58706	54686	
4. Einkommensteuer % von 2.	38,3			97,4	66,9	79,3	
1897.							
1. Bedarf des kommunalen Haushaltes	23537			64089	132233	72422	
2. Gesamtertrag an Steuern und Abgaben	24689			49752	120505	86567	
3. Ertrag der Einkommensteuer	9425			48602	65712	72422	
4. Einkommensteuer % von 2.	38,2			97,7	54,5	83,7	
1898.							
1. Bedarf des kommunalen Haushaltes	24787			73504	128690	56843	
2. Gesamtertrag an Steuern und Abgaben	25915			62289	121679	71754	
3. davon Einkommensteuer	9554			60700	65280	56843	
4. davon Umlagsteuer					4440		
5. Einkommensteuer % von 2.	36,9			97,4	53,6	79,2	(Fortsetzung auf nebenstehender Seite.)
6. Umlagsteuer % von 2.					3,6		

Tabelle 12.

Teil 3.

	Rabenau 15	Kadeberg 16	Rochlitz 17	Echede- witz 18	Wald- heim 19	Wittau 20	Bemertungen
1899.							
1. Bedarf des kommunalen Haushaltes	25837			107089	128600	63876	
2. Gesamttrag an Steuern und Abgaben	26803			88839	129745	84010	
3. davon Einkommensteuer	10371			69000	70242	63876	
4. davon Umlagsteuer	1342			7473	2300	3230	
5. Einkommensteuer % von 2.	38,7			77,6	54,1	76	
6. Umlagsteuer % von 2.	5			8,4	1,8	3,8	
1900.							
1. Bedarf des kommunalen Haushaltes	30162			119272	142289	81603	
2. Gesamttrag an Steuern und Abgaben	27465			80072	137415	98777	
3. davon Einkommensteuer	10723			71498	72831	81603	
4. davon Umlagsteuer	1882			7181	4909	2782	
5. Einkommensteuer % von 2.	39			89,3	53	82,6	
6. Umlagsteuer % von 2.	6,9			9	3,6	2,8	
1901.							
1. Bedarf des kommunalen Haushaltes	29933	176970	159690	97900	146438	78692	
2. Gesamttrag an Steuern und Abgaben	28550	90170	50100	80380	143792 ¹⁾	95592	
3. davon Einkommensteuer	10866	83000	45550	73300	74191	78692	
4. davon Umlagsteuer	1866	1872	3865	7412	4562	2600	
5. Einkommensteuer % von 2.	38	92	90,9	91,2	51,6	82,3	
6. Umlagsteuer % von 2.	6,5	2,1	7,7	9	3,2	2,7	

¹⁾ Soll.

stattet ist, soweit nicht durch das Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen (polizeilicher Art, siehe auch § 5 der Gewerbeordnung) vorgeschrieben oder zugelassen sind, und gegen § 7, Absatz 6, wo es heißt: „Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinden zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.“

Nach dem Ergebnis unserer Untersuchungen kann von einem Verstoß gegen den § 1 I der Reichsgewerbeordnung nicht die Rede sein.¹⁾ Ursprünglich hat allerdings bei einzelnen Gemeinden und Abgeordneten die Tendenz vorgelegen, die Großbetriebe im Kleinhandel mit einer möglichst hohen, sie einschränkenden Steuer zu belegen. Die Erreichung dieses Zweckes ist durch das Ministerialreskript vom 6. Mai 1897, worin als Höchstsatz der Umsatzsteuer 2 % festgesetzt sind, verhindert worden. Wollte man nun einwenden, auch ein Satz von 2 % könnte strangulierend wirken, so ist dem entgegenzuhalten, daß der Erfolg der Steuer dem widerspricht. Es hat in Wirklichkeit keine Beschränkung der Betriebe stattgefunden.²⁾

Anderer Ansicht könnte man freilich bezüglich der bayerischen Umsatzsteuer sein, die als Staatssteuer bis zu 3 % geht und mit kommunalen Zuschlägen in manchen Gemeinden eine Höhe von insgesamt 9 % erreicht. Wernicke³⁾ schreibt darüber:

„Sie würde demnach, wenn man einen Reinertrag von 6 % als normal ansehen will, 3 % mehr als den Reinertrag fortnehmen, also eine tatsächliche Vermögenskonfiskation sein. — Wenn nach Rohrscheidt der § 51 der Reichsgewerbeordnung verbietet, daß für den Gewerbebetrieb dem Gewerbetreibenden nicht erfüllbare Bedingungen auferlegt werden, so ist doch wohl die prädestinierte Fortnahme des Ertrages und noch dazu eines Teiles des Kapitals eine der unerfüllbarsten Bedingungen.“

Wernicke schließt dann allgemein:

„Demnach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Umsatzsteuern, besonders aber die bayerische, einen völlig prohibitiven Charakter tragen und deshalb als Verstoß gegen den Geist und die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung gesetzwidrig und unzulässig sind.“

Bezüglich der sächsischen Umsatzsteuer in ihrem Verhältnis zur Gewerbebefreiheit sind wir, wie gesagt, nicht dieser Meinung. Dieselbe Ansicht wie Wernicke vertritt Rehm (a. a. O. Seite 13), der in seinem Rechtsgutachten über die bayerische Steuer zum § 1 I der Reichsgewerbeordnung ausführt:

¹⁾ Professor Rehm, Erlangen, behauptet das: 1. „Warenhausumsatzsteuer und Gewerbebefreiheit.“ Ein Rechtsgutachten über das bayerische Gewerbesteuergesetz. Fürth i. B. und Nürnberg 1900. 2. „Gegen den Entwurf einer neuen Gewerbesteuerordnung für Dresden“, Dresden 1900.

²⁾ Auch das Preussische Obergerverwaltungsgericht nimmt den Standpunkt ein, daß, solange der Erfolg nicht eine Beschränkung des Betriebes sei, kein Verstoß gegen die Gewerbebefreiheit vorliege. Vgl. Gutsch. Staatssteuerf., Bd. X, S. 464 und 467 vom 20. Febr. und 6. März 1902.

³⁾ „Die Sonderumsatzsteuern im Lichte der Gewerbebefreiheit und Gewerbeordnung, sowie der allgemeinen Rechts- und Steuerprinzipien“, Berlin 1902, Seite 41.

„Der § 1 I der Reichsgewerbeordnung verbietet alle Beschränkungen der Zulassung zum und alle Beschränkungen der Ausübung des Gewerbebetriebes. Nur diejenigen Beschränkungen der Zulassung sind noch möglich, welche die Reichsgewerbeordnung oder ein späteres Reichsgesetz vorschreibt oder dem Landesrecht einräumt, alle übrigen sind beseitigt.“

Arndt macht dagegen geltend, daß die Gewerbefreiheit sich nur auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe, nicht auf dessen Ausübung beziehe. Auch brauche eine Gewerbebesteuer nicht nur einen finanziellen Charakter zu tragen, sondern dürfe auch zugleich einen sozialpolitischen oder gewerbepolizeilichen Charakter haben. Sie brauche auch nicht grundsätzlich für alle Gewerbetreibenden nach dem gleichen Prinzip erhoben werden.¹⁾ Hierbei ist zu erinnern an die sächsischen Gesetze vom 1. Juli 1878 und vom 1. Dezember 1878, die den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Wanderlager mit einer direkten Steuer belegen.

Die weiter hier zu behandelnde Frage ist die: Ist die sächsische Umsatzsteuer eine Gewerbebesteuer? Nur wenn sie es ist, ist sie im Sinne des § 7 Absatz 6 der Reichsgewerbeordnung zulässig.

Die Gewerbebesteuer gehört zu den Ertragssteuern. Hierunter versteht man jene Steuern, „bei denen das Steuersubjekt (Eigentümer, „Wirtschafter, Reinertrags- oder Einkommensbesitzer vom Steuerobjekt „(der vom Kapital als selbständiges Produkt abgelöste Ertrag) los- „geschält ist, deren Steuerquelle aber das Produkt von Arbeit und „Kapital, die Ertragsfähigkeit bildet.“ „Tritt aber zu dem einen „Faktor des Erwerbes, dem kapitalistischen, noch der persönliche, so heißt „die Steuer auf dieses Produkt der erwerbenden Kraft mit Kapital „Erwerbs- oder Gewerbebesteuer.“ „Gewöhnlich hat die besondere Ge- „werbesteuer als Glied der Ertragsbesteuerung die Aufgabe, die Ge- „werbe im engeren Sinne mit einer direkten Steuer zu belegen, damit „alle Unternehmungen zu treffen, welche selbständig und gewerblich im „Unterschied von der sogenannten Rohstoffproduktion Stoffe umarbeiten „und veredeln (Handwerk, Fabriken, Manufakturen), dann die Handels- „unternehmungen (Handels-, Kommissions-, Bank-, Agentur-, Ver- „sicherungsgeschäfte, Transportgewerbe, Schankwirtschaften und Dienst- „gewerbe“).²⁾ — Sicherlich gehören die Konsumvereine zu den hier ge- „nannten Gewerben: sie sind Handelsgeschäfte.“³⁾

Die Bemessung der Gewerbebesteuer geschieht entweder nach dem Ertrag oder bestimmten Merkmalen. Diese Merkmale sind nach Eberberg⁴⁾ entweder: „Die Größe des Betriebskapitales, sei es allein oder „im Zusammenhang mit anderen Ertragsmomenten, wie sie im per- „sönlichen Arbeitsverdienst und der Zahl der Gehülfen liegen, oder die „Größe des Betriebes überhaupt, bemessen an verschiedenen Einzel- „kriterien.“

¹⁾ „Deutsche Juristenzeitung“ 1900, Seite 145, zitiert nach der sächsischen Denkschrift.

²⁾ Burkhard: Art. „Gewerbebesteuer“ im Handw. d. St., 2. Auflage, 1. Band, Seite 535.

³⁾ Als solche werden sie auch von Schanz, Viermer, Wernicke u. A. angesehen.

⁴⁾ „Finanzwissenschaft“, 6. Auflage, Leipzig, 1901, Seite 222.

In § 29 des preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 heißt es ausdrücklich, daß die Gewerbesteuer nicht nur nach dem Ertrage, sondern auch „nach dem Werte des Anlagekapitales oder des „Anlage- und Betriebskapitales, nach sonstigen Merkmalen für den „Umfang des Betriebes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser „Maßstäbe“ bemessen werden dürfen.

Cheberg rechnet die Warenhaussteuern ausdrücklich zu den Gewerbesteuern. „Insoweit mit dieser Besteuerung lediglich eine progressive „Besteuerung der größeren Leistungsfähigkeit bewirkt wird, ist sie auch „vom steuerpolitischen Gesichtspunkte aus gerechtfertigt, insofern sie jedoch zu einer Einschränkung des Bazarwesens zu führen bestimmt ist, „fällt ihre Beurteilung nicht mehr der Finanzwissenschaft, sondern der „Gewerbe- und Handelspolitik zu.“¹⁾ Auch Biermer betrachtet die Umsatzsteuer als Gewerbesteuer²⁾, sagt aber: „Dagegen würde es geradezu „einen Rückschritt in der Steuerpolitik bedeuten, wenn man dem Verlangen der Detailistenvereine nachgäbe und die Gewerbesteuer nach „dem Umsatz oder gar nach der Größe des beschäftigten Personales „veranlagte.“

Es sei hier auch die gegenteilige Ansicht wiedergegeben. Nach Wernicke³⁾ ist die Gewerbesteuer eine allgemeine Ertragssteuer vom Gewerbe, die mit den anderen Steuern zusammen und im richtigen Verhältnis zu ihnen dazu dient, den Finanzbedarf des Staates und der Kommune zu decken. „Eine Steuer, die weder eine allgemeine „Gewerbeabgabe, noch eine Ertragssteuer ist, noch in erster Linie dazu „bestimmt ist, dem Staate oder den Kommunen Einkünfte zu bringen, „sondern die ganz andere, sozialpolitische, Zwecke verfolgt, die bestimmte „Gewerbebetriebe absichtlich hoch belasten und ihre Konkurrenzfähigkeit „einschränken will, darf keinen Anspruch auf den Ehrentitel einer Gewerbesteuer machen.“ „Die Umsatzsteuer nimmt auf den Ertrag keine „Rücksicht, da sie in Prozenten des Umsatzes, des Verkaufserlöses, erhoben werden soll; sie besteuert den Umsatz, gleichviel, ob überhaupt „ein Ertrag oder welcher Ertrag erzielt ist, sie ist daher keine Gewerbesteuer im allgemein anerkannten, wissenschaftlichen, steuerrechtlichen und „steuerrechtlichen Sinne. Ihre Charakterisierung und Erhebung als Gewerbesteuer ist unzulässig, und da die Gewerbeordnung in § 7 alle „anderen Abgaben vom Gewerbe, ausgenommen die Gewerbesteuern, „aufgehoben hat, so besteht für die Erhebung einer Umsatzsteuer kein „Rechtstitel, sie ist sonach rechtswidrig.“

Wir können uns dieser Anschauung nicht anschließen. Die Umsatzsteuer in Sachsen ist, wie der Erfolg hinlänglich zeigt, eine Ertragssteuer, die aus dem Einkommen gedeckt worden ist, das Einkommen aber nicht überstiegen hat. Gegen die Forderung, daß die Gewerbesteuer eine allgemeine sein müsse, spricht schon der Umstand, daß wir

¹⁾ U. a. D. Seite 225 und 226.

²⁾ Art. „Mittelstandsbewegung“ a. a. D. Seite 829.

³⁾ U. a. D. Seite 48.

bereits solche Sondersteuern haben, die ebenfalls nach äußeren Merkmalen bemessen werden und ebenfalls sozialpolitische Zwecke verfolgen.

Eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit oder Unzulässigkeit der Steuer suchte (sozusagen im Auftrage der übrigen sächsischen Konsumvereine) der Konsumverein Löbtau durch eine Klage gegen die Gemeinde Cotta auf Rückzahlung von 2220 Mk. Umsatzsteuern herbeizuführen. Die Klage wurde am 28. Dezember 1899 beim Landgericht Dresden eingereicht, wurde aber am 3. November 1900 abgewiesen, und zwar hielt das Gericht den Rechtsweg für unzulässig, soweit Verletzung der Landesverfassung und Landgemeindeordnung gerügt war. Dagegen wurde die Klage für unbegründet erklärt, soweit eine Verletzung der Gewerbeordnung behauptet wurde; denn die Umsatzsteuer sei nicht als eine Abgabe für die Zulassung zum Gewerbe anzusehen und weiter sei eine Steuer für den Betrieb eines Gewerbes auch in der Form der Umsatzsteuer nicht für unzulässig zu erachten, weil eine Besteuerung nicht nur nach dem Ertrage, sondern auch nach der Ertragsfähigkeit denkbar sei und hierfür der Umsatz allerdings als Maßstab angenommen werden könne. In seinem Jahresbericht 1900/01 berichtet der Konsumverein Löbtau über diesen Prozeß weiter:

„Gegen dieses Urteil legten wir Berufung beim Oberlandesgericht ein, am 18. März dieses Jahres urteilte in dieser Frage das Oberlandesgericht und stellte sich in seinem Urteil auf den Rechtsstandpunkt der ersten Instanz. Um nun in dieser, für alle Beteiligten hochwichtigen Frage, auch das höchste Gericht urteilen zu lassen, legten wir gegen die vorerwähnten Urteile Revision beim Reichsgericht ein. Am 17. September dieses Jahres kam vor dem 7. Zivilsenat die Umsatzsteuerklage zur Entscheidung. Die Klage wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen mit der Begründung, das Gericht habe das vorinstanzliche Urteil so aufgefaßt, daß, abgesehen von § 9 der Gewerbeordnung, die Rechtsfrage vollständig auf sächsischem Gebiete liege und deshalb das Urteil in dieser Beziehung nicht dem Befinden der Revisionsinstanz des Reichstages unterliege. Was den § 9 der Gewerbeordnung anbetreffe, so sei zu fragen gewesen, ob die Steuer zu Recht bestehe. Der Kläger habe aber selbst behauptet, daß ihr Verein kein Gewerbebetrieb sei, deshalb eigne sich diese Frage auch nicht zur richterlichen Entscheidung. Damit hat der mit soviel Hoffnungen geführte Prozeß sein endgültiges Ende erreicht.“

Die ebenerwähnten Rechtsbedenken wegen einer Verletzung der Landesgesetze gründen sich in der Hauptsache auf die Bestimmung im § 25 der Revidierten Städteordnung, Artikel I der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und § 16 der Revidierten Landgemeindeordnung, wonach „jedes Gemeindemitglied zu den Gemeindelaften verhältnismäßig beizutragen hat.“ Die sächsische Regierung erläutert den Begriff „Verhältnismäßigkeit“ in ihrer Denkschrift folgendermaßen:

„Die in den Gemeindeordnungen geforderte „Verhältnismäßigkeit“ der Heranziehung aller Gemeindeglieder zu den Gemeindelaften enthält die beiden Hauptforderungen, alle Gemeindeglieder hierzu heranzuziehen und keines unverhältnismäßig. Der hier angewendete Begriff „verhältnismäßig“ sagt mehr als „anteilig“, was für die Größe der Anteile keinen Anhalt gibt, und weniger als der ebenfalls verwandte Begriff „gleichmäßig“, der die Größe der Anteile zu starr bestimmt. Mag nun die Heranziehung zu den Gemeindeabgaben nach der Kopfzahl, nach den Mietzinsen, nach den Steuereinheiten der Grundstücke, nach dem Einkommen, nach der Leistungsfähigkeit, nach Leistung und Gegenleistung

oder sonstwie bemessen werden, immer soll nach jener Bestimmung der im Allgemeinen für zweckmäßig erachtete Maßstab der Besteuerung jedem Gemeindegliede gegenüber angewendet werden. Das hierbei zu wahrende „Verhältnis“ kann sich sowohl auf ein einzelnes Gemeindeglied, als auf eine Gruppe von solchen, z. B. auf Angehörige eines bestimmten Berufes oder Besitzes (Schankwirte, Grundstücksbesitzer) beziehen.

Die Abgabenbelastung eines einzelnen Gemeindegliedes muß, wenn man sie mit der Belastung der übrigen Mitglieder seiner Berufs- oder Besitzgruppe vergleicht, ein formell bestimmtes und sachlich gerechtfertigtes Verhältnis ergeben. Ebenso muß die Gesamtbelastung einer Berufs- oder Besitzgruppe bei der Vergleichung mit der Belastung anderer Gruppen ein solches Verhältnis zeigen.

Dem Einwande, daß diese Auslegung des Begriffes „Verhältnismäßigkeit“ sehr weit sei, ist entgegen zu halten, daß der Gesetzgeber gerade durch die Anwendung eines so allgemeinen Begriffes die Gemeinden innerhalb des Spielraumes, den Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit darbieten, möglichst wenig beschränken wollte.

Hieraus ergibt sich aber auch, daß eine Sondersteuer von einzelnen, rasch und zum Nachteil Anderer emporgekommenen Erwerbsarten mit der von den Gemeindeordnungen geforderten „Verhältnismäßigkeit“ wohl vereinbar sein kann und daß es zur Einführung einer solchen Sondersteuer in einer Gemeinde eines besonderes Landesgesetzes nicht bedarf.

Selbst wenn die Revidierte Städteordnung einer solchen Sondersteuer entgegenstände, würde das Ministerium des Innern auf Antrag des Stadtrats und der Stadtverordneten nach § 136 der Revidierten Städteordnung von der entgegenstehenden Bestimmung zu dispensieren befugt sein.¹⁾

Rehm behauptet in seinem Gutachten zur Dresdener Gewerbesteuerordnung, die Umsatzsteuer widerspreche dem § 25²⁾ der Revidierten Städteordnung, denn sie sei 1. kein Beitrag zu den Gemeindelasten, 2. keine allgemeine, sondern eine Sonderabgabe, 3. keine nach dem Grundsätze der Verhältnismäßigkeit auferlegte Abgabe. Das ist aber doch nur bis zu einem gewissen Grade richtig. Jedenfalls läßt sich hieraus kein Widerspruch gegen die Städteordnung konstruieren. Der Abschnitt über die Gemeindefestungen ist derart kurz, daß man den wenigen, in ihm enthaltenen Bestimmungen den allerweitesten Spielraum einräumen muß. Wir haben bereits an anderer Stelle die weitgehende Autonomie der sächsischen Gemeinden in Steuersachen geschildert. Gerade auf Grund dieser Autonomie ist die Umsatzsteuer, sobald sie als Gewerbesteuer anerkannt wird, rechtlich zulässig.

¹⁾ Vergleiche auch Verordnungen vom 12. Mai und 26. November 1896 und vom 6. Mai 1897, dazu die Ausführungen der Beschwerde- und Petitionskommission 1896, Bericht 180. § 136 der Revidierten Städteordnung lautet:

„In besonderen Fällen kann von dem Ministerium des Innern auf Antrag des Stadtrates und der Stadtverordneten nach vorheriger Begutachtung der Aufsichtsbehörde von Bestimmungen dieses Gesetzes dispensiert werden.“

²⁾ Derselbe lautet wörtlich: „Jedes Gemeindeglied hat zu den Gemeindelasten einschließlich der Tilgung und Verzinsung der bei seinem Eintritt etwa schon vorhandenen Schulden verhältnismäßig beizutragen.“ § 16 der Landgemeindeordnung gleichlautend.

Kritische Bemerkungen zur sächsischen Umsatzbesteuerung.

In der „Sozialen Praxis“¹⁾ heißt es einmal: „Ist es also keine „Steuer, die hier vorgeschlagen wird, sondern eine sozialpolitische Maßregel, so sind an solchen zwei Mindestforderungen unabweisbar: ihr Ziel muß wahrhafte Sozialreform bedeuten, d. h., sie muß Veränderungen bewirken, welche die soziale Lage bedürftiger Volksschichten verbessern. Und zweitens, nicht bloß das Ziel muß dem entsprechen, sondern — soweit es vorauszusehen — muß ein derartiger Erfolg „auch durch jene Maßregel möglich sein.“

Diese auf die preussische Warenhaussteuer gemünzten Worte sind ebenso gut auf die sächsische anzuwenden.

Zweifellos hat die sächsische Umsatzsteuerbewegung ihre Grundlagen in sozialpolitischen Gesichtspunkten, denn die Steuer sollte notleidenden Klassen wieder zu ihrem alten Wohlstand verhelfen. Sie ist aber, wie wir sahen, zu einer sozialpolitisch bedenklichen Maßregel geworden, zu einem gefährlichen Experiment auf dem Gebiete der Steuerreform. Die gewünschte und erhoffte Wirkung der Steuer auf die von ihr betroffenen Betriebe ist nicht nur ausgeblieben, sondern die Sondersteuer hat sogar gerade die ärmsten Schichten der Bevölkerung getroffen. Wir haben oben nachgewiesen, daß in erster Linie Konsumvereine veranlagt waren, die im Königreich Sachsen zum allergrößten Teil aus Arbeitern zusammengesetzt sind, und zwar nach Schätzungen zu 70—80 %.²⁾ Für einige der in unseren Tabellen angeführten Vereine ergibt sich diese Tatsache am besten aus Tabelle 13.

Tabelle 13.

Konsumverein	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	Bemerkungen
1. Grimmitzschau (Mitglieder):	insgesamt	—	—	—	—	897	862	
	Beamte	—	—	—	—	3	3	
	Handwerker	—	—	—	—	112	110	
	Arbeiter	—	—	—	—	782	749	
	sonstige	—	—	—	—	—	—	
2. Vamm-Gröbenhain	insgesamt	350	350	400	400	400	400	3) Witwen, außerdem sonstige Konsumenten aller Stände (ca. 1000 bis 1200).
	Beamte	—	—	—	—	—	12	
	Handwerker	—	—	—	—	—	58	
	Arbeiter	—	—	—	—	—	220	
	sonstige	—	—	—	—	—	80 ³⁾	

¹⁾ Jahrgang 1900, Spalte 547: Gräber „Der preussische Besetzungswurf, betreffend die Warenhaussteuer.“

²⁾ Riehn a. a. O. S. 21.

Konsumverein	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	Bemerkungen	
3. Großenhain u. Umgebung	insgesamt	375	438	636	683	693	677	603	
	Beamte	—	—	—	—	—	—	—	
	Handwerker	4	6	8	10	10	9	9	
	Arbeiter	367	430	624	668	654	646	632	
	sonstige	4	2	4	5	29	22	22	
4. Hohenkirchen-Lunzenau	insgesamt	204	269	316	355	403	476	541	
	Beamte	—	—	—	—	—	—	—	
	Handwerker	10	12	15	15	20	20	20	
	Arbeiter	194	257	301	340	383	456	521	
	sonstige	—	—	—	—	—	—	—	
5. Martranzstädt	insgesamt	450	469	442	472	538	545	588	
	Beamte	—	—	—	—	—	—	—	1) Landwirte.
	Handwerker	15	16	10	15 ¹⁾	18 ¹⁾	6 ²⁾	6 ²⁾	2) und 18 bezw. 19 Landwirte.
	Arbeiter	390	400	384	416	470	472	492	3) Frauen.
	sonstige	45 ³⁾	53 ³⁾	48 ³⁾	41 ³⁾	50 ³⁾	49 ³⁾	71 ³⁾	
6. Delsnitz i. B.	insgesamt	500	775	1000	1500	1800	2200	2500	
	Beamte	—	—	—	—	—	—	—	
	Handwerker	20	25	30	70	80	110	120	
	Arbeiter	480	750	970	1430	1720	2090	2380	
	sonstige	—	—	—	—	—	—	—	
7. Pörschappel	insgesamt	2262	2272	2465	2675	2712	3168	3448	
	Beamte	110	110	83	132	127	170	21	
	Handwerker	70	106	117	111	130	173	164	
	Arbeiter	1978	1969	2136	2363	2399	2661	2908	
	sonstige	104	87	129	69	56	164	355	

Nach einer Erhebung des Allgemeinen Verbands deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für das Jahr 1900⁴⁾ war die berufliche Zusammensetzung der deutschen Konsumvereine die folgende:

1. Selbständige in Land- und Forstwirtschaft und Viehzucht 3,9 ‰,
2. Gehülfen = = = = = 4 ‰,
3. Fabrikanten, Bergwerksbesitzer, Bauunternehmer . . . 1,5 ‰,
4. Selbständige Handwerker 11,2 ‰,
5. Fabrikarbeiter, Bergarbeiter, Handwerksgefelln . . . 46,1 ‰,
6. Selbständige Kaufleute und Händler 3,8 ‰,
7. Handlungscommis und kaufmännische Gehülfn . . . 1,9 ‰,
8. Fuhrherren, Schiffseigentümer und Wirte 2,7 ‰,
9. Unterpersonal der Verkehrsanstalten, Schiffer, Kellner 8,4 ‰,
10. Dienstmänner, Dienstboten 1,8 ‰,
11. Liberale Berufsarten 7,8 ‰,
12. Rentiers und andere Berufsclassen 6,9 ‰,

⁴⁾ Jahrbuch des Verbands 3. Jahrg. 1900, Seite XXXII.

Die einseitige, hohe Belastung der Arbeiterkreise mit einer Sondersteuer muß Erbitterung hervorrufen, zumal in Sachsen, wo die minderbemittelte Bevölkerung auf die wichtigsten staatsbürgerlichen Rechte verzichten muß. Das Bedenklichste an der ganzen Bewegung ist aber, daß sie, wie hinlänglich nachgewiesen, in den meisten Orten, in denen die Umsatzsteuerfrage erörtert wurde, direkt und ausgesprochenermaßen gegen die Konsumvereine gerichtet war.

In mittelstandspolitischen Kreisen hat man wiederholt den Versuch gemacht, dieses Vorgehen zu verteidigen. Man spielte zunächst auf politisches Gebiet hinüber und wies darauf hin, daß die Konsumvereine sozusagen die Hochburg der Sozialdemokratie seien, hat aber dabei vergessen, daß der starke Prozentsatz der dem Arbeiterstande angehörenden Mitglieder ganz naturgemäß ein starkes Überwiegen des sozialdemokratischen Elements mit sich bringen muß. Eine Ausbeutung des Konsumgenossenschaftsgedankens zu agitatorischen Zwecken ist bisher noch nicht erwiesen worden, sie könnte aber doch eintreten, wenn man weiterhin fortfährt, die Arbeitermassen systematisch ihrer politischen und wirtschaftlichen Rechte zu berauben.

Es ist weiter angeführt worden, daß die paar Mark, die den Konsumvereinsmitgliedern durch die Umsatzsteuer entgehen, diese nicht reich machen könnten. Man sollte aber doch bedenken, daß eine kleine Summe dem Arbeiter oft viel bedeutet, umso mehr, wenn er sie ohne eigentlichen Grund als Steuer hingeben muß. Man vergleiche die Zahlen unserer Tabelle über die steuerliche Belastung der Konsumvereine pro Mitglied vor und nach Einführung der Umsatzsteuer, und man muß zugeben, daß die Mehrleistung nicht gering ist. Als Einkommensteuer gezahlt, würde diese Zunahme des Steuerbetrags einem beträchtlichen Einkommenszuwachs entsprechen. Und dazu haben diese Summen nicht die Verwendung gefunden, die sie finden sollten, sondern sind ohne nähere Bestimmung den Gemeindefassen zugeflossen.

Diese Behandlung der Konsumgenossenschaften ist bemerkenswert. Dieselben Kreise, die früher (in den 70er Jahren) für den Genossenschaftsgedanken eintraten, halten ihn jetzt nach seiner großartigen Entwicklung für schädlich. Kommt das vielleicht daher, daß sie dieser Entwicklung nicht mit eigener Kraft und eigenem Selbstbewußtsein entgegengetreten konnten oder daß sich in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr diejenigen Bevölkerungsklassen die Vorteile des genossenschaftlichen Ein- und Verkaufes zu eigen machten, die damals abseits standen und diese Vorteile für ihr kleines Budget noch nicht zu würdigen wußten? Man möchte Beides annehmen. Nachdem die Blütezeit der Konsumvereine angebrochen war, ist nie der Ruf des kleinen Kaufmannes nach Staatshilfe verstonnt. Man hat auf diese Hilfe von oben derart fest gehofft, daß man die kostbarste Zeit unbenuzt verstreichen ließ, mit einer derartigen Resignation, daß ein Abgeordneter im sächsischen Landtage seinem Zweifel Ausdruck geben mußte, ob in diesen Kreisen der zur Selbsthilfe nötige Mut und die nötige Energie noch vorhanden sei. Diese Kreise haben immer und immer wieder vergessen, daß in der ganzen Wirtschaftsgeschichte stets die neueren Entwicklungsformen die

belebenden Momente für den wirtschaftlichen Aufschwung waren. Warum hat man sich das nicht zu Nutze gemacht?

Es wurde in dem angeführten Zitate aus der „Sozialen Praxis“ gesagt, nicht bloß das Ziel müsse der wahrhaften Sozialreform entsprechen, sondern ein derartiger Erfolg müsse auch durch jene Maßregel möglich sein. Wer die Geschichte der sächsischen Umsatzsteuerbewegung daraufhin ansieht, muß uns zugestehen, daß die ganzen Kammerverhandlungen, die ganzen Projekte recht zerfahren sind. Bei einem so schwierigen und folgenschweren Problem hätte doch mit etwas mehr Vorbereitungen zu Werke gegangen werden sollen. Alles, was von den Freunden der Steuer in der Kammer gesagt worden ist, ist mehr tendenziös als kritisch. Ein Gleiches kann man von der ganzen für die Umsatzsteuer eintretenden, meist recht minderwertigen Broschürenliteratur sagen. Es spricht hier meist ein recht gehässiger, den kritisch Denkenden anwidernder Ton mit. Nicht anders ist es mit der großen Zahl Petitionen und den Artikeln in den mittelstandspolitischen und übertrieben mittelstandsfreundlichen Blättern. — Noch schlimmer stand es jedenfalls in den Gemeindevertretungen. Einige Beispiele konnten wir ja anführen. Mit etwas Überlegung hätten die, welche die Steuer durchdrückten, deren Wirkungslosigkeit voraussehen müssen, soweit sie einen „mäßigeren“ Steuersatz forderten als die Radikalen, die radikalen Mittelstandspolitiker hätten dagegen ihrerseits das Unrechte einer Erdrösselungssteuer zugestehen müssen. Die Ungerechtigkeit und Wirkungslosigkeit ließ sich unschwer schließen aus bekannten Zahlen: es waren bekannt die Betriebe, die in erster Linie getroffen werden mußten, und deren Umsätze und, da es sich in der Hauptsache um Konsumvereine handelte, deren Mitgliederzahl und der Beruf der Mitglieder.

Das Fiasko der sächsischen Konsumvereinsbesteuerung — von einem solchen kann man zweifellos ohne Bedenken reden — sollte nicht bloß den Gemeinden, die sie einführten bzw. noch haben,¹⁾ und der sächsischen Regierung zu denken geben, sondern auch anderen Staaten. Sobald über die preußische Warenhaussteuer ähnliche Untersuchungen vorliegen, wird sich, wie sich mit Sicherheit erwarten läßt, ein gleiches Resultat ergeben.

Obwohl selbst in Mittelstandskreisen der wirkliche Effekt der Umsatzsteuer längst erkannt ist, hat man doch bis heute an dem Umsatzsteuergedanken festgehalten. Noch jüngst²⁾ hat der sächsische Gewerbe-

¹⁾ Und das sind doch verhältnismäßig sehr wenige. Von im Ganzen 620 Gemeinden mit über 1000 Einwohnern führten nur 4%, von 78 Städten mit Revidierter Städteordnung 14 = 18%, von 64 mittleren Städten 4 = 6,2% die Steuer ein:

von 326 Gemeinden mit	1000—1999	Einwohnern	1 = 0,3%
= 192	=	= 2000—4999	= 5 = 2,6%
= 74	=	= 5000—9999	= 12 = 16,2%
= 16	=	= 10000—19999	= 5 = 31,2%
= 7	=	= 20000—49999	= 2 = 28,6%

In den Kreishauptmannschaften Baugen und Chemnitz wird nirgends Umsatzsteuer erhoben.

²⁾ Am 21. Oktober 1903.

kammertag in Plauen i. B. beschlossen, zu beantragen, daß der vom letzten Landtage gefaßte Beschluß, wonach im Gesetzeswege die Gemeinden verpflichtet werden sollen, in ihren Bezirken eine Umsatzsteuer einzuführen, wieder aufgenommen werde. Und vor längerer Zeit schrieb uns ein angesehenener Führer der sächsischen Mittelstandspolitiker:

„Die Umsatzsteuer, die man in Sachsen in ca. 40 Gemeinden beschloß, hat in diesen Gemeinden mit wenig Ausnahmen nur die Konsumvereine betroffen. Sie hat diesen Vereinen keinen erheblichen Beitrag getan, sondern lediglich die Dividende um 1–2% geschnitten. Dagegen ist sie den Gemeindeverwaltungen willkommen gewesen und hat zur Entlastung der Kleingewerbetreibenden gedient. — Die Gründung von Warenhäusern ist infolge der Umsatzsteuer sehr erschwert worden, und, wo welche bestehen, klagen die Inhaber über schlechten Erfolg. — Zweifellos wirkt die Umsatzsteuer in Sachsen der Expansionslust der Konsumvereine entgegen und das Aufkommen der Warenhäuser hindert sie.“

Man hat also noch nicht alle Hoffnung aufgegeben. Aber, was nützt dem Kleinhandel die den Gemeinden durch die Umsatzsteuer zufließende Summe, auch wenn sie wirklich zur Erleichterung der Steuerlasten des Mittelstandes Verwendung fände? Eine Steuererleichterung von einigen Mark würde für die Weiterentwicklung eines Betriebes nie von Bedeutung sein. Erfolgte aber eine Herabsetzung um eine ganze Anzahl Steuerklassen, so würde der Ausfall an Einkommensteuer durch den Ertrag der Umsatzsteuer keineswegs gedeckt werden können.

Die in Sachsen eingeführte Umsatzsteuer wäre u. Er. nur dann von Erfolg, wenn sie — eine Erdrosselungssteuer sein würde. Eine solche aber ist gesetzwidrig und deshalb auch seitens der sächsischen Regierung verhindert worden.

Schluß.

Das Resultat unserer Untersuchung gipfelt demnach in der strikten Verwerfung der Umsatzbesteuerung, wie sie in sächsischen Gemeinden eingeführt ist. Wenn wir dabei die Konsumvereine auch prinzipiell in Schutz genommen haben, so geschah das, weil unserer Meinung nach der Genossenschaftsgedanke doch zu alt ist, als daß sein Wert so ohne Weiteres unterschätzt werden könnte. Wäre er wirklich so wenig segensreich gewesen, wie es seine Gegner behaupten, so würde die Entwicklung des Genossenschaftswesens nicht vier volle Jahrzehnte stetig und unaufhaltbar fortgeschritten sein. Nach Grundfätzen der wissenschaftlichen Statistik kann wohl bei einem sich über einen so langen Zeitraum erstreckenden Zahlenmaterial, wie es von den Genossenschaften vorliegt, ein zuverlässiges Urteil gefällt werden, und es kann nur zu gunsten der Genossenschaften ausfallen. Es bedürfte ausführlicher Erörterung, um das darzutun, dazu ist hier nicht der Platz. Für uns ist der sozialpolitische Nutzen der Konsumvereine — an die wir hier zunächst zu denken haben — eine geschichtlich erwiesene Tatsache. „Und es „wäre,“ um ein Wort Biermers (Mittelstandsbewegung, a. a. O., Seite 826) anzuführen, „eine eigentümliche Sozialpolitik der Gegenwart, wenn

„die Gesetzgebung diesen wahrhaft segensreichen Instituten, die die Kauf-
lust des Lohnes ungemein steigerten, jetzt wieder entgegengetreten
„würde.“ Dankenswert ist deshalb das Vorgehen der sächsischen Re-
gierung, die auch den Konsumvereinen in ihrer Denkschrift durch eine
Würdigung ihrer Vorteile gerecht geworden ist.

Ebenso zu verwerfen wie eine Umsatzsteuer auf Konsumvereine ist
die reine Warenhaussteuer, und zwar ebenfalls aus sozialpolitischen und
Gerechtigkeitsgründen. Das Wesen der Warenhäuser ist von National-
ökonomen vielfach kritisch beleuchtet worden, so von Sombart, am an-
sprechendsten und besten wohl von Biermer.¹⁾

Wir zitieren hier nur folgende Sätze aus Biermers Artikel im
Handwörterbuch der Staatswissenschaften²⁾:

„Nichts erscheint unberechtigter als die Gegenüberstellung des so-
liden, gesunden Kleinhandels gegenüber den auf Täuschung des Publi-
kums gerichteten Großhandel. Diese Gegenüberstellung beruht auf einer
bewußten oder unbewußten Unklarheit. Natürlich gibt es Schund- und
Kamschbazzare in großer Anzahl und von widerwärtigster Art. Ihre
Devise ist: „billig und schlecht“, und sie sind berechnet auf die Leicht-
gläubigkeit und Unflugheit des Publikums. Sie halten sich bald länger,
bald kürzer, meistens handelt sich's um Eintagsfliegen, die kommen und
gehen. Von dauerndem Bestande werden sie niemals sein. Die großen
Warenhäuser der neuesten Zeit, die man jetzt besonders im Auge hat,
haben sich dagegen solche unsauberen Machenschaften in der Regel nicht
zu Schulden kommen lassen. Man kauft dort gut und billig, man
findet eine reiche Auswahl und wird prompt und fulant bedient. Von
Unsolidität dem Publikum gegenüber kann bei den angesehenen Firmen
der Art nicht die Rede sein.“

Uns scheint insbesondere die Behauptung völlig haltlos zu sein,
die Warenhäuser wüchsen wie Pilze aus der Erde.³⁾ Darüber darf
sich vor Allem jetzt noch niemand ein abschließendes Urteil erlauben, da
es sich um eine neuere Erscheinung im Erwerbsleben und damit um
ein Übergangsstadium handelt. Noch ist einerseits nicht eine schwere
Gefahr für den soliden Zwischenhandel erwiesen, noch läßt sich sagen,
ob die Warenhäuser eine Organisation des Handels darstellen, die jene
Bedeutung haben wird, die man ihr selbst in nationalökonomischen
Kreisen zusprechen zu müssen glaubt. Zu dieser vorsichtigen Stellung-
nahme gegenüber den Warenhäusern gibt uns vor Allem der Umstand
Veranlassung, daß nach Akten des preußischen Oberverwaltungs-
gerichts sich herausgestellt hat, daß die Einnahmen der größten Waren-
häuser bei weitem nicht die Höhe erreichen, wie man gewöhnlich an-
nimmt. Bezüglich der Warenhaussteuer ist aber das Eine klar, daß
leistungsfähige Großbetriebe im Kleinhandel die Steuer, ohne unter-
drückt oder eingeengt zu sein, ertragen werden. Unrentable werden von
selbst aus dem Konkurrenzkampfe verschwinden, und gegen unreele ist

¹⁾ Art. „Warenhäuser und Warenhaussteuer“ im Handw. d. Staatsw.,
2. Aufl. 7. Bd. S. 622 ff.

²⁾ a. a. o. Seite 649.

³⁾ Z. B. bei Böttger: „Der alte und der neue Mittelstand“. Bur-
schenschaftliche Bücherei. Dort ist auch eine ziffernmäßige Abgrenzung des
Mittelstandes versucht.

mit Hilfe des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes anzukommen, das allerdings noch sehr der Verbesserung bedarf.

Zur Warenhaussteuerfrage entnehmen wir noch einem Referate des Syndikus des Verbandes Sächsischer Industrieller¹⁾ folgende zusammenfassende Sätze:

„Die Industrie hat in ihrer Gesamtheit keinen Anlaß, die Warenhäuser zu lieben, noch zu hassen. Sie nimmt an den Vorzügen teil, die der Geschäftsverkehr mit ihnen bietet, und leidet unter den Nachteilen, welche er nach anderer Hinsicht im Gefolge hat. Trotzdem muß sie gegen das Prinzip der Sonderbesteuerung der Warenhäuser Einspruch erheben, weil sie erstens in ihrem eigenen Interesse die Berechtigung von Bestrebungen nicht anerkennen kann, welche ein Unternehmen deshalb treffen, weil es infolge seiner Größe anderen Schaden zufügt; zweitens, weil dieses Prinzip der Sonderbesteuerung leicht auch in Konsequenz des weitergeführten Gedankens zu Besteuerungen von Industrieunternehmungen führen kann; drittens, weil die Steuer ihren Zweck nicht erreicht und nicht von denen getragen wird, welche getroffen werden sollen; weil aber viertens wohl die Gefahr vorliegt, namentlich, wenn die Steuer auf alle großen Handelsunternehmungen ausgedehnt wird, daß die Abwälzung der Steuer auf die Industrie entweder deren wirtschaftliche Entwicklung hemmt oder die Qualität der Waren herabdrückt zum Schaden des Ansehens der deutschen Industrie überhaupt.“

Wir dürfen diese Betrachtungen nicht abschließen, ohne nochmals auf das einzige Mittel hingewiesen zu haben, das allein die Krisis im Zwischenhandel abschwächen kann: das ist die Selbsthilfe. Es kann, wie gesagt, nur ein Hinweis sein, da die Mahnung, mehr auf Selbsthilfe als auf Staatshilfe sich zu verlassen, schon zu oft an den Mittelstand ergangen ist, sodaß sie hier beinahe überflüssig erscheint. Sie muß jedoch wiederholt werden, da einsichtsvolle Mittelstandskreise endlich dazu übergegangen sind.

Wiederholt wurde schon über Erfolge von Einkaufsgenossenschaften berichtet. Es ist deshalb auch mit Freuden zu begrüßen, daß der Deutsche Kolonialwarenhändler-Verband eine Großeinkaufs-Genossenschaft für ganz Deutschland zum direkten Bezug von den Produzenten unter Ausschaltung der Grossisten plant. Es ist im Interesse des Kleinhandels nur tief bedauerlich, daß man sich so spät dazu entschloß.²⁾ In neuester Zeit hat man sich auch dem Rabatt-Spar-Bereinswesen zugewandt. In § 1 der Satzungen eines solchen Vereins (Walldheim) heißt es:

„Der Verein verfolgt die Aufgabe, Ladeninhaber und Gewerbetreibende zusammenzuschließen, um sich gegen die Konkurrenz der Konsum- und anderer wirtschaftlichen Einkaufsvereine, Hausierer, Detailreisende, Warenhäuser und von auswärts hergelegte Filialen zu schützen. Sie verabreichen daher ihrer Kundschaft bei Bareinkäufen einen Rabatt durch Ausgabe von Marken, die in bar bei der Sparkasse zur Auszahlung gelangen.“

¹⁾ Dr. Stresemann „Die Wirkung der Warenhaussteuer auf die Industrie“, Berlin, 9. Oktober 1902.

²⁾ Vergl. Schmidt „Die Begründung von Einkaufsgenossenschaften durch den Kleinhandel“, Konstanz 1899 und „Kolonialwaren-Kleinhandel und Konsumvereine“, herausgegeben von der Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig, Leipzig 1901.

Es handelt sich also um einen aner kennenswerten Versuch, das sogenannte Vorgsystem einzudämmen. § 5 Absatz 2 sagt:

„Dieselben verpflichten sich zu einer reellen Geschäftsführung, sowie das Ansehen des Rabatt-Spar-Vereins in jeder Weise zu fördern usw.“

Rabatt wird gewährt:

von 20—39 Pfg.	1 Pfg.
= 40—59	= 2
= 60—79	= 3
= 80—99	= 4
= 1 Mk.	5

In der „Kolonialwarenzeitung“ (1902, Nr. 52) wird unter dem Titel „Zur Entwicklung der Rabatt-Sparvereine im Königreich Sachsen“ eine Eingabe des Waldheimer Vereins abgedruckt, die ausdrücklich konstatiert, „daß infolge der Einführung des Rabatt-Spar-Systems sich das Kaufen gegen bar außerordentlich gehoben hat.

Wir verweisen zum Schlusse noch auf die Verhandlungen des Verbandes mitteldeutscher Handelskammern vom 30. April 1901 in Braunschweig. Damals wurden die Fragen erörtert:

1. Welche Mittel erweisen sich als wirksam und durchführbar, um die Lage des Kolonialwarenkleinhandels zu bessern?

2. Welche Mittel sind als gerechtfertigt und wirksam anzusehen, um den erdrückenden Einfluß der Konsumvereine auf den Kolonialwaren-Kleinhandel zu vermindern?

Die beiden Referenten gelangen in ihren Ausführungen zu der übereinstimmenden Ansicht, daß der Weg der Selbsthilfe der allein gangbare sei. „Will daher,“ so heißt es im zweiten Referat,¹⁾ „der Kleinhandel das verlorene Gebiet zurückerobern, so muß er danach trachten, durch einheitliches Vorgehen sich zu rationelleren Betriebsformen, die ihm geringere Unkosten bereiten, zu befehren, um durch allmähliche Überbrückung der Preisdifferenz dem Konsumvereine den Vorteil zu nehmen, der ihm allein seine Anhänger zugeführt hat und zuführen wird.“

Die Mittel der Selbsthilfe,²⁾ die zur Behebung der Notlage der Detaillisten in Frage kommen können, müssen nach Ansicht des ersten Referenten den Ursachen derselben entsprechend gerichtet sein. Der Referent führt den Rückgang des Kolonialwaren-Kleinhandels zurück:

a) auf der einen Seite auf die Konkurrenz der neu entstandenen Betriebsformen auf dem Gebiete des Detailhandels, vor Allem auf die der genossenschaftlichen und kapitalistischen Großbetriebe, die sich den meisten der nach herkömmlicher Weise betriebenen Kolonialwarengeschäften in doppelter Beziehung überlegen zeigen:

α] in kaufmännisch-technischer Hinsicht durch die geschicktere Aufmachung und die straffere Führung des Betriebes;

β] in ökonomischer Hinsicht durch die Verfügung über ausreichendes Betriebskapital und reichlichen Kredit, durch die Ersparnis an den Generalkosten, die bessere Ausnutzung

¹⁾ „Kolonialwaren-Kleinhandel und Konsumvereine“ S. 112.

²⁾ Ebenda S. 96—98.

der Geschäftsräume und der Arbeitskräfte, auf Barzahlung begründeten Verkehr mit den Konsumenten und den bei Massenbeziehungen billigen Einkauf;

b) auf der anderen Seite auf die Unfähigkeit eines großen Teiles der Kolonialwarenhändler, die der Konkurrenz der neuen Betriebsformen im Detailhandel nicht gewachsen sind:

α) in kaufmännisch-technischer Hinsicht, weil sie unter veränderten Verhältnissen an den überkommenen Methoden der Geschäftsführung festhalten und sich den Bedürfnissen der modernen Zeit nicht anzupassen wissen;

β) in ökonomischer Hinsicht, weil sie bei kleinen Bezügen nicht den Vorteil des billigen Einkaufs haben und vielfach aus Mangel an ausreichendem Betriebskapital und billigem Kredit die günstigen Konjunkturen nicht ausnützen können;

c) auf die Konkurrenz der zahlreichen, vielfach im Nebenbetriebe geführten Zwerge- und Viktualiengeschäfte, die zwar zum weitaus größten Teile nach kurzer Zeit des Bestehens aus Mangel an kaufmännischen Kenntnissen und Betriebskapital der Inhaber wieder eingehen, aber stets durch neue ersetzt werden.

Diesen Ursachen der Notlage, die dem ganzen Kleinhandel zu schaffen machen, entsprechen die Mittel der Abhilfe:

a) Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der Kleinhändler gegenüber den Großbetrieben, mithin

α) bessere Ausbildung des Nachwuchses in kaufmännisch-technischer, wie auch in allgemeiner Beziehung und Förderung jeder hierauf gerichteten Bestrebung,¹⁾

β) Beseitigung der Ungleichheit zwischen Groß- und Kleinbetrieb in ökonomischer Beziehung:

1. durch Bildung von Kreditgenossenschaften,

2. durch Bildung von Einkaufsgenossenschaften,

3. durch Einführung des Barzahlungssystems im Verkehr mit der Kundschaft;

b) Erleichterung der leichtfertigen Begründung neuer Geschäfte (z. B. Ausdehnung der Verpflichtung zur kaufmännischen Buchführung auf jedes kaufmännische Geschäft, ohne Rücksicht auf den Umfang desselben).

Daß all' diese Mittel der Selbsthilfe keine vergeblich angewendeten sein würden, zeigen die bereits mit ihnen erzielten Erfolge. Nie und nimmer mehr wird man aber etwas mit einer Sonderbesteuerung der Konsumvereine und Warenhäuser erreichen. Diesen seit über zehn Jahren mit nimmer ermüdetem Eifer verfolgten Gedanken sollte man endlich als reaktionär, ungerecht und erfolglos fallen lassen.

Abgeschlossen in der zweiten Hälfte des Jahres 1903.

¹⁾ Ausbildung und staatliche Unterstützung des Fachschulwesens.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Vorwort	1
Literatur-Verzeichnis	5
Einleitung	9
§ 1 Geschichte der sächsischen Umsatzsteuerbewegung	22
§ 2 Umsatzsteuerprojekte der Gemeinden	54
§ 3 Die Bestimmungen der einzelnen Umsatzsteuer-Regulative	70
§ 4 Die Wirkung der Steuer	72
§ 5 Das sächsische Gemeindesteuerwesen und der finanzielle Erfolg der Umsatzsteuer	87
§ 6 Die gegen die Umsatzbesteuerung vorgebrachten Rechtsbedenken	91
§ 7 Kritische Bemerkungen zur sächsischen Umsatzbesteuerung	103
Schluß	107
